X. Vorschläge und Pläne zu der
zu errichtenden kurfürstl. Academie
zu Bonn;
wie auch einige das Schulwesen im
Kurfürstenthum Köln überhaupt
betreffende Stücke.

1a

Vorschlag zu Einrichtung der Academie zu Bonn.

Vorbericht

oder

Maß- und Grundregeln

zu einem plan für die respec zu errichtende und erneuernde herzustellende Bonnische Academie.

Begebenheit

In der Kurfürstl. Residenzstadt Bonn finden sich nach aufhebung der Jesuiten, nebst einigen ansehnlichen gebäuden, einige zur beförderung der wissenschaften, guter sitten, und religions ausbreitung bestimmte Einkünften mit noch einem anderwärts hergekommenen ansehnlichen Zusatz, in Summa ein jährliches einkommen ad......rthl, welches zu einem dem land so nützlich, als bequemlich wiederzuerrichten- und auf ewig herzustellender academie sollen verwendet werden; wobey schon die

2500
2000
4500.

Frage

gestellt wird: wie diese einrichtung am besten zu verschaffen seyn.

bey Erwegung dieser frag dienet zur

Ersten Vorerinnerung:

daß die Zufälligen sachen, wegen ganz verschiedenen umständen, keine allgemeinen Plan dienen, noch allenthalben können angenommen werden; denn ein jeder fürst hat seine ganz besondere landes verfassung; ein jeder haus vatter seine ganz besondere einrichtungen und zwar 1o nach der lage des orts, 2o nach den politischen umständen, worin er sitzt. 3o nach seinen kräften, und sofort 4o nach jenem Zweck, den er bey seinem regierungs, oder haus-wesen abzielet.

Hieraus ergiebt sich also die

Zweyte Vorerinnerung

daß ebenfalls bey einlegendem werk kein allgemeiner riß, noch von der bestgerühmter academie ein Plan so glatterdings können angenommen werden, sondern daß ebenfalls 1o aus hiesiger politischen verfassung, 2o aus der lage dieses orts, 3o mit Zuziehung der zu diesem werk bestimmten kräften und sofort 4o zu dem bestmöglichst bester abgezielten

Zur einen

allgemeinen Maßregel müßte zum Grunde gelegt werden, woraus sohin die besondern Maßregeln ganz leicht können gezogen werden, nach welchen ein ganz förmlich, und hiesigen ort, und dessen umständen ein besonders angemessenes geschäft kann errichtet, und eingerichtet werden. Bey

Auslegung dieser obenbemerkten besondern umstände ergiebt sich, daß

1o. die politische Verfassung bloß darin bestehen, daß dieser academie: welche so wohl im gesammt, als in ihren besondern gliedern an denjenigen ort, wo sie gehalten werden sollen, so wohl bey den Candidaten als bey den Bürgern ihr ungezwungenes ansehen haben müssen; nicht in einer reichsstadt, noch in einem abgelegenen flecken, sondern in einer residenz bey hof, allwo alles bis auf die geringste stelle in einer unzertrennlichen Kette einer Ehren range stehet, sollen errichtet werden, Folgſam ergiebt ſich der

Erſte beſondere Maßregel

daß dahero eine ſolche Fügung müße getroffen werden, damit die academie, oder Vielmehr derſelben Vorſtand ohne unnöthigkeit, oder widerſpruch anderer in dieſer Einraumung, und ſohin in das derſelben ſo nöthig, als angemeßenes Anſehen gleichlich eingebracht werde.

Anwendung

Dieſe ebenbemerkte Verfügung kann aber ganz leicht geſchehen, wenn der erſte Vorſtand, welcher bey der einzurichtenden academie ohnehin meiſt geſtellt werden, aus dem Cavalier von Vornehmeren rang genommen wird; dieſer theilet alſo ſeinen ſonſtigen Caracter, und anſehen der academie mit, dieſer ſtellt dieſelben wider geringeren unfall, und feindſeeligkeiten, wo dieſe auf immer zerrüßen könnten, ſicher; dieſer kann, und wird ſo fort in nöthigen fällen der oftbeſagter academie beym landes fürſten, und ſonſt ſein hohes Vorwort mittheilen.

dieses der academie so nüzlich, als nöthig ansehen würde deren Continuiret werden, wenn der andere academische Vorstand, welcher zur administrirung des ersten unumgänglich nöthig ist, aus den räthen genommen wird.

Und wenn so ferner aus den Herren professoren einige dem obenerwehnten Vorstand als Churfürstliche academie räthe, gleichwie andere orten schon gebräuchlich, zur seithe gestellt würden. welche sohin nicht geringer als Churfürstl. simplen räthe angesehen würden.

Und eben hierdurch, und auf solche art entstünde schon ein academischer Senat, der ohnehin zur aufrechthaltung einer academie, gleichwie bey allen wichtigen geschäften, höchst nöthig ist, wie dies die experienz bey allen academien belehret.

Unter der direction dieses Senats, oder wenigst unter dem ersten und zweiten Commissario könnten also hiesige Churfürstl. academie so wohl, als das Churfürstl. Studium zu

recht, welches ebenfalls noch
keine sicheren Verstand, noch ein-
richtung hat, haben; ~~Kenntn~~,
und ebenfalls, wenn sich al-
le diese Subjecte für magis-
tern Vorständen, von hier
~~Koennte~~ dahin geschickt wer-
den, und dadurch auf hie-
sigem fuss ~~Koennte~~ gerichtet
werden.

Ferner kömmt dahier bey die-
sem zu erwägenden vor

2° die lage des orts
zu betrachten, und zwar, dass,
obgleich der ort ein bischöfliche
residenz seye, dabey jedoch zu
erwägen seye, dass weil der
weybischof, der Vicarius Generalis,
und das Seminarium, und so-
hin die examinatores ad ordines,
ad curam, ad Seminarium etc in
Kölln sitzend, diese als beysitzer
dahiesiger universitæt die meisten
Theologischen Candidaten nach
Kölln ziehen, ~~werden~~ und da-
durch hiesiges Theologisches Stu-
dium kurz halten werden;

Da im gegentheil dahier das juri-
dische fache um so mehr blühen
wird, als ein jeder Candidatus
juris seines lands Dicasteria
im ort selbst, mithin Kammer Cameram,
je bequemer ein juridischer
Candidat den praxin eines
jeden besonderen orts hiesi-
gen Erzstifts dahier zu Bonn

allwo die Sachen von allen orten zusammen laufen, in kurzem einsehen kann; und ja nothwendiger ein jeder jurist, welcher sich auch in den äussersten gränzen des Erzstifts in juridischen arbeiten niederlassen will den praxin desjenigen orts, und gerichts wo seine rechtssache in Suprema instantia, aut revisorio hinabläuft, wissen müsse:

Hieraus ergiebt sich wiederum von selbst die

zweite besondere Maßregel

daß das Theologische fache Seminar, das juridische aber vollständiger müsse besetzt werden, besonders die

3o die Künstler

oder die Einkünften so zu diesem zu betreibenden geschäft noch wohl einige oeconomische einrichtung bedürfen, besonders Lehrmeistern beyzurufung; woher dan zur

dritten besonderen Maßregel

dienet, daß oberwehnten Einkünften wohl plaziert werden müssen wodurch ein hinlängliches auskommen wird gestellet werden. und es wird mit denselben

4o der Handel

so bey errichtung der academie abgezielet worden völlig erreicht werden, als unendlich beßer einen dem Lande so bequemen, als nützliche academie errichtet und auf allzeit hergestellt würde, wenn, wie zur Viertens besonderen Maßregel dienet, den Bonnischen, und mehr aufsehenden Landskindern ein zur noch hinlänglichen Theologischen Studium eingerichtet wird, so gewiß der anderweitigen innern academischen einrichtungen mit zwey Professoren hinlänglich geschehen kann.

Denn im gegentheil das juridische nur Vollständig wird; und das Philosophische, und andern Studium, weil dieses sich auf dieses das juridische eben wie das Theologische gründet, muß ebenmäßig Vollständig seyn.

Was sohin nur immer an dem Theologischen Studium kann erspahret werden, kann viel nützlicher an die einem juristen höchst nöthigen schönen neben wissen, und Exercitien angebracht werden.

Aus diesen besondern, jedoch zusammen genommenen Maßregeln macht sich die allgemeinen anwendung und gleichmäßige Eintheilung [illegible] ab um dies Studium für allzeit herzustellen ein Academischer Senat müße angesetzt werden, sofort b) mit welchen Leuten dieser zu besetzen seye und sohin c) wie dieser ferner und an sich einzurichten seye. sodan

2o wie viel, und welche professoren bey einrichtung dieser academie zu einem jeden fache zu bestellen seyen, und endlich

3o wie nach ertrag der Einkünften das gehalt für einen jeden professoren zu bestimmen seye. welche drey Punkten in folgenden drey Theilen in etwa näher betrachtet werden

Erster Theil

daß ein

Academischer Senat

a) müße angesetzt werden, ist um so nothwendiger, als α gewisser ist, daß sich nicht allzeit einzelne Herrn vorfinden, oder der academie vorgesetzt werden, die sich eines so lästigen academischen wercks ohne nachtheile angelegen seyn laßen, da jedoch unter mehreren, wenn nicht einer, der andere dennoch sich der academie wird annehmen.

zu geschweigen, daß β bey einer academie, um die darin nöthige Zucht beyzubehalten, in einigen vorgesetzten personen ein personal ansehen unumgänglich nöthig seye, welches ansehen der academie durch einen ſichtbaren aufſeherlichen Senat leicht Raum gegeben werden

fort. daß 4. die administratio der academiſchen, dermahlen noch exjesuitiſchen güter viel beſſer mehreren, als einem einzigen anvertraut werden

Endlich, daß 5. da die zu zeiten nöthigen academiſchen neuerungen, wie da ſind professores examiniren, und anſetzen etc mehrere ſicher von Verſtändigern wiſſenſchaften beurtheilen, hierzu auch von Verſtändigern wiſſenſchaften mehrere zu gezogen werden.

Hieraus ergiebt ſich, wie ein ſichtbarer academiſcher Senat unumgänglich nöthig ſeyn, woraus ſich ebenfalls ergiebt daß

6. dieſer Senat mit mehreren auſſerlichen, und zum Theil profeſſoren müßte beſetzt werden.

Mit mehreren, weil in der oeconomie, und academiſchen ſachen oculi plus vident, quam oculus.

Mit profeſſoren, weil dieſe in ihrem fache beſonders, tum ex scientia, tum ab experientia den beſten rath geben ~~werden~~ können dieſe werden den beſten rath geben und zwar in academiſchen einrichtungen, weil ihre Ehre daran liegt, in dem oeconomie weſen, weil in beybehaltung des fundi die gehälter beygehalten beybehalten werden. Canonici enim optimi Consiliarii in Capitulis.

Mit ansehnlichen personen, wenigst zum theil; weil das ansehen der academie, und die derselben öfters nöthige protection erfordert.

Hieraus ergiebt sich also

c) daß dieser Senat mit einem Rector, mit einem Prorector oder vice Rector, mit einem Präfect, mit vier Academie räthen, und sofort mit einem Secretario, der zugleich Schultheiser, und oeconomus ist, und sohin mit acht personen gleichfalls nöthiger weiße müßte besetzt werden.

Der Rector

muß ein Man von ansehen, von Kenntniß der wissenschaften und ein liebhaber des Studierens seyn.

Von Ansehen damit dieser derjenige seye, der der academie ansehen, protection, und Vorsprach geben könne; folgsam muß dieser allzeit jemand von adel, so bey hof in höherem rang stehet, seyn.

Von Kenntnis der wissenschaft, weil der Vorstand lediglich bey den seinigen ansehen hat, wann er selbst das jenige, was andere aus seinem natürlichen oder angenommenen witz kennt, kann er vorstehen.

Ein liebhaber des Studierens, weil jemand sich allzeit dessen, wovon man ein liebhaber ist, unterrichtet, und aus unserem dies laß angelegen seyn.

Da sich nun diese zwey qualitaeten unterscheiden, und dies genau vor anderen in einem geistlichen Hofraths Presidenten und vice presidenten befinden, da diese haben a) ansehen und b) Kenntnis von wissenschaften, besonders des juridischen faches, welches daher hauptsächlich zu betrachten ist, diese sind auf Liebhaber vom Studieren, indem dieselben sich jene juridische wissenschaft, die zu dieser stelle nöthig ist, erworben haben.

So ergiebt sich von selbst, daß entweder ein geistlicher Hofraths President, oder noch besser ein geistlicher vice Hofraths president, weil dieser nebst obigen qualitaeten, wegen gelegenerer zeit, wegen jüngeren, und frischen Studier-Eyfer zu dieser vorzuziehen wäre, nunmehr für alle zum Rector academico zu stellen wäre,

Und dies um desto mehr, weil ansonst ein geistlicher fürst, aus gewissen umständen, einen anderen Cavilier zu dieser stelle benennen würde, oder konnte, der solche qualitaeten nicht besäße.

Da jedoch ein geistlicher President, oder vice president die-

Academie ſich um ſo mehr würde angelegen ſeyn laſſen, weil dieſe beſonders juridiſche Studien ſehr in ſein Handwerk zum Theil einſchlägt.

Weil nun aber dieſer H. Präſident, oder vice president wegen ſeiner amts Verrichtungen, ~~aller~~ oder Kränklicht wegen ſeheit der Perſon aller, und jeden kleinen academiſchen geſchäften nicht allemal ſelbſt beywohnen kann, oder wird; ſo wäre daher unumgänglich nöthig, daß dieſer H. Rector aus ſeinen Hofräthen, die er wiederum beſſer als ein Zeitlicher Churfürſt, oder ſonſt jemand kennen muß, ſtatt ſeiner einen immerwährenden zu dieſem amt geſchicklichen prorectorem ernennet, und anſetzet, der die wirkliche, und mehrere academiſche geſchäften mit beyſtand des ganzen academiſchen raths betreibet. jedoch niemals anders, als in gänzlicher Abhängigkeit von dem H. Rector dieſer

Prorector

presidiret bey abweſenheit des H. Rectors in den ordentlichen, und außerordentlichen academiſchen raths Verſammlungen in welchen er alſo die direction, und proposition hat.

Dieſer macht mit berathſchlagung des praefects, und übrigen academie räthen die nöthige einrichtungen, Verbeſſerungen; und nach nun vorkommenden umſtänden abänderungen in den Studien vorſehe.

Soll dieſer nimmt in beyſeyn der räthen die rechnungen über die Exjesuiter oeconomie, Kirchen oeconomie, und über die ſowohl groß, als kleinen Studenten Sodalitäts oeconomie entweder jährlich, oder zu ſonſtigen Zeiten ab.

Dieſer Decretirt mit beyrathſchlagung deren academie räthen die nöthigen anſchaffungen, ausgaben, und oeconomie einrichtungen

jedoch ſoll nichts in der academiſchen Conferenz beſchloſſen werden, ohne daß an den H. Rector darüber berichtet, und deſſen Confirmation erhalten worden.

Weil nun dieſer zum prorector beſtellte Hofrath nicht bey allen academiſchen exercitien, Kirchengängen bey dem täglichen Schulgang ſeyn kann, und ſohin über die Professores, praeceptores, und Studenten die täglich und ſtündlich nöthige aufſicht ſelbſt nicht nehmen kann, deswegen iſt unumgänglich nöthig, daß nebſt dem prorector noch ein

Praefect

beſtellt werde, welcher nebſt dieſer aufſicht über die functiones der Instructoren, und Studenten, die Instructores, bey ihrer nachläßig= oder ſäumſeeligkeit, ihres amts ſelber vermahnt, jedoch nicht anders als freündlich, und mit geziemmender Höflichkeit. Und wenn alsdan keine beſſerung geſchehet, trägt der praefect dieſes der prorector vor, welcher alsdan mit Zuziehung des academiſchen Senats auf taugliche mittel bedacht iſt.

Der Praefect kann auch wohl die geringeren fehler der Studenten von den untern ſchulen mit ſo genannten poenitenzen oder plagis beſtrafen; die elimination, oder ſonſtige ſtrafen ſoll aber durch niemand, als durch den academiſchen Senat decretirt werden.

Die höhern Candidaten, wie da ſind philosophiae, juris, und Theologiae ſoll der praefect auf keine art beſtrafen, oder hart angehen, ſondern durch die profeſſores gütlich vermahnen laſſen, und wenn alsdan keine beſſerung geſchehet ſoll er es dem prorector anmelden.

Der praefect ſupplirt bey mangel eines profeſſors, derſelben beſorgt die* Compoſitiones pro premiis, die examina &c jedoch alſo, daſs er in allen

* die großeren Sodalität, die

von dem academischen Senat abhangen, und von denselben anordnungen, und weisungen annehmen müsse.

Der Praefect ist, als lang er dieses amt versehet, in dem academischen rath erster, und perpetuirter academie rath.

Es ergiebt sich, daß der praefect wegen seinen geistlichen functionen, die er beÿ den Studenten besorget, ein geistlicher Herr, ein ansehnlicher, fleißiger, verständiger, und zu seinen verrichtungen fähiger Man seÿn müsse.

Dieser kann nicht besser als durch den ganzen academischen Senat ausgesucht, erwehlet, und dem H. Rectori pro ratificatione vorgestellt werden, weil dieser Praefect von verschiedenen wissenschaften ein Kenner, und von verschiedenen qualitaeten ein besitzer seÿn muß, den also die professores von verschiedenen Fächer am besten kennen werden.

Facta dein ratificatione, professione fidei, ac praestito juramento stellt der prorector denselben dem Senat, und übrigen professoren vor.

Es könnte nun leicht seÿn daß der H. Rector, Prorector und Praefect nicht von dem

Professoral standwerit wären, und sohin in den das Theologisch, juridisch, philosophische Fache, oder das untern Studium betreffende neuerungen neben den weg gene-gen, deswegen sind einige academie räth aus den Professoren, und zwar einer aus dem Theologischen; einer aus dem juridischen, einer aus dem Philosophischen Fache, und einer aus den professoren inferiorum, und sohin in allem sechsmal ~~Vier~~

Vier academie räth nöthig, welche als Assessores dem Rector, oder Prorector so wohl in Schul einrichtungen als oeconomie sachen, und sonstigen academischen geschäften mit rath, gutdünken, und nützlichen anerinnerungen an die hand gehen.

Ein jeder beschützt mit vernünftigen Vorstellungen, und erinnerungen sein fache, wenn in dem academischen Senat demselben etwas zu wehe, oder zu last solle gelegt werden.

damit nun der Rector, oder Prorector sich nicht einige assessores aus den professoren aus besonderen absichten zur seite suchen kan, soll damit nicht einige

Professores den übrigen zum Last, oder Verdruß immer während am Ruder bleiben, so wäre ganz dienlich, wenn diese rathsstelle jährlich unter den professoren umgienge, und also jährlich im november aus einem jeden fache ein neuer professor zu rath trätte.

Wenn nun aber ein neuer professor zu erst zu raths gehet, sollte derselbe eydlich versprechen, daß er alles dasjenige was der academie nütz oder schädlich seyn könnte dem H. Rector, oder in abwesenheit dessen dem Prorector anzeigen, und denselben mit rath, und mittel an die hand gehen wolle. Und von hinnen soll er noch den academie raths titel überkommen.

Da nun bey mehreren academischen geschäften ein protocoll zu führen ist, und sonst mehrere schreiberey vorkommt, so ist zu diesem academischen rath noch ein

Secretarius

nöthig, welcher so wohl bey den ordentl- als außerordentlichen academischen Conferenzen das protocoll, und in ſonſtigen academiſchen geſchäften die feder führet. Derſelbe nimmt als

Schaffner

alle academiſche einkünften von den exjesuiten güter, von der kirch, von dem Gymnaſio, von den bruderſchaften, und was nur ſonſt der academie ſelben bezahlet wird, ein. und auf anſchaffung des academiſchen Senats verfügt er die auszahlung, und als

Oeconomus

führet er die haushaltung in dem professoral hauß, und zwar wiederum nach vorſchrift des academiſchen Senats.

Der oeconomus ſtellet zu gewiſſen zeiten in dem academiſchen Senatt ſeine rechnungen ab, worüber an den H Rector berichtet wird, welcher alsdann das absolutorium mittheilet.

Dieſer academiſche Senat beſtehet alſo aus acht perſonen; zur aufnahme der academie dienete aber wenn dieſe personen allzeit distinct wären; damit nicht derſelbe menſch nicht die ſtelle des praeſes, des aſſeſsoren aus einem mache, und Secretarius vertretten, ſondern beſſer iſt, daß die praeſides allein bleiben, das Secretariat abwechſelt, und abwechſle mit den übrigen.

Dieser ist also der Plan wie der academische Senat zur Aufrechthaltung der academie zu besetzen, und einzurichten wäre, und wie ohne denselben hiesiges Studium kaum wird lang bestehen können.

Dieser academische Senat hält alle Monathe auf den ersten Donnerstag morgens um 9 Uhr seine Seßion, und gesamte Berathschlagung über die academischen Angelegenheiten, in welcher in Abwesenheit des H Rectors der Prorector die Vorstellungen macht, und die direction führet. Es wird aber nichts darin beschlossen, oder festgestellt, ohne daß dem H Rector darüber berichtet worden, und die Confirmation erhalten.

Was also von dem ganzen academischen Senat beschlossen und vom Rector Confirmiret worden, wird ordentlich ~~Confir~~ registriret, und aufbehalten, auch allenfalls, wenn es was wichtiges ist, in das academische archive förmlich eingelegt.

Dieses academische archive, wozu alle academischen Briefschaften, und Urkunden gehörende, würden in ein hierzu

obgenanntes Zimmer geſtellt,
und mit drey diverſen Schlößern
und Schlüßeln verſehen, von
welchen Schlüßeln einer dem
Rectori, der andern dem
Secretario, und der dritten dem
zeitlichen academie rath aus
der juridiſchen facultät an-
vertrauet wurde. Mit dieſer
Eydlicher Zuſage, und Ver-
ſicherung, daß nicht das mindeſte
ohne Vorwißen und Directi-
rung des academiſchen Senats
aus dem archiv ausgenom-
men, oder eingelegt werden
ſolle; daß weder einer noch
der andern den Schlüßel ab-
geben wolle, ſondern allzeit,
ſo viel es möglich bey dem
auf, und zuſchluß des archivs
gegenwärtig ſeyn wolle.

In dasſelbige Zimmer konnte
füglich nebſt dem archiv die
regiſtratur gemacht werden,
in welche die andern gemei-
nen die academie ſachen
betreffende Schriften konnten
gelegt, und aufbehalten
werden. Von welcher regiſtra-
tur der Schlüßel dem Se-
cretario konnte anvertrauet
werden.

Da nun der Senatus aca-
demicus die regierung in
academie ſachen, und die
gewalt über die Profeſſoren
praeceptoren, und Candi-
daten hatte, deßhalben

in academiſchen ſachen zu befehlen, dieſelbe in übertrettungsfällen zu beſtrafen, ſo könnte bey errichtung dieſer academie dem neuerrichteten Senatui academico die jurisdiction über alle immatriculirte membra academica vorbehalten werden: alſo daß in Ecclesiasticis et ſpiritualibus zum Cöllniſchen officialen ſelbſt appellirt würde, und in Civilibus et fiſcalibus zum Hofrathe ſelbſt, gleichwie von den amtmänner, und landſchreibern in politicis appellirt würde. In fiſcalibus majoribus, wo leibs und lebens ſtraf folgen könnte, könnte der delinquent degradirt, und vogt, und ſchöffen übergeben werden.

dieſes könnte ihrer Churfürſtl. Gnaden demnächſten ganz leicht thun, weil er keinem unterrichter dadurch die jurisdiction benimmt sed tantum illam novam jurisdictionis speciem judici inferiori non, sed Senatui academico concedit, quod integrum est domino territoriali.

Es würde dieſes auch vieles zur academiſchen ordnung beytragen, und allenthalben wo ein novum Corpus entſtehet, uti in ordine militari, clericali, politico quocunque wie da iſt contra den hofräthen ſelbſt, hat der obere allzeit die jurisdiction, ratio: quia ſuperior praescribit legem, adeoque et transgessores punit, ad quod requiritur praevia cognitio, quae est ipsa jurisdictio.

Aber wenn dem Senatui academico die jurisdictio nicht sollte überlassen werden, daß die membra academica demnach immediate unter dem Hofrath stünden, damit sie nicht inferioris conditionis seyen, als ein Stallknecht, oder Hofschlagen-

dieses ist ein bloßer, und etwaiger Abriß von dem bey der aufzustellenden academie höchst nöthigen Senat. sollte hinlänglich seÿn und wenn noch einige Einrichtung nöthig seyn, darüber kann der Senat selbst deliberiren, und einem zeitlichen Landesfürsten vorstellen, der also darüber das nöthige privilegium aus-stellen kann.

Nun folgt also der zweite Theil, worin gezeiget wird wie viel professores in einer jeden facultät zu bestellen seyen. und

Im dritten Theil, wie die gehalter zu determiniren seyen, wobey dem Senatui academico ein etwaiger wird angezeiget ~~vorgestellet~~ werden.

Zweiter Theil

Von Beſetzung der Profeſsuren

Daß das Theologiſch= und juridiſche Fach, und ſofort die philoſophie und inferiora mit profeſsoren hinlänglich zu beſetzen ſeyen ergiebt ſich von ſelbſt; ja es erfordert dies jener allgemeine Zweck hieſiger dem Land ſo nütz, als eigene ſeyn ſollender academie. Gleichwohl wegen hieſigen obwaltenden umſtänden das eine Fach vollſtändiger, als das andere, zu beſetzen ſeye.

Das Theologiſche Fache

iſt mit zwey Profeſsoren Theologiæ dahier zu Bonn vollſtändig genug beſetzt; ohnerachtet man auf allen universitäten, und academien drey profeſsoren im theologiſchen Fache mit Nützenden findet.

Die Menge dieſer Theologiſchen profeſsoren kann, und braucht jedoch ferner nichts als einen der Theologie befliſsenen Candidaten zum Predigſtuhl, Beichtſtuhl, Catechismos; und zur parochial jurisdiction fähig machen.

Das Letztere kann ein Profeſsor juris Canonici noch füglicher und beſſer als ein Profeſsor Theologiæ beybringen, mithin bleiben die drey erſtern Stück für das Theologiſche Fache, welche durch zwey theologiſche Profeſsores dogmatica, et moralis genüglich zum überflüſſig können beygebracht werden.

denn, was kann auf der Canzel anders als eine auslegung der dogmatum fidei, oder eine moraliſche rede vorgetragen werden, Und was braucht im Catechismo anders, als die erſten grundſätze der dogmatum religionis, und des moraliſchen betragens inter fideles beygebracht werden. Und was beläſtigt den Chriſtlich anders, als daß man ſich nicht ſo betragen habe, wie es die natur durch ihre moraliſche ſätze; die glaubens ſätze, und die ſeinen disciplinarſätze der Kirche vorgeſchrieben haben.

dieſes alles wird theils in der dogmatic, und zum andern theil in der moral ausgelegt, und einem fleißigen Candidaten völlig beygebracht; mithin, wenn, wie die erfahreniß es lehrt, zwey Professores binnen zweyjähriger Zeit einer den Cursum dogmatic der andern den Cursum ~~moral~~ theologiæ moralis völlig beſtreiten können, ſo braucht es in dieſem fache keine fernere professores mehr als zwey der eine für die dogmatic, und der andern für die moral.

Und daher kommt es, daß bey den neüern völlig beſetzten academien kaum drey ad höchſtens vier profesſores Theologiæ ſich vorfanden.

Und die jeſuiten, welche in der Theologie ihr force ſetzten, und ſich im theologiſchen ſchulzänken noch viel aufhalten, hatten in ihrem hauptſtudium zu Büren nur höchſtens vier professores Theologiæ, deren zwey die Scholaſtic, oder dogmatic, der dritte die moral, und jus canonicum, und der vierte zur auslegung der heil: ſchrift und beybringung der grundſätzen in der hebraiſchen ſprache beſtimmet waren.

Die Scholaſtic beſtehet eigentlich darin, daß einige beſondere dogmen unterſucht, und beſtritten werden, die mehr pro exercitio Scholaſtico, als zu einem vernünftigen gebrauch im geiſtlichen fache dienen v.g. was für feuer in der hölle ſeye; wo die ungetauften kinder hinkommen, wie das peccatum Adæ den posteris communiciirt worden etc.

Ueber dieſe, und dergleichen gefällt man in der Scholaſtic zu zanken, alſo daß wenn man aufhört, eben ſo viel wiſſe als wenn man anfängt und dies von undenklichen zeiten her.

In der polemic werden die Controversiæ religionis behandelt, und darüber in longum, et latum geſtritten.

In der Scripturistic werden die textus der heil. schrift ausgelegt, und die contraire meinungen widerlegt.

Bey den neuern Zeiten hat man diese so vielfältigen abtheilungen in ein Systema der dogmatic zusammen gezogen. in welcher man die so kindische questiones scholasticas ausläßt, und die dogmata aus ihren gründen besonders aus der heil. schrift, und den Concilien vorstellet. Und also giebt es die gelegenheit die nöthigen textus der H. schrift, und die begebenheit der Concilien auszulegen, und die Ketzereyen zu widerlegen; und zwar so, daß die Scripturistic, die Kirchen historie, und polemic von einem geschickten dogmatico suppliert werde, und der so schädliche disputiergeist, nebst unserem unnützlichen Zeit verderb, abgeschaft, und das nöthige beybehalten werde.

Und daher ist kein wunder, daß bey den neuern academien das Theologische fach besser mit Zeug, als wie bey den alten mit sitzenden professoren besetzt seyn, besonders da man + ~~bey~~ der alten Theologischen Ursprung ~~neuen~~ der Theologischen Can

x an statt

didaten das juridiſche Fache ſonderbahr anrecommendirt, damit ſie in dem Grunde ſelbſt ſehen woher die Theologen ihre Grundſätze hergenommen haben.

Sie lernen ſohin Gott, deſſen Kirche, das Pabſthum, und den Regenten kennen, und lernen ſohin vernünftiger unterſcheiden quid Deo, et quid Caesari dandum ſit.

Dieſe Theologiſchen Candidaten, ſo mit ihrem Theologiſchen Studio das juridiſche verbinden, lernen theils aus der Philoſophie, theils aus der Theologie Gott, und deſſen willen ~~Mein~~ Meinung, i.e. dogmata fidei; aus dem jure Canonico lernen ſie die Kirche, und derſelben regierungs Verfaſſung; aus dem jure publico die weltliche obrigkeit, und die Verbindlichkeit deren unterthanen und aus den übrigen rechten wie man ſich mit ſeinem nebenmenſchen betragen ſolle.

Welche Methode einem Theologiſchen Candidat, und dem geiſtlichen Fache mehr nützen wird, als wenn dieſelbe ſich mit nichts heiſſenden Kleinigkeiten die Zeit verderben und übrigens die beſſte Studien nur in Verwirrung bringen, dieſelbe bey ihren oberen anbringen, und bey ihnen nachsehen unverzüglich machen.

der Theologe sagt zwar, daß er dieses alles in seiner Theologie dem Candidaten beybringe, allein hierauf dienet zur antwort, daß dasselbige auch in jure ex professo, und in extenso behandelt werde; mithin ist es überflüssig in der Theologie sich hierüber aufzuhalten, sondern der Theologe kann dergleichen Sachen den juristen überlassen, und sein Theologie darin abkürzen, woraus schon von selbst folget, daß das Theologische fach um so leichter von zweyen Professoren kann bestritten werden.

und
me —

, daß
thes —
ung
inent
lbign
und
dung
i der
l zu
e
dem
d sein
nde,
folgt,
ehe
ngen
ritten

N. 1. Zweyter Theil

Von Besetzung der Professuren

In Specie

des Theologischen Fachs.

Das juridische Fache

Ist ganz vollständig, wenn darin 1.) das jus naturæ et gentium, 2.) die römische und deutsche Rechtsgeschichte oder historia juris et Romani, et Germanici

3.) die Institutiones, und zwar also daß diese einen Begriff von der ganzen Jurisprudenz und unserem Rechte mache.

4.) die Pandecten, und wiederum also, daß diese einen völligen Begriff der Civil Jurisprudenz, wie diese in Deutschland gebräuchlich ist, mache. und sohin ist ~~[illegible]~~

5.) das jus Germanicum dessen weitläufig nothwendig.

6.) das jus Canonicum nach der universal, und sodann nach der deutschen Kirchen Verfassung.

7.) das jus publicum sowohl universale, ~~und~~ als particulare für Deutschland, dem erstern ist die Grundlage vom Zweitern.

8.) das jus Criminale, und

9.) das jus feudale. dies betrachtet entweder die gemeinen Lehre, oder die Reichs Lehre, wie das Böhmers Compendium die Abschilderung davon giebt.

10.) die universal geschichte und

11. die Reichs geschichte, sodann ferner

12. die Kirchen geschichte, so wohl überhaupt, als der deutschen Kirche besondern und endlich

13. die juridiſche praxis, welche widerum a) die praxis Communis, b) die praxis der reichsgerichtern, und endlich c) die praxis patriæ iſt.

Dieſe 13. und mehreren Zukommen auf hieſiger academie mit der Zeit gegeben und mittels ſieben professorn gemächlich beſtritten werden und zwar folgender maßen

Der Erſte Profeſſor juris

Giebt 1. das jus naturæ, et Gentium, ſodann 2. die historiam juris Romani, et Germanici, und endlich 3. die Inſtitutiones mit einem unvermerkten Zeit gewinn, und ſonderbahren nutzen in einem System binnen der Zeit von einem jahr. Und zwar alſo: Zu anfang ſeines Cours ſtellt dieſer professor ad tit Inſt. de jur. nat. Gent. et Civ. das Systema naturæ nach dem moraliſchen begriff vor, er zeigt deſſen Verfaſſung, und darin die Verbindlichkeit gegen gott, gegen ſich ſelbſt, und gegen den nächſten ganz kurz vor.

Dieſemnach zeigt er, wie der Status Gentium ad Statum lapsæ naturæ nöthig geweſen, welche relation, und Verknüpfung dieſer Status Gentium ad Statum naturæ habe, und welche neue Verbindlichkeiten dieſer

Status gentium vom einen her vorgebracht haben.

Und endlich zeigt er, wie der Status gentium den Statum civilem hervorgebracht, und dabey die bürgerschaften entstanden seyen, wie dieselben Kommen, und müßen eingerichtet seyn. wie darin die Civil gesetze nöthig seyen, wie die Römer ihre gesetze gegeben, wie es bey den alten deutschen mit den Civil gesetzen ausgesehen, und wie es ietzt in deutschland mit den gesetzen aussehe.

Nach diesem schreitet dieser Professor zu den Institutionen fort, und betrachtet alle bürgerlichen geschäften ad ord. Instit. juris civ. und zwar ein jedes cum relatione ad jus nat. et jus gentium, und wie es bey den alten Römer, wie es bey den alten deutschen damit ausgesehen haben, und wie es bey heutigen Zeiten damit aussehe.

Und sohin giebt dieser Professor das jus naturae, das jus gentium, die historiam utriusque juris tam Romani, quam Germanici, und die Institutiones in einem Systemate.

Und da er von den Grund-ſätzen des erſten werks zu dem andern fortſchreitet, ſo giebt er ſchon ~~beyden~~ von denen erſteren das applica. bey dem zweyten. Wie da er die Grundſätze von den Inſtitutionen giebt, ſo macht er ſchon, und zeigt die Anwendung ex jure natural, gentium

Der zweyte Prof. Juris

übernimmt die lectio Pandectarum, bey welcher dieſer den Profeſſorem Codic. et Novellarum, den man bey allen academien bi auf jüngern Zeiten gefunden, ſuppliren muß, und ganz leicht ſuppliren kann, wenn derſelbe ein jedes geſchäft erſtens nach den umſtänden der pandecten betrachtet, und demnach erinnert was per Leges Codic. abgeändert worden, und ſofernere unterſucht ob, und was per novellas dabey abgeändert worden.

Dieſer Profeſſor kann eben-leicht, und nützlich den profeſſorem juris Germanici ſuppliren, wenn er das bürgerliche geſchäft, welches er nach den Römiſchen leges vorgeſtellt hat, nachhero nach den alten Deutſchen, und neueren deutſ recht unterſucht, und ſohin ſeine Candidaten ſo vorſtellet, wie es in dem heutigen deutſchen foro erſprießlich iſt.

Mithin verſteht man durch den profeſſorem Institutionum nicht denjenigen der nur die institutiones justinianeas explicirt, ſondern denjenigen, der die erſte grund linien zur universal jurisprudenz legt.

Fort durch den Profeſſorem Pandectarum verſteht man ebenfalls nicht denjenigen ſo nur die leges pandectarum auslegt, ſondern denjenigen der ſeinen Candidaten über ein jedes bürgerliches privat geſchäft, wie ſelbiges bey heutigen umſtänden in deutſchland beſchaffen iſt, einen völligen begriff beyzubringen ſucht; Es mag alſo dieſer profeſſor ſeine entſcheidungs gründe aus den pandecten, Codice, Novellen, oder aus den deutſchen, Canoniſchen rechten, oder ex jure pub. oder ex praxi Germaniae, aut patriae nehmen dies gilt gleich. 6

Dieſe ſo verbundene traditions art iſt viel nützlicher, als wenn, wie bey den alten geſchehen, ein jeder von oben gemeldeten Theilen ins beſondere und von einem beſonderen profeſſoren gegeben würde, und ſohin der Candidat zwar

Theils stückweise gehöret hat, zu letzt aber die Verbindun welche das Fürnehmsten, und schwereste ist, selbst schon nach zu geschehen jener Zeit, die der Candidat bey einem jede professorem ins besondern verwenden müste.

Der dritte Professor juris

Übernimmt das jus Canonicum welches derselbe also behandelt dass derselbe eine jedes Kirchgeschäfft nach dem jure naturae, et gentium Statui Eccles. applicato, sodann nach den umständen der universal, als particular deutschen Kirch, in ihrer älteren, und neueren Lage, seinen Candidaten lehrhaft vorbilde.

Da nun aber dieser professor unentbehrlich die Kirchengeschichte zur Hand nehmen muss, so ergiebt sich von selbst, dass dieser professor einen grossen Theill bey der Kirchen geschichte ~~suppliren~~ ~~müste~~ und schon in dem historischen Fache suppliren werde.

Der vierte Prof. juris.

Übernimmt das jus pub. unseres deutschen Reichs, jedoch so, dass er das jus publicum universale zum grunde lege,

und ſohin dieſe ſpartam juris publici
universalis, gleichwie der Profeſsor
Institutionum das jus naturæ, et
gentium, ſuppliren.

Das jus publicum universale
giebt dieſer profeſsor in einem
kurzen begriefe zum voraus,
also er den Candidaten die
Verfaſsung verſchiedener Völker-
und bürgerſchaften, und derſelben
verſchiedenen regierungen in
abstracto jedoch nach den grund-
ſätzen der natur, und Völker-
rechts in einem kurzen System
vorſtellet, und nur dasjenige
vorträgt, welches er in ansehung
unſeres deutſchen ſtaatsrechts
zum grunde nöthig hat. indem
das übrige nur inter Scholastica,
et inutilia gehöret.

Nach dieſem unterrichtet der-
ſelbe Profeſsor das jus publicum
unſeres deutſchen reichs in einem
beſonderen System, in welchem
er die leges publicas unſeres
deutſchen reichs zwar erſt nach
der ordnung darſtellt, und alle
dasjenige, was zu derſelben
begriefe nöthig iſt, anmerket,
Nach dieſem macht er eine
geographiſch, und politiſche Vor-
ſtellung über unſern deutſchen
reichs territorium, wobey er
die verſchiedenen ab- und zu-
nahmen bis auf heutigen
zeiten anzeigt, ~~den limiten~~
er zeigt die heutigen limiten,

er zeiget neben die abhängig- und unabhängigkeiten anderer Völker, und zu letzt zeiget er die dermahlige besondere territoria des reichs, und sohin des reichs besondere eintheilungen. Zu letzt betrachtet dieser Professor die regierungs Verfassung so wohl des ganzen reichs, als desjenigen provinz worin er wohnet mit allen dahin einschlägigen umständen in jener lage, in welche lage die natur, das ~~public~~ politicum und die zufällige begebenheit sie gestellt hat.

Gleichwie nun dieser professor das meiste aus der politischen unseres deutschen reichs historie hernehmen muss, so ergiebt sich dass dieser professor wiederum einen grossen theil in dem historischen fache suppliren müsse

also dass der Prof. juris Can. und der prof. juris pub. alle besonderen, nützliche questiones der kirchen, und politischen historie hervorbringen, und zu begründung ihrer sätzen aus dem grunde erörtern, ~~müssen~~. und sohin ihren Candidaten eine weitwendige historiam beybringen müssen.

Da nun aber besagte professores bald hier, bald dort was aus der historien, nachdem es ihr system erfordert hernehmen, und sohin keine system der historie zum Vorschein kömmt, da jedoch der erste begriff der historie aus dem Zusammenhange entstehen muß, ~~so ist nöthig~~ zu geschweigen, daß in jure Can: et pub: die historie praesupponiert werde, so ist nöthig, daß

Der fünfte Professor

einen hinlänglichen, und Verbindenden begriff der Kirchen, und politischen Reichs historie beybringen, welches nach der Pütters anleitung in die Reichs historie geschehen kann, wo der Pütter bey der Reichs historien die Kirchen historien à la 8., wo die merkwürdigsten geschichten in der Kirch angefangen, allzeit parallel übergestellt.

Obgleich die universell historie wiederum zu der particular Reichs, und Kirchen historie den grund legt, so ist deshalb kein besonderer professor nöthig, sondern diese kann einstweilen noch wie bis daher geschehen, in den kleineren schulen, so viel nöthig ist, beygebracht werden.

Mithin fängt der Prof. hist. seinen Curs über die particular Reichs und Kirchen historien etwas vor Caroli M. Zeiten, und sohin etwas vor dem achten seculo an, und führt dieselben bis auf heutige Zeit.

was sich also vor dem ersten Laufe in der Kirch, und sonst, zu Von erschaffung der welt sich zu getragen, gehört zu der universal historiam, welches in den andern schulen kann abgehandelt werden.

der sechste Prof. Juris

übernimmt das jus Criminale vor ersten, und derselben giebt nach ersten das jus feudale.

Bey dem jure Criminale hält besagter Professor sich an den processum Criminale, wie allerorten dies zu geschehen pflegt, wobey er jedoch allzeit das jenige anmerket was in dem Vatterland sonderbar gebräuchlich ist.

das jus feudale wird in zwey theil getheilet, in erstern wird das jus feudale Commune, und im andern das besondern über unsern reichs lehen gegeben.

das jus feudale Commune hat seinen gewiesenen weg über das jus Longobardicum, und nebst nach dem jure alemanico, und endlich mit abweichung nach den besondern provinz satzungen.

die Reichs lehen nehmen aber nach besondern umständen aus dem jure publico, und imperii observantia her.

Der siebente Professor juris übernimmt das Collegium practicum.

Ohne die juridische praxis sind alle vorherige juridische wissenschaften nur blosse Speculationes, und ganz unnütze, und überflüssige bemühungen.

Dieses Fach enthält in sich den a) praxin communem b) den praxin der reichs gerichten, und c) den besonderen praxin patriae.

Die praxis communis zeigt, a) wie in allen und jeden juridischen geschäften die feder zu führen, oder der mündliche Vortrag zu machen, oder die thätliche unternehmung geschehen solle. Sodann b) wie in process sachen judicando, referendo, advocando etc. zu werke zu gehen seye.

Der reichs praxis macht wohl ein besonder Studium aus, kann auch wohl in der nebst Kürz immediater gegeben werden.

Der praxis patriae ist aber am nothwendigsten, welche also mit der praxi communi nur gezeigt und [illegible] können.

Dies sind also die sieben professores, welche die obbemeldeten 13 juridische Fächer bestreiten sollen.

Ob es also sieben distincte personen seyn müssen, oder ob nicht mehrere mit einer person zu besetzen seyen: dies verdient eine besondere betrachtung.

N. 2.

In juridischen Sachen

Das Philosophische Fach

muß nach heutigen umständen wenigst mit drey professoren besetzt werden, deren einer die physic der andere die mathesin, und der dritte die Logic, und metaphysic giebt; also jedoch, daß diese drey Fächer in zwey jahren Zeit abgemacht werden, und zwar mit einer solchen aufmunternden beständigkeit, daß die Candidaten völlig beschäftiget, und zu dem Studieren gleichsfalls von selbst aufgemuntert ~~werden~~, und sohin von dem müssigen Herumlaufen, wie es sonst bey den philosophen zu geschehen pflegt, abgehalten werden.

Die physic wird von dem jetzigen professore physices sehr wohl, und nach dem heutigen geschmack, jedoch mit einer sehr nützlichen moderation, gegeben, indem derselbe die versuche aufgeben, und selbe, nicht allein durch das x weitläufigen tabellen weisen, sondern auch mit schlüssigen rationen zu erweisen pflegt, also daß seine physic auch allda brauchbar ist, wo keine tabellen, oder experimenten können sein, oder angebracht werden.

x sonst wohl gebräuchliche

Bey hiesigem physical wesen fehlet es aber an einigen unumgänglich nöthigen Instrumenten; denn man kan den Candidaten zuweilen mit einem

einzigen experiment bilden, al
durch vieles nachsinnend raiso-
niren überzeugen; da man ab
sich demnächst bey abgang ei-
niger wenig instrumenten mit
einem ~~[illegible]~~ wenig helf-
den raisonniren behelfen
muß; woher den zu entste-
stehet, daß viele Candidaten
an dem physical Studium ei-
nigen Ekel haben, weil sie
in den meisten Viellaicht wegen ihres schwachen
begriefs nicht überzeugt werden
und solche nicht begreiffen können.

Ich will darum nicht sagen,
daß man einige hundert rth. zu
erkaufung kostbarer Instrumen-
ten verwenden solle, sondern
es können auch wohl viele instrumenten
für geringe geld angeschaft wer-
den, wenn der professor physic
oder matheseos ~~sich~~ selbst, wie
aller orten zu geschehen pflegt,
sich an das fabriciren der Instrumenten giebt, und
wenn derselbe sich bey anschaffung
zu erst an diejenige giebt,
die am nöthigsten, und gemein-
samsten sind, und die am we-
nigsten kosten.

Es wird sich dieser professor
auch ans fabriciren geben, wenn
derselbe salariirt ist, und so-
fern seine genie auf die phy-
sic so gesetzt hat, daß er all-
zeit bey diesem sache verblei-
ben will; und wenn demselben
für die anschaffung dieser
Instrumenten nur etwas
ausgeworfen ist.

Dieser zur anschaffung der physical Instrumenten nöthiger aufwurf ist allbereits da, wenn man dem professori physices 40 fl für tischen geld, und 10 fl für bücher, oder zu sonstigen zu seinem fache nöthigen anzuschaffen, auswirft.

Oder man kann stellen, daß die professores philosophiæ ihre zur nöthigen anschaffung bestimmten 10 fl zusammen tragen, daß hier aus diesen 20 ad 30 fl jährlich die nöthigen bücher, oder Instrumenta angeschafft werden.

Es ist zwar wahr, daß sophie der Logicus seinen 10 fl zu meistens zu den physical Instrumenten aufopfern müßen. allein derselbe hat sich darum gar nicht zu beklagen, indem derselbe auch wenigere bücher, und gar keine instrumenta nöthig hat, fort derselbe hat weniger arbeit, und an repetitorien, und defensionen mehr unbeschwerlichkeit.

Der Mathematicus trägt seine 10 fl dem physico ganz billig bey, indem beyde professores unseren Instrumenten gemeinsamen brauchen müssen.

Dieses ist also eine kleine anmerkung über das physicalische fache, was aber die mathematic anbelanget, so ist dieses noch erst zu errichten und völliger einzurichten. Wie dies aber geschehen könnte, oder müste, verdienete bey dem Vorfall eine besondere Betrachtung.

Die Logic ist auch schon wohl eingerichtet, jedoch könnte bey der dermahligen tradirungs art noch eine kleine veränderung, und Verbesserung in der dialectic selbst, wie dieselbige dermahlen gegeben wird, geschehen.

Und also hätte hiesiges philosophisches wesen in so weit seine richtigkeit.

Es könnte jedoch über das ganze philosophische wesen noch eine

besondere anmerkung,

besonders über einen hauptfehler unser Catholischen universitäten, und academien bey dem philosophischen fache gemacht werden, und zwar über dieses: daß man auf den Catholischen academien in philosophie zu viel von dem moralischen abstrahire, und sich vortheils nur mit Cirkeln, und unstrengen vergeblichen sachen aufhalte.

Dann zu erst wird in dem Curs philosophicus die dialectic, und einige gründe der Physic gegeben, welche beyde unumgänglich nöthig sind, ehe man auch in der philosophie zu was weiteres fortschreiten kann, wiewohl auch hierin lächerlich ist, daß man die Ideas, und propositiones bey jetzigen Zeiten mit dem Maßstab abmessen wollen, und in der dialectic schon statt des raisonnirens zu viel auf das messen incliniren.

Nach der dialectic folgt die ontologie, in welcher nur die qualitates entium abstractae: entitas, essentia, unitas, divisio possibilitas causa etc gegeben werden, und diesemnach folgt die theologia naturalis, und animastic.

Und nach der metaphisic folgt die physic, in welcher man sich ein ganzes jahr nur über Corporlichen eigenschaften aufhält.

Mithin ist in der ganzen philosophie von den moralischen eigenschaften, die ebenfalls im natürlichen ihr fundament haben, keine meldung, also daß man nach absolvirten philosophie die verschiedenen menschlichen actus, affectiones, inclinationes, qualitates, passiones, causas boni, et mali etc und übrigen natürlichen qualitäten des menschen und des ganzen menschlichen geschlechts unter sich kaum kennen; aus welchen Ver-

hindernissen jedoch wiederum
tausend Verschiedenheiten im
moralischen sachen, und in den
moralischen wissenschaften,
worunter die Theologie und
jurisprudenz die fürnehmsten
sind, herstammen.

Das jus naturae ist so wohl zur
Theologie, als jurisprudenz eine gru
wissenschaft; allein das jus na
turae selbst hat wiederum ander
wissenschaften zu seinem grun
wie da sind eine hinlängliche
Kenntniß gottes tanquam autho
ris naturae, eine hinlängliche Ken
niß des menschen, und des
ganzen ~~menschlichen~~ natürlichen wesens qu
qualitates morales.

Wenn nun jemand diese
grundwissenschaften zum natu
recht nicht weiß, so weiß er da
jus naturae wenigst aus dem
grunde nicht, und vielweniger
die übrigen auf dem natur
recht gebaute moralische wiss
schaften, wie da sind Theolo
gie, und jurisprudenz.

Ohne diese grundwissensch
kann ein Theologe wohl einige
sentenzen aus den authoren
hersagen, auch wohl einige
casus resolviren, wie er sie
vorhin von jemand gehöret,
oder irgendwo gelesen hat.

Item ein candidatus juris
recitiret mehrere leges aus
den gesetz-büchern, hat er nu
mehr einige, oder mehrere ged

judicaten der gerichten und rechts meinungen der authoren, ohne jedoch selbst zu verstehen, was sie gesagt, gehört, oder gelesen haben.

Und woher entstehen die täglichen streitigkeiten in, und zu den processen, in den unterredungen über moralischen sachen anders, als weil die unterredenden die ersten moralischen grundsätze nicht verstehen, oder darin nicht übereinkommen; und daß sie nicht übereinkommen, kömmt eben daher, weil sie ~~sich~~ dergleichen niemals ordentlich gehöret, oder selbst sie niemals was ordentliches nachgesonnen haben.

Und deswegen fällt man bey heutigen zeiten also auf die sie, und wieder in druck kommenden moralischen schriften, die man als eine gleichsam miraculöse erfindung bewundert, die man jedoch als dasjenige, was darin beschrieben, tagtäglich mit sich herum trägt, dieß gleichsam gewiß eben deswegen, und gewiß aus keiner anderen ursach, als weil der in der höchsten unwissenheit stehende, was er am nächsten um sich herumträgt, befangenen geist ~~her~~aus dergleichen schriften etwas luft schöpft.

daß aber durchgehends solche moralischen qualitæten nicht von den menschen, oder durch die Candidaten selbst nicht gefunden werden, entstehet unsers theils aus einer unrichtigen tradirungs, und erlernungs art, indem die Candidaten die wissenschaften nur als ein gedächtnißmittel, niemahls aber als ein natürliches ansehen wollen; fort weilen diese meynen, sie können nicht erlernen, es seye ihnen dan zuvor durch einen professor vorgepredigt, oder in einem buch geschrieben worden.

Und diese Verkehrte erlernungs art entstehet unsers theils aus einer ungeschickten tradirungs art, welche wohl bey vielen professoren im gebrauch ist, da dieselben ihre Candidaten in allerhand Specialitaeten herumleiten, und bewegen mit denselben nicht auf den grund gehen, weilen sie vermeinen die natürlich, und moralische gründe seyen nur ein philosophisch und den höheren wissenschaften unanständiges raisonnement. fort weil die professores ihre Candidaten nicht unterweisen wie sie selbst nachsinnen können.

die protestanten gehen aber hierbey ganz anders, als die Catholiſchen zu werk, und thun es dieſen bey heütigen Zeiten im moraliſchen fache, und in den täglichen Conversationen weit bevor, weil ſie in geiſt- und weltlichen die moraliſche Kenntniß zum grund legen, und auf den academiſchen die philosophiam moralem insbeſondere, und in extenso geben, da die catholiſche academien kaum davon gedenken oder da die catholiſchen geiſtlichen die moraliſchen ſchriften als etwas gefährliches ausſprengen

Daß aber bey den Catholiſchen in der phylosophie der moraliſche theil ſo verabſäumet wird, kommt daher, weil bey den Catholiſchen die philosophie mehrentheils von geiſtlichen Herren gegeben wird, die nur etwas philoſophie, und unter allen moraliſchen wiſſenſchaften nur etwas weniges Theologie wiſſen

Da nun bey den Theologen zu anfang der Theologie moralis de actibus humanis, und von der gleichen moraliſchen grundſätzen in ſo weit, als es zur begründung der Theologie nothwendig iſt, gehandelt wird, daher ungemein dieſe geiſtliche professores philosophiae, dieſer moraliſche Theil ſeye nur ein Theil der Theologiae, keineswegs aber gehöre derhalben ad philosophiam, und ſohin wird all moraliſches von den catholiſchen professoren philosophiae ad Theologiam verwieſen.

Weil nun zu anfang der jurisprudenz dieſe moraliſche grundſätze nicht gegeben werden, noch vorher in der philosophie noch ſonſt gegeben worden, ſo kann es nicht anders ſeyn, als daſs es bey den Catholiquen ſo ſchlechte, und ungeſchickten juriſten gebe.

Und obgleich auch ein Candidat aus der philosophie der catholiquen auf die proteſtantiſche academien geſchickt würde um allda die jura anzuhören, ſo wird dieſer Candidat den proteſtanten doch niemals beykommen, weil dieſer von der Catholiſchen academie kommender Candidat in meinung zu der jurisprudenz genug philosophie gehört zu haben ſich alsbald zu der jurisprudenz begiebt, da es doch an den moraliſchen grundſätzen fehlet, und ſohin allzeit ungegründet bleibt.

Und woher kommt es, daſs die proteſtanten mit ihren

so gar falschen religions prin-
cipiis unsrer Catholischen
Theologen so viel zu schaffen
geben, auch diese noch nicht
überwunden; anders
nicht, als weil die protestan-
ten den Catholischen im
moralischen weit überlegen
sind. Mithin ergiebt sich wie
nothwendig die qualifica-
tion im moralischen Fache.

Es braucht daher zwar
kein besonderer professor
zu diesem philosophischen
Theil angestellt werden,
sondern es kann dieser
Theil einstweilen suppliret
werden, wenn die Ethic,
die daselbst zwar vor [illegible]
gegeben worden, nach-
her aber in stillstand ge-
kommen, wiederum fleißig
gegeben würde.

Wie, und zu welcher Zeit
dieses aber füglich geschehen
sollte, oder könnte, ver-
dienet eine besondere, und
genauere überlegung.

N. 3.

Vom Philoſophiſchen Hauſe

Dritter Theil

bey der bestimmung der gehälter für die höhern Professoren wie da sind Theologiae, juris, Medicinae, und Philosophiae dünkt wiederum zur

Vorstimmung

daß hierzu dreytausend gulden bestimmet seyen, wollen jedoch nur auf dritthalb tausend den anschlag zu machen. die

Maßregel

bey bestimmung dieser gehälter ist keine andere, als jene proportion, die die professoren unter sich haben; wiewohl sich bey den Theologisch= Canonisch= und Philosophischen professoren

besondere umstände

vorfinden; indem diese professoren von den Minoriten versehen werden, die sich nach eigener ausdrücklich gethaner erklärung, und nach eigenem erbiethen jährlich für die person mit 50 fl. Taschengeld wollen befriedigen lassen.

Mithin bleibt in betreff dieser Minoriten professoren die einzige

Frage:

wie viel dem Kloster für kost

und Kleidung jährlich für dieſe fünf Professores auszuwerfen ſeyn. Die

Erörterung

dieſer Frage kann zur Maßregel dienen, daß ein Minoriten noviz zu Kölln für ſeine ordinaire Minoriten Verpflegung jährlich 72 rth zu bezahlen bringt er nur ſeine Kleidung mit.

Wenn man nun dieſe Kleidung jährlich ein jahr durch das andere höchſtens ad 30 r anſchlägt, ſo wird der ordina jährliche Unterhalt eines Minoriten ad 100 rth kommen, und es iſt alſo hieſiges Minoriten Kloſter mit 100 rth jährlich in Verpflegung eines jeden aus obigen Professoren völlig außer allem Schaden geſetzt. und dies um derjenigen, als ein jesuit, der was mehr, beſonders in betreff ſeiner täglichen portion wein, [illegible], anders nicht als jährlich durchgängig zu 120 rth angeſchlagen ware.

Es iſt daher auch ſicher, daß, die hieſigen Patres professores wochentlich für das Klos fünf, meiſtens fundirte Meſſen leſen müſſen, ein jeder dem Kloster jährlich sicher an Messen 50 fl sicher beybringen.

wenn nun vom Hof aus dem Kloster zu diesen aus den Messen erwonnenen 50 fl noch 50 fl für einen jeden professoren ~~Zulegt~~ zugelegt werden, so kann das Kloster völlig zufrieden seyn.

Nach diesem plan hätte der Hof an das Minoriten Kloster jährlich fünfmahl fünfzig, id est 250 fl für Kostgeld, sodann nochmahl fünfmahl fünfzig fl jährlich den Professoren selbst in die Hand als Taschen geld, und sohin in allem 500 jährlich für die Minoriten professoren zu zahlen.

Es wären aber hierbey zum bessern aufnehmen der academie, und zum grossen nutzen der lectionen selbst dem Kloster dabey schärfest einzubinden, die Professores zu keiner einzigen andern function weder in, noch ausser dem Kloster zu gebrauchen, als nur zu dem Meß lesen in der Minoriten Kirch. und eben dasselbigen müssen den professoren eingebunden, ~~werden~~ und dem fisco academico deshalb die schärfeste aufsicht anbefohlen werden.

Da dem Minoriten Kloster eins seyn wird, ob die Professores ihre 50 fl mit früh oder mit späthen meßen verdienen, so könnte dem Kloster auch vom Hof aus aufgegeben werden, damit daßelbige den Professoren freystellen nach der Commodität ihres Studierens sich einmahl für all eine bestimmte meß auszuwählen, weil ansonst der obere des Klosters den professoren viele incommodität, und hindernüße im Studieren verursachen könnte.

Sollte sich vielleicht ein oberer des Minoriten Klosters mit diesem ganz billigen plan nicht wollen befriedigen lassen, so ist demselben nur zu erinnern, daß er vor errichteter academie allzeit zur instruction der fratrum, die noch fort dauert, zwey lectores Theologiae habe beköstigen müßen, die dermahlen, da dieselbe ins publicum getretten, jährlich nicht als ein paar schuhe mehr kosten werden; daß mithin zum besten der academie nur drey professores gegen 250 fl, und schon den Mann für 80 fl jährlichen bestimmten geld zu beköstigen [illegible] ~~haben~~. Denn

ein jeder jährlich zu machen 50 fl
und sohin in allem 133 fl dem
Kloster beybringt, wofür der obere
gewiß einen jeden Geistlichen wohl
beköstigen kann.

Anmerkung

die Minoriten Professores geben
bey ihrem immerwährenden Klagen:
daß sie nichts Taschen geld hätten,
immer vor, sie könnten sich nicht
einmahl die nöthigen Bücher anschaffen.

da nun aber zu befahren ist,
daß diese Mönchen wegen ihrer
gemeiniglich schlechten Haushaltungs
überlegung, und wegen der Einfalten
gleichfalls angebohrnen Neigung
zum weintrinken, das
Bücher aussetzend vergessen
würden, deswegen wäre so
dienlich als nöthig, daß einem
jeden professoren vorgeschrieben
würde, noch zur Zeit von den
50 fl Taschen geld jährlich 10
fl für einige zu ihrem Fache
einschlägige Bücher zu verwenden.

Wenn man dann sieht, daß ein
Professor die zu seinem Fache
hinlängliche anschaffung getroffen,
und derselbe um nachlaß anhält,
so kann davon ganz oder
zum theil dispensiert werden.

damit nun auch das Kloster
nicht, wenn ein professor sterben
solle, die bücher jure caduci
hinweg nehmen, oder ein Verreisender
professor dieselben
als ein eigenthum mitnehmen,

oder sonst im fall der noth die Bücher an
den Kellermeister verhandelt
würden, und sohin dem Convent
und respect der academie die
anschaffung widerum zu be-
fielen, so wäre ferner nothwen-
dig, dass von diesen Büchern un-
ter einstweiligen gebrauch den
zeitlichen Professoren überlass-
der eigenthum aber, und die
ferneren gefälligen dispositio[n]
der academie vorbehalten
bleiben.

Durch diese einrichtung über-
kommt ein jeder professor
ein Hand bibliotheque, welche
demselben unumgänglich
nöthig ist, und auf diese
art werden die nöthigen Bücher
nur einmahl angeschaft, da
ansonst ein jeder neuer pro-
fessor seine 30 fl an Bücher
verwenden müste, und sohin
ferner wenig genügen Gelder hätte.

diese einrichtung kann den
Minoriten professoren nicht
schwer fallen, da sicher ist, dass
dieselben sich ohnehin einige
Bücher anschaffen müssen, und
es wird denselben ~~also~~ anbey eins
seyn, ob nach ihrem todt das
Kloster, oder ob respect die aca-
demie succediren.

so gar, da einige professoren
sich schon an die 100 fl Bücher
angeschafft haben, und sohin
dieselben succesive der acade-

mit in rechnung bringen können, so sind dieselben ja ad 10 jahr von dieser Disposition befreyet.

Diejenigen aber, die sich noch keine bücher angeschaft haben, und sohin diese einrichtung lästig seyn könnte, ist diese Anordnung unumgänglich nöthig.

Mithin hieße es bey dieser einrichtung: daß einem jeden Minoriten professorn ausbezahlen jährlich 40 rfl lesen geld, und 10 fl für bücher beygelegt werden.

Einstweilen weil wenn in der bücher anschaffung dispensirt wird, so steigt das lesen geld ad 45 oder 50 fl. welches nicht gering ist, wenn man bedenkt, daß ein Minoriten professor aus den repetitorien dissertationen etc. wohl ad 100 gulden mache. und übrigens nichts als den KellerMeister zu befriedigen habe.

Mithin kosten die fünf Minoriten Professores 500 rfl jährlichs, wo also noch von den 2000 fl 1500 übrig bleiben.

N. 1.

Entwurf

über die beſtimmung der gehälter der Minoriten Profeſſoren bey den

Übrigen Professoren

wird aus jener proportion, die dieselben arbeit untereinander hat, die

Maßregel

nach welcher derselben Salaria zu bestimmen sind, am besten können hergenommen werden. Und diese arbeit nimmt wieder ein theil aus der lectionen Zahl, und theils aus der schwere des verschiedenen faches ihre fernere, und ultimate abmessung.

bey der

Lectionen Zahl

ist vorläufig zu erinnern, daß in allem nur 40 wochen sind, welche sind von der woche nach St. Martin bis Palmsonntag, und vom Sonntag nach Ostern bis Mariä Geburt, zum tradiren dahier bey den höheren Studien verwendet werden.

der Prof. Inst.

welcher anbey das jus naturæ, et gentium, ad historiam juris geben soll, kann mit denen lectionen der woche die so umso in besagten 40 wochen fertig werden, als auch andere academien die Institutiones einmahl vor, und das andere mahl nach Ostern angeben werden.

Mithin giebt dieser Professor binnen obbenandten 40 wochen 120 lectiones, wovon, wenn die feyertäge abgezogen werden, in allem ungefehr 100 lection übrig bleiben.

Wenn diesem Professor nun zum jährlichen gehalt 100 rthl ausgeworfen wurden, so hatte derselbe für eine jede lection 1 rthl.

Der Prof. Jur. pub.

kann seinen Cursum ebenfalls mit drey lectionen in der woche nur so mehr binnen 40 wochen, und sohin in 120, oder mit abzug der feyertägen ungefehr in 100 lectionen absolviren, indem der H. Alleheim zu Cölln in der woche nur zwey lectionen über das jus pub. gebe, und dennoch ungehindert so vieler dasiger universitäts ferien das ganze jus pub. in wie weit es publice gelehrt gegeben zu werden, absolvirte

Und es gebe bis anher der H. Lomberg über das jus pub. zwey lectionen in der woche, er fienge allzeit acht, oder vierzehn tag später an, er hörte früher auf, er fienge mehrentheil weit nach Eilf uhr seine lection an, und noch vor 12 uhr endigte er, und also absolvirte derselbe jedennoch mit zwey lectionen in der woche binnen zwey jahr, Mithin kann derselbe mit drey lectionen in einem jahr absolviren, wobey die Candidaten ebenfalls Zeit ersparen, und den Cursum zweymahl abmachen können, da ansonst die Candidaten denselben nur einmahl abmachen.

Folglich hat dieser Professor das jahr hindurch ungefehr 100 lectiones; wenn denselben nun zu seinem jährlichen gehalt zwey hundert rthl ausgeworfen würden, so hätte derselbe für eine jede Lection zwey rthl, und zwar nicht wegen der lectionen zahl, sondern wegen der fürtreflichkeit seines faches, und der arbeit noch einmahl so viel, als der prof. inst. Da dieser jedoch nebst das jus naturæ, gentium, und die historiam juris giebt.

der Prof. Jur. Crim. et feud.

kann seiner vieljährigen erfahrnis, und seiner selbst eigenen erklärung nach, seine zwey Fächer in 40 wochen Zeit mit zwey lectionen in der woche, und zwar in 70 ad höchstens 80 lectionen abmachen

wenn denselben nun für ein jährliches gehalt 120 rthl ausgeworfen würden, so bekämen derselbe für jede lection anderthalben rthl, und zwar weniger als der

Prof. jur. pub. und mehr als der prof. Inst. Indem seine arbeit schwerer ist als des Institutisten, und auch so kostspielich an Bücher, als das Publicum,

Der Professor Praxeos

wird ebenfalls in der woche zwey lectiones publice geben, allwo er gewissen Lehrsätze vortragen wird, wie die Candidaten ihre practischen arbeiten unternehmen und wie sie dabey verfahren sollen

Diesemnach wird derselbe wiederum nach gelegenen Umständen einige Studenten privatim annehmen, in welchen er denselben gewissen Casus zur ausarbeitung aufgiebt, und denselben die verfertigten arbeit corrigirt.

Mithin bleiben die Vorlesungen dieses professoris praxeos an der Zahl mit den Vorlesungen des professoris Crim. et Feud. gleich. Und da dieselbe auch übrigens Kräften gleich geschätzt werden, so könnten denenselben auch wohl ein gleiches gehalt zu 120 rthl jährlich zu gelegt werden.

Der Professor Chyrurgie

ist heutigen barbier gesellen so nothwendig, und dem Land so nützlich, als ein professor juris, mithin, und besonders da dieser nunmahl publice tradiret hat, wird dieser auch wohl müßen beybehalten werden, und des hende nun jetzo gestellt für künftige unumgänglich nöthig seyn.

Dieser giebt die woche zwey lectiones, und kömmt sohin in der lectionen Zahl mit dem feudalist, und practico überein, und könnte demselben auch wohl an der mühe gleich gestellet werden.

weil jedoch an allen orten das Medicinal Studium dem juridico in etwa nachgesetzt wird, so könnte demselben nur 110 rthl pro annuo salario ausgeworfen werden.

also daß an diesen drey Vorherigen professoren für einen

Professor historiarum

noch 50 rthl übrig bleiben, für welche jemand, und dermahlen der Professor Canonum die reichs, und Kirchen historiam in zwey lectionen in der woche gäbe.

Der Professor Pandect.

Muß wegen Vielheit der materien in der woche absolute 5 stunden, und im sommer wohl anderthalb stunden lection geben. Mithin giebt derselbe wenigst in 40 wochen bey nahe zwey hundert, und wenn man die halbe stunden, so er im sommer zusetzt, mit rechnet, bey nahe ad 300 stunden.

wenn nun die stunden des pandectisten wenigst so hoch als des feudalisten, und practici sollen gesetzt werden, und sohin mit anderthalb fl. jede lection sollen bezahlt werden, so könnte das pandectisten gehalt jährlich, wenn man nur 200 stunden rechnen will ad 300 fl.

Und wenn denselben nur zweyhundert fl. jährlich gegeben würden, so würde für eine jede lection, indem derselben mehr als zweyhundert sind kaum 1 fl. zahlt.

Liste dieser gehälter

	fl
Prof. Inst. — — —	100
Prof. jur. crim. et feud. —	120.
Prof. graecos — — —	120.
Medicinae — — —	110.
historiarum — — —	050
juris pub. — — —	200
Pandectarum — — —	200.
	900

oder es könnten auch wohl die ersten professores, weil derselben arbeit so gar verschieden nicht ist, gleich gestellt werden und also

für den Prof. Inst. —	100
——— jur. crim et feud	100
——— graecos — —	100
Medicinae —	100
historiar —	100
juris pub. —	200
Pandectar. —	200
	900

wiewohl ersteren theilweise entkommen wären.

N. 2.

Entwurf

über die Bestimmung der
Gehälter der Professoren
juris, Medicinae, & histo-
riarum.

der
rner
liste

Diaeten
für den academie rath

Wenn vielleicht nach obigen listen an dem ganzen quanto noch etwas übrig bliebe, so könnte dies den professoren besser, und zum grösseren nutzen der academie ja indirectum beygebracht werden; wenn nemlich aus diesem überbleibsel dem academischen Senat pro qualibet Sessione gewisse Diaeten gelder ausgeworfen würden. weil zuweilen bey einigen Leuthen wenn kein gehalt, oder sonstiges einkommen verwaltet, der Eyfer pro publico bald erkaltet.

Es wird der academische Senat alle Monath auf den ersten donnerstag um 9 uhr, und sohin zwölfmahl im jahr Session haben.

wenn nun einem jeden academie rath pro diaeta 2 gulden
dem Secretario* —— 2 ——
dem praefect —— 4 ——
dem prorector —— 6 ——
ausgeworfen würden, so kämen diese Diaeten ad 200 gulden.

Es könnten auch dem H. O Rector 100 gulden ausgeworfen werden, für welche* dem an, oder abgehenden academie rath füglich ein glaß wein gegeben würde, oder welche dieser ansonst noch beliebe zur academie verwenden könnte.

* der ansonst noch nichts gehalt hat.

* dieser

Und also kostete der academische Senat 200 fl, und das ganze obere

Academisches Wesen

	fl
für die Minoriten	500
für den prof. Inst.	100
für den prof. jur. crimin.	120.
für den prof. prax.	120
für den prof. Chyrurg.	110
für den prof. hist.	150
für den prof. jur. pub.	200
für den prof. pand.	200
für den academ. Senat	200
in Summa	1600

ohne das gehalt für einen academischen pedell.

Es bleiben also an dem ganzen hierzu zu bestimmenden quanto ad 2000 fl noch 400 fl jährlich pro casu extraordinario, et improviso übrig.

ead

Deb

00

0

0.

0

0

50

00

00

00

00

[illegible]

[illegible]

me

[illegible]

me

N. 3.

Entwurf
über die Dieten des
academie raths
nebst
einer generalen liste
über das ganze.

Besonderes Regulement an den academischen rath in betreff der untern schulen.

Die Magister der untern schulen sollen künftighin jeder bey einer jeden academischen Session

1mo eine liste über die zahl ihrer candidaten, und über den ab- oder zuwachs derselben auflegen. nebst

2do einen catalogo über die sitten, capacitat, fleiß, fortgang &c der studenten. aufsetz

3o sollen die praeceptores ihren catalogos, die sie den Monath hindurch an die Magistros geschrieben alle beysammen geschrieben in dem rath auflegen. in einem jeden catalogo soll 1o der tag, und tags zeit. 2o die stunde an welcher das silentium angefangen, und geendigt worden. 3o ob alle anwesend gewesen, oder wer abwesend gewesen, 4o wer und wie lang zu spät gekommen, 5o wer faul, ausgelassen gewesen, 6o wer seine lectiones nicht gewußt &c genau umständlich notirt werden, und nebst diesem soll der catalogus von beyden praeceptoren unterschrieben seyn.

4o sollen die Magistri

die monathl. Brief-Zettel und
einer liste, so aufbehalten wer
soll, beym rath eingegeben
~~werden~~. idem de philosophis.
5o sollen die Magistris alle
Monath die pensa pro Loci
ordentlich Corrigirt, und Cens
irt, nebst einer liste des öft
dem rath Vorlegen, und Vor
diesem aufbehalten werden
6o sollen die Magistris alle
Monath dem rath alle jene
Materien, so sie den Studen
ten den Monath hindurch zu
ausarbeitung gegeben hab
Vorlegen, die nicht weniger
7mo sollen diese Materien Vo
den Magistris Vorherigst dem
rath Vorgelegt werden so, w
sie den Studenten ad Corre
ta dictirt worden. diese beg
stück können die Magistris
nach den Sessionen zurück
nehmen; am Ende des jahr
aber sollen sie zusammen
eingegeben, und beym rath
aufbehalten werden.
8vo sollen Monathlich die Ta
bücher dem rath Vorgelegt
werden, und die Lectiones der
gezeichnet seyn; nebst einer
liste, was in dem Monath
darin abgehandelt worden.

Damit nun der rath durch
diese sachen nicht zu Viele
aufgehalten werde, und Viel
leicht die untersuchungen mit
der Zeit ganz unterbleiben
so soll in betreff obiger

ſeſſen über einen jeden Schul
aus den raths aſſeſſoren ein
respicient geſtellet ſeyen
der Praefect über die fünfte
Schul; und über die Lectio
intermedia.
der zweite aſſeſſor über die
vierte Schul
der dritte aſſeſſor über die
Syntaxisten.
der vierte aſſeſſor über die
Secundaner, und
der fünfte über die
erſten Schul.

Ein jeder respicient unter-
ſucht ob obige Puncten ein-
geſchickt worden, und dieſem
nach referirt er dem H. Praeſi-
denten oder rath über die
lage, und erinnert das
nöthige.

9no ſoll der Praefectus Gym-
nasii einen umſtändlichen
Catalogum über die Ver-
richtungen der professoren,
Magistrorum, und praecepto-
rum, bey der monathl. Seßion
dem H. Praeſidenten vor-
legen.

Hierin ſoll genau ange-
geben werden 1. ob, und
wie die Zeit beobachtet
worden, ſo wohl in der
Schul, als in der Kirch,
und ſonſten, und 2o ſoll
dieſer Catalogus von einer
jeden Zeit vom tage ge-
führet werden, und ſogar
3o die Secovenientes be-
merket ſeyen.

Reglement an den
academischen Senat in be-
treff der untern Schulen

Reglement an den aca-
demiſchen rath in Ca-
dorf der ſo genannten
Schutzenſchulen.

1mo ſollen die praeceptores
dieſer Schulen Monathlich eine
liſte ~~ihrer~~ über die Zahl
ihrer Schüler beym acade-
miſchen rath auflegen, und
darin dabey anzeigen, wenn
ein neuer Schüler hinzugekommen,
von welchem ſtand, alter,
und Capacitaet derſelbe ſeye
und wozu er von den Eltern
beſtimmet ſeyn.

2o ſoll die ganze Schul, vom geringſten
an, in gewiſſe Klaſſen ab-
getheilet ſeyn, und des Mo-
naths wenigſt über den
Vorrang untereinander mit leſen
ſchreiben, componiren, recitiren
beſtehen, und hierüber ſollen
die Monathl. liſten an den
rath eingeſchickt werden.

3o ſollen auch die pensa,
ſo den Tyronen von ſchweren
Claſſen zur ausarbeitung der
Monaths ſtudiorum aufgegeben
worden, dem rath vorgelegt
werden. wie nicht weniger ſollen

4o von dieſen Letztern die
Lectbücher, worin die lectiones
bezeichnet ſeyn ſollen, nebſt
einer liſte über den progreſs
des Monaths, dem rath
aufgelegt werden.

5o

5° ſollen über vor allem ein ordentlicher Plan von einer jeden ſo genannten Stadtſchul dem rath vorgelegt werden.

Damit nun aber der academiſche rath durch dieſe Schulſachen von dem ſchwerern nicht zu viel aufgehalten werde, ſo ſoll über einen jeden Trivial ſchul auß den aſſeſſoren des academie raths ein reſpicient geſtellt ſeyn.

Der Praefectus Gymnasii über die Münſterſchul, und über die ſchul des Viti Jeger.

Der zweite aſſeſſor über das Propſten, und über der neu ankommenden Gemeinſchul.

Der dritte aſſeſſor über die ſchul des Kolbs in der Vorſtadtſchul, und über die ſchul des Cornelii.

Der vierte aſſeſſor über die ſchul des Nicolai Ruppert.

Der fünfte aſſeſſor über die ſchul des Jois Kregel.

NB dieſe unterſuchen obige ſchulen, und referiren dem H. Praeſidenten und rath über das Befundene.

inen
ſten
d Stützen
gt

ann-
de
ſtnen
llen

en
den
)
ſtellt

i über
über
)
ben
e
Gemein
ind
der
die

e die
ah.
über
engel.
ignd.
den
lf

Reglement an den aca-
demischen welche in Er-
trag des Trivial; oder
so genannten Stützenschule

I. Anderweitiger Vorschlag zur Einrichtung der academie **Theologie**

Hinlängliche Zahl der theologischen Professoren.

Sechs Professoren sind gewiß noch zur Zeit in diesem Fache hinlänglich. Es würde sogar die Dogmatik und Polemik zu verschiedenen Stunden von dem nämlichen Lehrer lesen.

Gedanken über die Polemik
und
derselben nahe Verwandschaft mit der Dogmatik.

Die Polemik bleibt allemal ein Theil der Dogmatik, obschon sie ganz füglich kann abgesondert und allso weitläufiger behandelt werden. Übrigens kommt diese Wissenschaft in der Anwendung glücklicherweise ziemlich aus der Mode.

A.
Dogmatik

noch zur Zeit der nämliche Lehrer. Einer der Bibelinterpreten, jener nämlich, der das neue Testament liest, soll um Ostern den gegenwärtigen Professor ablösen.

In der Dogmatik zu befolgende Systemen protestantischer Theologen.

Bei der Dogmatik oder Polemik verdienten die neuesten Systemen der protestantischen Theologen ein Augenmerk, als welche kaum den katholischen Theologen bekannt, und deren bisher in einem Compendium kaum Erwähnung geschehen. — Diese Abweichungen von der gemeinen Lehre sind interessanter, als alle alte sogenannte Ketzereyen, und verdienen um so mehr Aufmerksamkeit als sie auf eine gewisse Art die Mittler zwischen den alten Theologen und den itz in allen Ländern so überhandnehmenden Deisten abgeben wollen. Hierzu gehört sich aber gründliche ~~Be~~ Kenntniß der Geschichte, besonders der Schrift und ihrer Ursprache, gesunde Kritik, sonst streitet man mit ungleichen Waffen.

durch Verbindung der Dogmatik wird eine Professur erspart, welche in der Mathematik hingegen anzustellen wär.

Hierdurch wird auch eine Professur erspart, wofür man ein in einem andern Fache, als nämlich in der Mathematik, anstellen kann.

Damit den Minoriten nichts abgienge, nehme man von ihnen den Professor der Rhetorik.

2.
Moral
Schalmeir

Lehr und Lehrart der Moral überhaupt.-

Unterschied des Vortrages in betracht des Gegenwurfs.

Ich würde in betreff der Lehr und Lehrart noch vieles zu erinnern haben, wozu selbst die hiergehörigen theses mir Anlaß geben würden: obschon in der Christlichen Moral die Anzahl der Gebote und Verbote im Verhältniß ~~blos~~ mit der blos philosophischen Moral vermehret worden; so muß doch hiebei ein großer Unterschied gemacht werden. Wenn von Stehlen, Morden, Verläumdung oder beistehen der Bedürftigen und Kranken &c. die Rede ist, muß der Vortrag in einem andern Ton seyn, als wenn man von der Verbindlichkeit der gebothenen Fasttage den Zuhörer überzeugen will.

was und wie etwas zur Sünde zu machen seye oder nicht.

Es sind auch Kirchengesätze, deren einzelne Übertrettungen man meines Erachtens nicht sogleich zur Sünde machen sollte; es seye denn, daß die Kirche sie ausdrücklich sub poena peccati gravis gebothen.

Man muß nichts so sehr vermeiden als den heimlichen Widerspruch der Gesätze und ihrer Anwendung im gemeinen

Leben, den jeder denkende Menſch in ſeinem Herze fühlet.

Was für ein Unterricht ſich für den jungen Seelſorger gehöre?

Es iſt allemal bei Unterrichtung eines jungen Seelſorgers weniger darum thun ihm einen Maßſtab zu geben, wornach er die Sünden im Beichtſtuhle abmeſſen ſolle, als ihn in Stand zu ſetzen ſeinen Pfarrgenoſſenen geſunde und unwandelbare Grundſätze einzuprägen, wodurch ihnen ihr ewiges und zeitliches Heil verſichert wird.

Der Lehrer ſoll von dem, was er lehret, eine eigene Überzeugung fühlen.

Bei dieſer Lehre muß man lediglich nach Empfindung und eigener Überzeugung handelen.

Der Satz des P. Schalmeier in der vorigjährigen Schul-Anzeige, se secuturum Opiniones quae neque ad Laxismum, neque ad Rigorismum declinent, verräth einen Mann, der nicht nach eigenen Grundſätzen und Gefühlen handelt. Die Meinung, welche mir etwas zur Pflicht macht, kann in meinen Augen weder lax noch rigorös ſeyn.

Noch weniger darf ein Moraliſt allgemein ankündigen, daß er überhaupt laxus oder rigorosus ſeyn wolle. Eines ſolchen Ausdruckes würde ſich Socrates oder einer der heiligen Väter nie bedienet haben. Ein Janſeniſt ſcheint einem Moliniſten übertrieben, und dieser jenem zu nachgiebig; sich selbst aber ist eines jeden Moral innerliche Überzeugung oder wenigstens gibt er sie dafür aus.

Man muß überhaupt in der Moral nur den Anschein des zweifelhaften vermeiden: dieses scheint mir die Quelle des Probabilismus zu seyn.—

3./

Polemik.

Becker von Pantaleon.

Wie gemeinst noch andere merkwürdige Gegenstände aus der Dogmatik oder Moral wechselweise vorzunehmen seyen?

Nebst dieser soll er noch andere merkwürdige Gegenstände der Dogmatik oder Moral vornehmen und hierüber wechselweise Collegia lesen. Auf diese Weise kann sich ein Candidatus Theologiae versprechen jede Hauptmaterie während einem Curs von etwa drei Jahren in ihrem ganzen Umfange abgehandelt zu sehen.

Da ohnehin die Abänderung zu machen, daß der Dogmatiker und Moralist seine Collegien in dem Lauf eines jeden Jahres endigen müsse, haben sie den Vortheil, daß sie die Kandidaten auf die besondere Vorlesungen ihrer Kollegen verweisen können.

4.

Scriptura und lingua orientales.

Der Lehrer soll nebst der hebräischen sich auch auf die Syrischen und arabischen Sprachen verlegen um seiner eigenen bessern Bildung willen.

Jener, welcher das alte Testament auslegen, und Anleitung zur hebräischen Sprache geben soll, muß sich auch auf die übrigen orientalischen Sprachen, als das Syrische, besonders Arabische legen. Dies soll mehr die eigene Bildung des Professors zum Zwecke haben, als die Lust der Kandidaten

2./

Für das alte Testament seyen 3. Vorlesungen wöchentlich genug.

5.

Pastoral-Theologie

Das Prediger-Amt wird vorzüglich empfohlen.

Anstellung der Prediger-Übungen.

Kandidaten hierzu zu reizen. Wir müssen darauf bedacht seyn, daß wir Leute aufstellen, die in jedem Fache mit den Lehrern anderer, auch protes- ~~[illegible]~~ tantischen Universitäten sich abgeben dörfen. Drei Vorlesungen in der Woche über das alte Testament sind hinlänglich.

Ein Theil der Pastoral-Theologie ist die Unterrichtung im Predigen. Ein Prediger-Institut würde nebst dem wesentlichen Nutzen, den es gewähret, zur Bildung des Seelsorgers, auf das Publikum großen Eindruck machen. Jeder gute Prediger, der hier sich hervorthäte, würde in unserer ganzen Nachbarschaft ein Verkünder der Vorzüglichkeit unseres theologischen Studiums seyn. Es müßten also zu verschiedenen Stunden besondere Prediger-Übungen angestellt werden. Dies wäre eine Art eines Collegii practici für die Theologen. Die Nothwendigkeit, ihre Gedanken in richtiger Ordnung und guter Mundart aufs Papier zu bringen, würde den Kandidaten zu allen andern in ihrem Berufe vorkommenden Geschäften mehrere Fähigkeit geben, und brauchbare Männer daraus machen. Man begnügte sich auch nicht mit den schriftlichen Aufsätzen, die jungen Theologen hätten für die Pfarrer und in andern Kirchen die Prediger zu ſuppliren.

praktiſche Übungen im Katechiſiren.

Prämien für diejenigen, die ſich beſonders in dieſem Fache hervorgethan hätten.

V. Die beſondern Anmerkungen in betreff der Paſtoral-Theologie.

6./

~~geiſtliche Geſchichte~~

Spitz.

die Kandidaten ſeyen immer auf die Quelle zu führen,
denn
an Kritik zu gewöhnen.

für die Kirchengeſchichte oder auch einen andern Theil der Gottes-Lehre wär ein geſchickter Weltgeiſtlicher zu wünſchen.

ſondern man hielte die jungen Theologen an, in den Pfarreyen und andern Kirchen für die gewöhnlichen Prediger zu ſuppliren. Es wäre beſonders nützlich, ſie auf den benachbarten Dörfern predigen zu laſſen, wo ſie hernach manchem Pfarrer zum Muſter dienen könnten, oder dieſe wenigſtens nöthigten mehr Fleiß anzuwenden, und es ihnen in der Folge gleich zu thun. Nebenher müßten noch die Kandidaten ſich im Katechiſiren praktiſch üben.

Ich würde ſogar Preiſe aufſtellen und denjenigen, welche ſich beſonders hervorgethan, Paſtoraten, die von der erzbiſchöflichen Kollation abhangen, vorzüglich zukommen laſſen.

Dieſe hätte ich in der Verzeichniß können vorausgehen laſſen. Ich hab aber hiebei weiter nichts zu erinnern, als daß der Profeſſor die Kandidaten immer, wie bei aller andern Geſchichte auf die Quelle führen, und darauf aufmerkſam machen ſolle. Dann muß er ſie an Kritik gewöhnen, damit der Verſtand der ohnehin etwas fauliſt, und das Nachdenken meidet, ſich nicht überraſchen laſſe. Ich hätte gewünſcht, daß die Kirchengeſchichte, Dogmatik, oder auch ein anderer Theil wie ſolcher beſchaffen ſeyn müßte?

der Gottesgelehrten von einem Weltgeiſtlichen, und zwar einem ſolchen, der die behandlung auf andern Univerſitäten geſehen hätte. Um alle blöde Gemüther zu ſchonen, hätte er anfangs alle nur etwa anſtößige Sätze vermeiden können; richtigere Unterſuchungen, kritiſche benutzung der Quellen in Summa eine beſſere Lehrart würde von ſelbſten auf andre Schlüße geführet haben. —

von einem ſolchen Manne zu erwartende Vortheile.

Ein einziger Mann würde von dieſem Schlag würde bei ſeinen Kollegen und im ganzen Fache eine größere Revolution erwirken, als alle mögliche Verweiſungen, Einſchärfungen der Obern und zuerkennende Hilfsmittel.

Ich bin überzeugt daß jeder andere Weltgeiſtliche, welcher ſonſt eine gute Anlage hätte, durch die Erweiterung allein, dem geſetzten Ziele näher zu kommen, viel gutes ſtiften würde; es braucht nur eine Hand anzulegen, dann rückt die Sache von ſelbſten.

das Gegentheil iſt beim Kloſter-Geiſtliche wahrſcheinlicher.

Leute, die ihr Leben durch im Kloſter eingeſperret geweſen, von Jugend auf immer ihren Verſtand gefeſſelt, immer durch fremde Augen geſehen, und einem oder andern à Saeculis vorgeſetzten Ordenslehrer nachgeſchwätzet haben durch einen Wink umzuſchaffen, aus dieſer Art Automaten ſogleich denkende Männer zu machen, wär eine Wunderthat, der ich meinen Glauben verſage. Der beſte Willen ohne Anweiſung, und beſonders ohne ~~reil~~ reizende Beiſpiele, würde wenig fruchten.

Noch einige Anmerkungen in betreff des Studii Theologici

das Diſputiren wird widerrathen.

Alles Diſputiren rathe ich angelegentlichſt zu meiden. Ich verſpreche mir nicht in dieſem Punkte Gehör zu finden. Man hält alles auf die ſogenannten Exercitationes disputatorias.

vermeßliche Vortheile des Diſputirens.

Man ſagt: ſie ſchärften den Verſtand, ſie dienten den Schüler zu prüfen, ob er handfeſt in ſeiner Materie ſey. Man ſieht ſie überdem an, als den Probſtein der Wahrheit, wenn ſie nämlich in formâ gehalten werden und als ein ſicheres Mittel, allen Irrlehrern die Schlupfwinkel zu ſperren. Meine Gegenſätze ſind:

deſſelben allenfallſige Einſchränkung auf die Dialektik und Logik.

wenn dieſe Diſputationen etwa zur Schärfung des Verſtandes beitragen; ſo kann man ſich begnügen mit jenen, ſo bei der Dialektik oder Logik üblich ſind. Ich will dahin geſtellt ſeyn laſſen ob dieſe Übungen in einem gewiſſen Alter dem Geiſt eine Fertigkeit geben, die er ſonſt nicht ſobald erhalten haben würde, und ob das Aufſinnen aller bei dem Diſputiren gewöhnlichen Kunſtgriffe, und der vielfältigen Wendungen in welchen der nämliche Satz, beſonders wenn der Defendent auch ſein Hand-

werk

3./

Wie nachtheilig das Diſputiren bei ſtändigeren Lehren und weſentlicheren Gegenſtänden ſey

-werk verſteckt, dargeſtellt wird, nicht Scharfſinn, und wenn ich mich ſo ausdrücken darf, Geſchmeidigkeit geben. Ich will nicht einmal dagegen in Frage ſtellen, ob nicht dadurch unſerer Denkungs Art eine Richtung bekommen, welche einer gründlichen Erörterung hinderlich, ob nicht Eigenſinn, auch gewiſſe Leidenſchaften dadurch rege gemacht werden. So viel iſt aber gewiß, daß bei ſtändigeren Lehren und weſentlicheren Gegenſtänden dieſe Methode zur Begründung der Wahrheit nicht ſollen gebraucht werden. In dieſer Abſicht angewendet führet ſie erſtens durch Umwege und Verworrenheit einen unendlichen Zeitverluſt; dieſes möchte man nur zum Theile eingeſtehen. Ich ſetze aber den nämlichen Einwurf entgegen; wenn ſie zur Prüfung, ob der Schüler die nun einmal durch andere Mittel gefundene Wahrheit ſich eigen gemacht, dienen ſollen. Ich kann durch gut geſetzte Fragen in der nämlichen Zeit, in welcher ich einen einzigen Satz durchdiſputiren, mit dem Candidaten eine ganze Materie durchgehen.

Noch iſt zu bemerken, daß dadurch, daß ich meines Gegners Einfällen geſchickt auszuweichen, ich meinen Satz, wovon doch eigentlich die Frage iſt, noch nicht beweiſen. — Die oftwiederholten privat Disputationen, wie ſie in den Schulen Exercitii

Causâ

causa vorgenommen werden, verderben viel Zeit, und flößen den Disputir- aber nicht den so nöthigen Erforschungs-Geist ein. Durch Disputiren gewöhnt man sich an Hypothesen, und begnügt sich mit Scheingründen, wenn sie nur keine Contradictionem in terminis involviren; und man bekümmert sich nicht um innere aufrichtige Ueberzeugungen. Nun frage ich, wieviel Sätze sind in jeder Wissenschaft, die nach aller Strenge bewiesen werden können? Und in Ansehung dieser braucht es ohnehin keines Disputirens. — Es ist mir leichter einen zweifelhaften Satz quocunque modo zu vertheidigen als durch recht angestellte Untersuchungen, welche jedesmal darinn bestehen, daß ich auf die ersten Quellen, und zwar vermittels eigener Einsichten zurückgehe, als sag ich, durch unpartheyische Abwägung aller Gründe mir Ueberzeugung zu verschaffen. — Auf diese Art verfährt man bei allen wesentlichen Geschäften, wovon Ehre, Glük und Leben abhängt, ich mag mich oder andere überzeugen wollen; warum sollen nicht Lehrer und Schüler auch nicht so zu Werke gehen?

Was ich hier sage, ist schon lange gesagt, und bewiesen worden. Es müßte aber noch einmal gesagt werden.

Die Frage, ob den öffentlichen Exerzitien, die am Ende des

Jahres

warum die forma Syllogistica in den öffentlichen Disputationen abzuschaffen sey?	Jahres und nun öfters gehalten werden, die forma Syllogistica solle beibehalten werden, will ich nicht entscheiden. — Die Prüfungen sind zuverlässiger und nützlicher, wenn der Defendent aufgefodert wird seinen Satz auszulegen und kurz zu beweisen. Wenn man Einwürfe dagegen macht; so sollte der Oppugnans sein sogenanntes medium, in einem Syllogismo, oder wie es seyn kann, voransetzen; so kömmt man gleich zur Sache. Auf diese Weise kann man sich nicht eine viertel Stund lang mit unbedeutenden Argumenten herumschlagen, bei welchen der Zuhörer erst bei dem fünften und sechsten Syllogismo erfährt, wo der Oppugnans eigentlich hinwolle.—
das Resumiren eines Satzes sey ad libitum.	Das Resumiren sey allemal ad Libitum des Defendenten oder Oppugnanten; alsdann werden oft einige Sätze resumirt, andere gleich beantwortet werden. —
einige Vorschläge zur Beförderung des Studii theologici.	Nun aber entsteht noch die Hauptfrage: wo bringen wir die Kandidaten her?
wie theologische Kandidaten hieher zu ziehen seyen?	Das Studium ~~Theolo~~ Theologicum hat nun einmal den Zug aus Kölln.—
was diesem Anzuge entgegen stehe?	Die Obern der Geistlichkeit stellen die Prüfungen nach der dort alt hergebrachten Lehrarten. Die köllnischen Professoren sind selbst die Examinatores. Der Besuch des Seminarii zwingt zum Theile die Kandidaten

Kandidaten, wenigstens einige Collegia zu besuchen. Manchen reizt die Nachbarschaft von Kölln, und bei näherer Untersuchung würde auch die Theurung des Aufenthalts manchen armen Theologen abschrecken. Diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen, von der andern Seite Vortheile darzubieten, welche die oben angeführten Beschwernisse überwiegen: hic opus, hic labor!

vor allem seyen wohlfeile Hospitien zu besorgen.

Vor allem wäre auf Besorgung wohlfeiler Hauszimmer und guter Hospitien zur halben oder ganzen Kost ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Den rückbleibenden sey der Verlust kurfürstlicher Beförderungen anzudrohen.

Der Verlust aller von dem Kurfürsten eingerichteten abhangenden Beförderungen würde schon einigen Eindruck machen, welches auch Edictaliter könnte bekannt gemacht werden.

Die Versagung der Ordination kann unmöglich zum Zwang-Mittel dienen, oder doch höchstens nur den erzstiftischen Unterthanen angedrohet werden. Auch müßte dieses in Geheim geschehen.

Ob durch das Examen pro Ordinibus etwas und wie zu erzwingen sey?

Sollte nicht möglich seyn das das Examen ad Ordinationem oder ad Curam so einzurichten, daß einer, der die hiesigen Studien nicht durchgegangen, nicht wohl bestehen könnte. Es ist sogar Pflicht ~~eines~~ des Erzbischofen die jungen Geistlichen über die Schriftlehre und wenigstens die, welche sich der

Seelsorge

4./

Seelſorge unterziehen wollen, über alle Gegenſtände der praktiſchen Gottesgelehrtheit prüfen zu laſſen.

Auch würde einem Nichtkölniſchen Kandidaten der Dogmatik und Moral noch vieles in den Augen eines gründlichen Examinatoren abgehen. Ueber dieſe Herren ſind außer unſerm Gerichtszwang. Der Herr General Vicarius würde vielleicht nicht gerne ſehen, wenn einige Examinatoren von hieraus gewählet würden. Der Herr Weihbiſchof würde ſich vielleicht hierzu beſſer verſtehen; auch würde er leichter zu bewegen ſeyn, einige Hauptordinationen im Jahre hier vorzunehmen, wodurch die Geiſtlichkeit im Lande mit unſerm Studio mehr bekannt würde.

ob einige Examinatores von hieraus anzuſtellen ſeyen?

Ob Herr Weihbiſchof einige Hauptordinationen jährlich in Bonn vornehmen möchte.

Vorſchrift, wie die Examinationen und Concurſe zu halten ſeyen.

Vor allem müſte der Erzbiſchof eine Inſtruktion ergehen laſſen, worinn genau vorgeſchrieben würde, auf welche Art die Examinationen, beſonders auch die Prüfungen bei den Konkurſen ſollen künftig angeſtellet werden.

wie ſolche Vorſchrift von auswärtigen Theologen zu unterſuchen ſey?

Die Inſtruktion muß mit der größten Überlegung von einem gelehrten Manne abgefaßt, hernach unter der Hand an einen der berühmteſten katholiſchen Theologen, damit dieſer hierüber ſeine Anmerkungen mache, abgeſchikt werden.

allenfalls von Protestantischen

Warum von Protestantischen

Ich würde sogar unter verstellten Namen einen bescheidenen protestantischen Theologen zu Rathe ziehen; Man kann in den Meinungen verschieden seyn, und in der Lehrart und Wahl ~~über~~ der Gegenstände übereinstimmen. Überhaupt kann in der Bildung eines rechtschaffenen katholischen oder protestantischen Geistlichen kein grosser Unterschied obwalten. Über die Amts Verrichtungen, die dem katholischen Geistlichen allein eigen sind, würde der Protestant sich ohnehin nicht einlassen. Ich zweifle nicht, dass die Anmerkungen reif durchgedacht seyn, und ~~mehrere Materialien~~ gelehrtere Materialien an die Hand geben würden, welche dann hernach von dem Verfasser benuzt, und auf solche Weise eine general-Instruktion in Form eines Hirtenbriefs gegeben würde, welche andern Diöcesen zum Muster dienen könnte.

wie die p Concursum zu vergebenden Pastoraten durch die pag. 2. angeführten Prediger-Übungen dem Vicario Generali aus den Händen zu spielen= oder wie die Examinationes pro Concursu zu verfügen seyen?

Die oben angeführten Prediger-Übungen (: vid. fol. 2. pastoral Theologie:) könnten zum Voraus dienen, die per Concursum zu vergebenden Pastoraten dem Hrn Vicario generali aus den Händen zu spielen, jedoch nur, wenn er sich allenfalls weigeren sollte, die Examinationen besonders pro Concursu dem vorgesetzten Endzweck gemäss zu verfügen.

Sollte man auf den Gedanken verfallen, um sich einen beständigen

„diesen Zufluß von theologischen Kandidaten zu verschaffen die Ordens Geistliche anzuhalten, ihre Fratres studentes hieher zu schiken; so wäre doch darauf zu sehen, daß einiges Verhältniß in der Zahl der Ordensgeistlichen und übrigen Theologen gehalten würde; diese müßten das Übergewicht haben, sonst verdunkelten die schwarz und braunen Röcke die ~~Atmosphäre~~ Atmosphäre. diejenigen, welche blos vom Termin leben, würde ich wenigstens verbiethen, weil es nicht rathsam ist, die Zahl der Kostgänger, die auf Kosten des Publikums leben, zu vermehren. ——

Anmerkungen für den Professor der pastoral Theologie

wie der Pittrof vorzulesen sey?

Vieles von Pittrofs Handbuche muß der Professor zum Nachlesen empfehlen; und sich da aufhalten wo er glaubt, daß der Kandidat den Kern der Lehre sonst nicht fühlen kann.

Er könnte auch wohl einen aufrufen, welcher das gelesene auslegen oder hersagen solle welches mehr Aufmerksamkeit erweckt. — Die Vorlesungen müßten so wie alle moralische Zuredungen mehr in dem Ton der Empfindung als der Belehrung gehalten werden. Es muß den Kandidaten Lust und Liebe

zu

zu Erfüllung ſeiner Amtspflichten einflößen.

wie der Lehrer der Paſtoral-Theologie ſich am beſten betragen ſolle?

Alles Theoretiſche, welches ſchon in der theologiſchen Moral abgehandelt worden, kann man vorübergehen.

Er habe Erfahrung :c: nöthig.

Der Profeſſor muß ſelbſt fleißig Predigten beſuchen, auch mittelmäßige, beſonders auf dem Lande, damit er ſeine Beobachtungen mache, auf Mittel der Verbeſſerung denke. Erfahrung, Menſchenkenntniß :c: hat er vor allem nöthig. Hierauf gründet ſich ſein ganzes Lehramt.

Unterſchied der Perſonen muß er beobachten.

Ich finde auch im Pittroff manches, wobei der Unterſchied der Perſonen ſehr beobachtet werden muß; als bei der Tröſtungspflicht zum Beiſpiel: der Seelſorger kann oft alles verderben, oder wenigſtens ſeine Mühe ganz verlieren, wenn er bei allen Leuten mit dem gemeinen Steckenpferd hereingeritten käme. Oft iſt ein beſcheidenes Stillſchweigen nützlicher, als alles unzeitige Ermahnen und Zureden. Er muß den Zeitpunkt abwarten und überhaupt allein darauf bedacht ſeyn, das Zutrauen ſeiner Pfarrgenoſſen zu gewinnen und ſeine Perſon willkommen und angenehm zu machen.

Zutrauen der Pfarrkinder muß er gewinnen.

Er muß ſich in die Geſchäfte ſeiner Pfarrkinder nicht eindrängen. Wenn er ſo viel

Zutrauen

5./

Zutrauen gewinnen kann, daß sie ihn über ihre Hausgeschäfte zu rathe ziehen; so kann er unendlich nützen: er kann der Schiedsrichter ihrer Rechtshändel sogar werden.

Kenntniß weltlicher Geschäfte und etwaige Rechtskunde werden empfohlen.

Ich würde dem Pfarrer anrathen, sich einige Kenntniß der weltlichen Geschäfte zu erwerben. Etwaige Rechtskunde, in so weit diese sich auf die gemeinsten Vorfälle bezieht, kann ihn in Stand setzen, manche von kostspieligen Prozessen abzuhalten. Da er bei der Sache unbetheiligt ist, wird sein Rath allemal uneigennütziger als jener eines Advocaten oder Procuratoren seyn. Ich finde nicht, daß Pitrof von dieser so wesentlichen Eigenschaft eines Pfarrers Meldung thut. Ohne diese Kenntniß würde der Pfarrer, der ohnehin ein großer Einfluß in die Geschäfte seiner Pfarrkinder durch die gewöhnlichen von dem Author ihm aufgelegten Amtsverrichtungen bekömmt, widersinnige Anschläge an Handgeben.

Durch Lesung der besten französischen und protestantischen Prediger müßen seinen Geschmack bilden.

Der Professor muß seinen Geschmack durch Lesung der besten französischen und protestantischen Prediger bilden.

Philosophie

Wenn man die Philosophie nicht als ein leeres Handspiel für junge Leute ansieht, die damit ein paar Jahre umbringen, und sodann zur Reife ihres Alters gelangen sollen, welche man zu den sogenannten Brodstudien erfodert, so muss sie ganz anders, wie bisher, behandelt werden. Ihr allgemeiner Einfluss lässt sich nicht unmittelbar genug fühlen, um von jedem, ich will nicht sagen anerkannt, ~~sondern~~ aber doch richtig beurtheilt zu werden.

Wenn ein Ldi Anni Philosophu die Anwendung seiner mathematischen Speculationen, seiner ethischen Grundsätze, seiner in der Naturlehre und Phisik erworbenen Kenntnisse an Tag zu legen und durch praktische Ausübung den Werth derselben unmittelbar zu zeigen die Gelegenheit hätte, wenn seine Arbeit, so wie des Juristen seine in der Schreibstube oder Ministerien der Beurtheilung des Publikums und seiner Kollegen offen läge; so würden alle Widersprüche sich bald von selbsten heben, und ich fürchte die alten practici würden sogar barbara celarent auspeitschen lassen. und doch würden alle gute Köpfe in aller Leichtigkeit Sillogismen formaliter oder

Virtualiter machen. So viel iſt wenigſtens gewis, daß ſie von den jungen Burſchen geſunde Begriffe von dem, was ſie gelernt haben, und weſentliche Käntniſſe anſtatt leeren und ſinnloſen Wortgepräng fodern würden. Der ſicherſte beweis, daß es hier an brauchbaren Käntniſſen fehle, und daß eigentlich die Schuld nicht liege an der Unerheblichkeit der Gegenſtände im ganzen genommen, ergiebt ſich daraus, daß ein jeder, der nur auf einige Gelehrſamkeit Anſpruch machet, oft ungeachtet anderer wichtigen Berufsbeſchäftigungen einige Bekanntſchaft hiemit durch eigenes Nachleſen zu erwerben ſich befleiſſiget. Warum macht man ſich zur Pflicht vor allem das wieder zu vergeſſen, was man hievon in Schulen gehört. Ein Jurist, ein Mediziner berichtiget ſeine Käntnis, baut aber auf den alten Grund. Ich frage weiter: Würde man ſo alles, wie meiſt geſchieht, von ſo merkwürdigen Gegenſtänden vergeſſen können, welche für jeden Menſch ganz andere Reitze, als das Studium Juris, und ich behaupte, als jede andere Wiſſenſchaft haben. Alles liegt alſo an der Art

ſie

zu behandeln. Man stelle sie allemal vor von der Seite, von welcher betrachtet sie reizend und wichtig sind. Man zeige ihre unmittelbare Anwendung im gemeinen Leben; und dann müßte man mit Strohköpfen zu thun haben, wenn man den Schüler nicht mehr Aufmerksamkeit, wahre Lust und Wißbegierde einflößte, als bei jeder andern Wissenschaft.

Freilich muß man nicht fodern, daß einer Vormittags zwei Stunden in der Schule und eine im Repetitorio, nachmittags wenigstens eben soviel, gerade mit dem nämlichen Gegenstande sich beschäftige. Ein solcher Schul-Schlendrian ist unerträglich für Lehrer und Schüler.

vid. zum Theil den Vorlesungs Plan.

An dessen statt lasse man alle Theile der Philosophie abwechselnd nebeneinander, und in der natürlichen Progreßion nacheinander gehen; so wird man Zeit finden, zweimal soviel zu lehren als bishero geschehen, und Lust und Eifer bei Lehrer und Schüler unterhalten. Die Professoren müßen ihre Kollegien so vorbereiten und abmessen, wie ihre übrigen Kollegen, die Herren Juristen und Theologen.

Trotz allem Geschwäz von der Disziplin, welche besonders unter der Aufsicht eines

ernsthaftern

verſchiedenen Geſchäfte nicht dadurch leiden kann, würde ich die Lehrſtunde der Philoſophie unterbrechen und niemals einem Profeſſoren zwei Stunden hintereinander dociren laſſen. So haben auch die Lehrer Zeit ſich vorzubereiten und die Schüler ihre Lektionen nachzuleſen. Durch dieſe Einrichtung fällt das Müſſiggehen von Nachmittags drei bis Abends weg; und wenn Anhänglichkeit an alte Gebräuche meine bewegungs Gründe bei einigen überwiegen werden, ſo kann ich dieſen zum Troſt ſagen, daß in noch älteren Zeiten eine Stunde Morgens und Nachmittags mit Diktiren zugebracht wurde; und alſo die Lehrſtunden nicht länger waren, wie ich ſie itz auch zu ſetzen verlange. Hingegen ſollen ſie mir den ganzen Tag durch ſtudiren, und auch im Winter wenigſtens von fünf bis ſechs Uhren noch ein Kollegium haben. Ich wünſchte, daß, da Sommerszeit die experimental-Phyſik gegeben werden ſoll, eine Stunde gewählet würde, zu welcher ein jeder anderer Kandidat, der dazu Luſt hätte, beſonders Mediziner dieſer Lektion beiwohnen könnte.

Die nämliche Rückſicht könnte man auch bei der Wahle der Stunden haben, zu welcher der

Profeſſor

Professor Matheseos ebenfalls im Sommer einen Theil der angewandten Mathematik geben solle; z. B. dieser von 11. bis zwölf, jener von fünf bis sechs.

Wenn die Kollegien recht überdacht und vollständig sind, so werden die Repetitorien überflüssig. Diese bleiben also nur allein im Winter für die Dialektik.

Bei Ernennung eines neuen Professoren für die Physik müßte die Wahl auf einen fallen, der, so wie der Professor der Mathesis sich dieser Wissenschaft ganz und gar zu widmen entschlossen sey. Das Kurfürstl. Instrumenten-Kabinet müßte zu seinem Gebrauch offen stehen.

Wenn der Mann so beschaffen wäre, daß man ihm eine Art Aufsicht darüber geben könnte, so hätte man doppelten Vortheil.

An der Vollständigkeit dieses Kollegiums müßte gar nichts fehlen. Die Anwesenheit solcher Zuhörer, die nicht als Studenten können angesehen werden, würde dieser Lektion eine ganz andere Stimmung geben, und auf die übrigen auch ein angenehmlicher Einfluß haben.

Meine Absicht konnte nicht seyn zu behuf dieses und der übrigen philosophischen Kollegien ein Methodenbuch zu schreiben. Hierüber kann man sich in Schul

Verordnungen

verordnungen und andern geistl- Abhandlungen zum Überfluß Raths erhohlen. Der Lehrer ſoll von jeder Materie ſolche Schriftſteller leſen, die nicht für ſich Schüler, ſondern für ſich und alle Weltbürger geſchrieben. So wird er bald den ganzen Gegenſtand in einem andern Lichte betrachten, und ganz andere Reſultate herausbringen. —

1.

tein
Dan
Rang
zu n

1.

2b)

Jura

Vorausgesetzt, daß in der Wahl der Professoren die verabredeten Veränderungen nun und in der Folge vorgenommen werden, so wird das Studium Juris, in so viel es an den Lehrern gelegen, in besten Flor kommen. Ich bin zwar überzeugt, daß auch denjenigen, welche den meisten Ruf haben, noch manches von dem, was einen wahren Professorem Juris ausmacht, fehle. Ich wollte dieses sogar von dem neu hieher zu berufenden Hr. Daniels, von dessen Geschicklichkeit alle Zeugnisse übereinstimmen, behaupten. Man kann ein gründlich brauchbarer Rechts Gelehrter seyn, auch sogar zu den alltäglichen Praxis Arbeiten fähige Candidaten zu bilden im Stande seyn, und dennoch als Professor einem Göttinger, Hallenser und andern weit nachstehen. Vielleicht sind meine Anmerkungen überflüssig; wenigstens da der Stof in dem Manne sitzet, so muß er einst gegen jeden auftreten können. Er muß sich bestreben als Professor unter den Gelehrten einen Rang zu erwerben. Dieses giebt unser Akademie in einem so wesentlichen Fach, als das Studium Juris civilis ist, einen guten Ruf,

Wie ein Professor Juris, z. B. Hr.
Daniels sich bemühen müsse, einen
Rang unter auswärtigen Gelehrten
zu erwerben.

und lockt Fremde an, welche dergleichen Männer in noch mehr entlegenen Provinzen zu suchen genöthigt waren.

Empfehlung der Historia Juris.

Nichts ziert so den Professorem Juris, als eine gründliche Kenntniß der Historia Juris. Diese muß nicht nur bei Anfang des Cursus überhaupt angezeigt werden, in Ansehung welcher sich der Lehrer allenfalls auf ein besonderes Collegium beruffen könnte; sondern bei jedem Haupttitel, das ist bei jeder Haupt-Materie, woraus allemal [illegible] Nebentitel fließen, muß, so viel möglich die Veranlassung der Gesetze, und allzeit die Absicht des Gesetzgebers, welche man den Geist der Gesetze nennen kann, angemerkt werden. Auch dörften die Ursachen der nachherigen Abweichungen, welche oft blos daher erfolgt sind, daß man, wie es bei allen möglichen Einrichtungen immer zu geschehen pflegt, den wahren Gesichtspunkt der alten Gesetze außer Augen gelassen, nicht übergangen werden. Hierdurch wird der Schüler unterrichtet, ob, und in wie weit das Gesetz in Deutschland, und in der besondern Provinz, worinn er lebt, seine Anwendung habe. Es geschieht nun freilich allemal so etwas dergleichen von allen Professoren; selbst die

Kompendien geben hierzu einigen Anlaß. Aber damit wird noch bei weitem meine Absicht nicht erreicht. — Am Ende eines jeden Titels, nachdem der Lehrer bloß die Verfügungen des römischen Rechts zergliedert, und aller Unbestimmtheit, welche durch die Kollisionen der römischen Gesätzbücher in dem Geist des Kandidaten, oft durch Unaufmerksamkeit entstehen kann, vorgebogen, soll er zusammen fassen, wieviel von der ganzen Lehre noch in Deutschland und in unserem Vaterlande anwendbar sey. Der Lehrer kann nicht aufmerksam genug seyn seinen Schülern bestimmte Resultate der ganzen Lehre darzustellen, welches in Rücksicht der so vielen Abänderungen und Benützungen der Gesätze nicht leicht ist, und den Köpfen vom gemeinen Schlage unmöglich, den Denkenden aber sehr große Mühe macht, und bei ihnen allemal einige Ungewißheit, wenn ich der Aussage mehrerer dieser trauen darf, zurückläßt. Viele Materien erfodern tabellarische Zergliederungen, welche aber sehr methodisch abgefaßt, und deutlich explicirt werden müssen, weil sie sonst den Schülern nur irre machen.

Letztens empfehle ich noch

Kurze Anzeigen, wie die alten Gesätze auf gegenwärtige Zeiten und das Vaterland anwendbar seyen, sind erfoderlich.

auch werden tabellarische Zergliederungen vieler Materien erfodert.

Empfehlung der Authoren bei jeder Materie, welche sie ex professo abgehandelt haben.

nius, welches bei den katholischen Universitäten vormals gänzlich verkannt worden, und eine ausgebreitete Gelehrsamkeit erfodert, damit es nicht, wie ich oft bemerket, bloß in eine gelehrte Charlatanerie abweiche. — Der Professor muß bei jeder Materie alle Authoren citiren, die diese ex professo abgehandelt haben und darum vorzüglich berühmt sind.

Empfehlung einzelner Dissertationen und einer richtigen Bücher Kenntniß

Einzelne Dissertationen, deren sich jeder Professor, so viel möglich sammeln soll, müssen nicht außer Acht gelassen werden. Diese Bücher-Kenntniß lohnet allein die Mühe und Unkosten, die Kandidaten auf protestantische oder andere bewährten Universitäten zu schicken. Hierdurch allein findet man sich in der Folge bei keiner Arbeit verlegen. Quellen aber und Hülfs-Mittel muß der Professor sorgfältig unterscheiden.

Anwendung obiger Sätze auf jede andere ~~M~~ Rechtslehre.

Was ich hier vom Jure civili gesagt, findet auch bei jeder andern Rechtslehre seine Anwendung. — Ich halte aber dafür, daß philosophische Untersuchungen nirgend besser angebracht, als bei der Auslegung der Civil- auch allenfalls Criminal-Gesätzgebung. Die Staatsgesätze haben oft einen ganz andern Ursprung. Prüfung der Gesätze nach der Vernunft- und Sittenlehre, worinn auch die Gründe der

allgemeinen

allgemeinen Politik enthalten ſind,
bildet nicht aber Rechtsgelehrte in
gemeinen Verſtande, ſondern
auch ſolche, welche in den Dikaſte-
-rien oft den Gebrauch der alten
Geſetzgebung aus dem Grunde
abzuhalten, und Verfügungen zu
treffen im Stande ſind, welche, ſo
viel möglich, auf alle Zeiten paſſen,
und nicht nur ihr Daſeyn augen-
-blicklichen Ereigniſſen zu danken
haben, und zu nichts dienen, als
den Haufen unnöthiger oft in der
Ausführung unmöglicher, ſich
einander ſelbſt und aller Erfahrung
widerſprechender Verordnungen
zu vermehren.

Man hat bemerkt, daß junge Leute,
die eben zwei Jahr auf hieſigen
Akademien zugebracht haben, hiemit
ihren juridiſchen Cursum — ſchließen,
und ſich ſogleich legaliſiren laſſen
dieſes ſcheint aber die Abſicht des
Geſetzgebers nicht geweſen zu
ſeyn. Es giebt der Advokaten
ohnehin genug daß man wenig-
-ſtens darauf bedacht ſeyn ſollte,
nur die fähigſten in Activität
zu ſetzen. Dieſer Endzweck
kann anders nicht erreicht werden
als durch ein ſchärferes Examen, und
dadurch, daß keiner zur Legalität
gelaſſen würde, der nicht ein
Zeugniß beibrächte wenigſtens
einer dreijährigen Frequentation

der juriſtiſchen Collegien, es ſeye nun, daß er das dritte Jahr hier oder auf einer fremden Univerſität zugebracht hätte; und überdem ein beſonderes Zeugniß, daß er ein Jahr lang auf einer Schreibſtube practisirt habe. Der beſuch der hieſigen practiſchen Collegien könnte nur alsdann dafür gelten, wann der Cursus der dreijährigen Collegien vorhergegangen. Dieſe Verfügung iſt gar nicht außerordentlich, weil es bei den meiſten ohnehin von jeher ungefehr ſo gehalten worden.

Medizin

Das medizinische Studium hat nicht wie Theologie und Philosophie mit allgemeinen, eingewurzelten Vorurteilen zu kämpfen. Die Wahl der Lehrstücke ist auch in den Augen eines jeden mittelmäßigen Kunstkündigen bestimmt. Selbst in der Methode finde ich, in so weit nur, als einem Kunstunerfahrnen hierinn ein Urteil zu fällen erlaubet ist, keine Hauptabweichungen, als jene, welche in der Ausführung von lokal-Umständen und dem besondern Genie des Lehrers abhangen. Ich empfehle also hier nichts, als die Wahl guter tüchtiger Köpfe, und diesen um so mehr anhaltenden Fleiß und Lehrbegierde, als die Gränzen der Kunst unbestimmter, und weiter ausgedehnt sind.

Bloß also die Verfügung solcher Anstalten, welche zu dem theoretischen und praktischen Unterricht nötig sind, und gute Polizeigesätze können die Gegenstände meiner Anmerkungen seyn. Hierinn wäre auch nicht viel neues mehr zu sagen. Wir haben aber eine Hauptbeschäftigung in der Absonderung jener öffentlichen Anstalten und Polizei Vorkehrungen, welche unſere Lage, wenigſtens noch zur Zeit, allein möglich machet.

Wenn man auf der hieſigen Akademie wahrhafte Aerzte und Wundärzte zu bilden gedenket, ſo werden zum äuſſerſt nötigen Unterricht zwei ſalariirte Professores Medicinae und zwei der Chirurgie erfodert.

Da wir zur Chirurgie nur einen Lehrer noch zur Zeit aufweiſen können; auch dieſer wegen Abgang der Sprache, nicht eins zu jedem Lehrfache gebraucht werden kann; ſo muß einer von den mediziniſche Profeſſoren dieſe Lücke füllen. —

Damit das mediziniſche Fach aber nichts dabei verliere, kann man einem der beſten jungen Aerzten geſtatten, Collegia extraordinaria; jedoch gratis zu geben. Ich beziehe mich übrigens in Anſehung der mediziniſchen Vorleſungen auf den Lektions Catalogum.

Dieſes vorausgeſetzt, ſo müßen wir in unſerer Lage, da der Mangel an ſtudierten Aerzten in unſerer Gegend nicht gar dringend iſt, vorzüglich auf die drei folgende Gegenſtände unſere Augenmerk richten. Wir müßen erſtens

auf

3./

auf die bildung guter Wundärzte bedacht seyn. Zweitens jene, welche das Handwerk bisher schon getrieben, wenigstens brauchbar zu machen suchen. Drittens eine gute Hebammen Schule stiften.

Man sollte also einen Unterschied machen unter jenen, welche den Cursum chirurgicum in seinem ganzen Umfange methodisch durchzugehen bestimmet sind, und denen, welche, weil sie schon die Chirurgie getrieben und sich auf ihre Kunst häuslich niedergelassen haben, nicht wohl in Rücksicht vieler daraus entstehenden Unbequemlichkeiten auf der Akademie verweilen können.

Für erstere müssen die Collegien so eingetheilet werden, daß in zwei oder drei Jahren, alle Hauptgegenstände der Chirurgie, wenigstens einmal abgehandelt werden können. — Zwei Lehrer können wenigstens in einem Zeitraum von drei Jahren den ganzen Umfang der Wissenschaft durchwandern. Es versteht sich, daß einige Hauptcollegien alle Jahre wiederholet werden.

Die Anstalten, welche zum behuf des chirurgischen Fachs überhaupt zu machen wären, sind folgende.

1. Die Errichtung eines anatomischen Amphitheaters. unter

den vier, in Vorſchlag gebrachten Häuſern, als da ſind, das Bürger Hoſpital, Lazarete, Zeughauß und Dieſtels Garten, iſt letzteres das bequemmeſte; ungeachtet, daß faſt keines von den drei andern, nicht unerhebliche Mängel enthalte, würden die nötigen Reparationen deßhalb ſo viel koſten, als der Ankauf des erſten. Der Garten könnte, da ihn mit Vorteil zu verpachten, nicht wohl möglich iſt, zu einem Horto botanico, worin wenigſtens die inländiſchen Kräuter, deren Kultur keinen Aufwand erfodert, gezogen würden, umgeſchaffet werden. Ich glaube, daß die Erlegung des Kaufſchillings, wenn man dem ehemaligen Eigentümer Sicherheit verſchafte, nicht erfodert würde.

2. ſind ſolche Maßregel zu nehmen, daß man zu allen Zeiten Cadaver haben könne. Von der Einſicht des Herren Generalen kann man ſich verſprechen, daß er die, im militäriſchen Hoſpital geſtorbenen Soldaten nicht verweigern werde. Alle die in der Kollekt ſind und auf Koſten des Publikums leben, müßen nach ihrem Tod dem gemeinen Weſen dadurch einiger Art Erſatzes machen, daß unter ihnen ſo viel

deren, als vonnöten ſind, zu den anatomiſchen Zergliederungen können abgefodert werden. Die Veranſtaltung kann ſo getroffen werden, daß man nicht eines andern, auf welchen das Los gefallen. Vorurteile dieſer Art fodern, ſo lang ſie nicht gehoben werden können, einige Nachſicht; und arme Leute haben auch ihre Rechte.

3.) muß man auf Anſchaffung der neueſten Inſtrumenten jener beſonders, die für Particuliers zu theuer fallen, bedacht ſeyn. Wenn auch nur einmal in mehrern Jahren Gebrauch davon gemacht würde, ſo wäre ſchon der Aufwand erſetzet. Die Inſtrumenten Lehre, die Kenntniß ihres Mechaniſmus und Wirkung ſcheinet mir überhaupt ſehr erheblich.

4.) da der Abgang beider bürgerlichen und militairiſchen Hoſpitälern, die Übung in praxi um ſo ſchwerer machet, als in einem kleinen Staate, wie hier, alle nur etwas erhebliche chirurgicaliſche Operationen ſeltener ſind; ſo wäre durch das Intelligenzblatt mehrmalen bekannt zu machen daß alle Leute vom Lande, welche alte oder friſche Leibsſchaden hätten, hier umſonſt ſollten behandelt werden, ſo zwar daß den Armen, auch ihre Beköſtigung aus der Kollect hergereicht werde. So viel nun von den allgemeinen Anstalten zum behuf des Chirurgischen Fachs.

Zu geschwinderer Abfertigung der oben erwähnten Chirurgen, welche sich schon häuslich niedergelassen, sollte in den ersten zwei Jahren, ein besonderes Kollegium gelesen werden, worinn alle Haupttheile der Chirurgie, nach Maßgab des, zu Regensburg vom Doktor Koschaus gemachten Vorschlags, jedoch mit Voraussetzung der nöthigen Einschränkungen, durchgegangen würden.

Da es an vielen Orten auf dem Lande an der nahen Hilfe eines Arztes fehlet, so wäre es für den gemeinen Mann eine große Wohlthat, wenn diese Chirurgen angehalten würden, einem medizinischen Collegio beizuwohnen, worinn die Lehre aller hitzigen und geschwinden Krankheiten vorgetragen würde. Diesen Chirurgen könnte man nach ausgestandenem Examen, die Ausübung der Arzneikunst in dem Fall gestatten, wenn sie sich an einem Ort, wo kein von hieraus approbirter Arzt wohnhaft ist, niederlassen würden.

Wenn ein Fond ausfündig gemacht würde, wovon etwa sechs kleine Pensionen von 50. Gulden, und zwar wenigstens vier unter die, wirklich auf ein Amt angewiesenen Land-

Chirurgen

Chirurgen, welche nach vollbrachtem Curs eines Jahres am fähigsten befunden werden, lebenslänglich per Modum Salarii vertheilet würden; wenn man überdem den zwei fähigsten den Ehren titul, und nötigen Falls das Amt eines Land Phisicus, welche nicht allemal Aerzte seyn müssen übertrüge, so zweifele ich nicht, daß viele dadurch gereitzet würden, ein Jahr auf hiesiger Akademie zuzubringen. Um auch den mittelmäßigen Subjecten einige Aussicht zu verschaffen, und diese hieher zu locken, sollte man den zwei folgenden, als eine Aussicht die Anwartschaft auf die zwei zuerst erledigten Gehälter geben. Es versteht sich daß, wenn nicht sechs oder vier fähige Subjecten gefunden würden, die Preise für das folgende Jahr aufgesetzt bleiben.

Die zwei noch übrigen Pensionen würden in den nächstfolgenden Jahren, und zwar in einem jeden Jahre eine per Concursum vergeben, und zu diesem allen Landchirurgen, worunter ich auch allemal die Stadt Chirurgen, nur mit Ausschluß jener welche sich in der Residenz Stadt niedergelassen, verstehe, der Zutritt gestattet.

Wenn diese Belohnung blos auf die außer der Residenz Stadt wohnenden Chirurgen eingeschränkt würde so werden die Landstände besonders die Deputirte der Städte, sich zum

Beitrag des nötigen Capitals von etwa zwei tausend Thaler, welches allenfalls auf vier Jahr zu vertheilen, gern verstehen. Wenn Bestehen und das Beste dieser Wohlthat, wie es das Landes Wohl und der Vortheil der Akademie erfodert, sich zu erfreuen haben soll; werden die hiesigen Stände den nötigen Beitrag auch nicht weigern. Von diesen salariirten Chirurgen könnte man auch zur Handhabung der, bei dem ganzen Medizinal-Wesen einzuführenden Polizei gute Dienste erwarten.

Die Hebammen Schule kann vor Ostern nicht eröfnet werden. Damit es dem Landmann nicht an nötiger Hilfe fehle, müste auf deshalben zu erstattenden Bericht der Amts Verwalter, nur deren so viel hieher berufen werden, als man äusserst entbehren kann. In einem District von einigen Stunden muß allemal eine an Ort und Stelle bleiben, an der die Ordnung des folgenden Jahrs kömmt. Man muß mit den jüngsten den Anfang machen. Man könnte ihnen vielleicht die Wohnung im Bürger Hospital anweisen; den Unterricht aber in dem Theatro anatomico geben. Es versteht sich auch, daß wenigstens allen, wirklich in Activität stehenden Hebammen während dem Aufenthalt dahier, der nötige Unterhalt gereichet würde. Dieser Aufwand würde bei weitem nicht so kostbar seyn, als er im ersten Anblick scheinen möchte. Auch könnte man die, zu Unterhaltung einer Hebamme nötigen, geringen Kosten, auf das Amt, wovon sie hergeschickt wird, repartieren.

Ad /

Lateinische Schulen.

Ich beharre darauf, daß Infima, nach dem Beispiel vieler der best eingerichteten Studien abgeschaft werde. Man könnte den Franziskaner den Auftrag geben, die Studenten bis zur ersten Klasse vorzubereiten, und den Aeltern freigegeben werden, sie ein oder mehrere Jahre ihrer Aufsichte zu überlassen. Keinem sollte der Zutritt zu den Klassenschulen gestattet werden, er zeige dann an, daß er das zwölfte Jahr seines Alters wenigstens im ersten halben ~~Jahre~~ Schuljahre vollbracht haben werde. Es versteht sich, daß ohnehin eine Prüfung vorhergehe. Es scheinet mir, die Übungen in deutschen Aufsätzen und die Bekanntmachung mit der deutschen Litteratur werde vernachlässiget: man möge nun damit zu Werk gehen, wie man ~~immer~~ wolle, so sollte man doch darauf halten; das übrige wollen wir von besserer Zeit und da das Licht von oben kömmt von der natürlichen Progressiven der Aufklärung, welche bei den höheren Wissenschaften angefangen, erwarten.

Der Lehrer für die Schönschreibkunst, welcher in Gefolg

des

des Lections-Catalogus ſolle eingeſtellet werden, müßte bey der Franziskaner Schul hauptſächlich Hand anlegen, und dann nur noch bei der erſten Klaſſe eine halbe Stunde des Tages fortfahren. Nach dem wär ich nicht ungeneigt, ſie ſich ſelbſten zu überlaſſen, um dadurch die allzugenaue Übereinſtimmung der Handſchriften zu verhindern; obſchon man in einigen Staaten, wo ſie ſehr weit getrieben, keine Unbequemlichkeit ~~gef~~empfunden hat.

Durch Abſtellung der Juſtim gewinnt die Akademie ein bequemes und geräumiges Zimmer für die übrigen Lectionen, in Betracht deren Eintheilung man ſehr gedrängt war, welches in meinen ~~Ung~~ Augen ein großes Ungemach iſt; noch einen Vortheil hat man dabei, daß dieſes Zimmer eingeheizt werden könne.—

Generalia

öffentliche Exercitien

Ich habe vernommen, daß weder Professoren weder Kandidaten bißhieher grosse Lust gezeigt haben, denen, zu Ende des Jahrs nacheinander gehaltenen, Disputationen beizuwohnen. Die Ursach wird wohl zum Theil darin liegen, daß der Fürwitz, der jeden in den ersten Jahren darzu gelokt, nun keine Wirkung mehr habe.

Da nun bei dem Austritte der neuen Professoren der Lauf der Dinge in der Zukunft der nämliche seyn wird, so ist wenigstens der bedacht darauf zu nehmen, daß nicht durch die Vielheit der öffentlichen Exercitien, und derenselben nacheinander ~~auch~~ zu lange anhaltenden Dauer Gleichgültigkeit oder gar Ekel entstehe; überdieses werden viele Täge dem gewöhnlichen Unterricht entzogen; es sollten also unmaßgeblich

1. nur aus jedem Hauptfache eine Disputation zum Schluß ausgehalten werden, wodurch deren zu Ende des Jahrs nicht mehr, als vier nacheinander folgen würden, welche wenn man die Prüfungen der Unter-Schulen dazu rechnet, woraus

man

man die Aufmerksamkeit des Publikums zu danken bedacht seyn sollte, das Maas voll machen.

2. Sollte in den drei lezten Monaten mit halbem Jenner anzufangen alle Wochen eine Disputation gehalten werden und die vier Fakultäten dabei abwechseln. Ich hielte dafür daß man sich mit einem halben Tag begnügen, und Donnerstag den Vormittag um so mehr dazu wählen könnte, als auch die Herren Räthe, welche diesen öffentlichen Exercitien beiwohnen wollten, durch ihre Sessionen hieran nicht gehindert würden. Ich würde sogar die Exercitien welche, wie oben gesagt, am Ende des Jahres gehalten werden auf einen halben Tag einschränken, und da in dieser Jahrszeit die Rücksicht auf den Spieltag wegfällt, zur Abwechselung den Nachmittag wählen. Die Philosophen könnten sich für die Final einen ganzen Tag nehmen, und der Professor Physices seine Kandidaten 2di anni, der Professor Logices die Kandidaten 1mi anni, und zwar deren nicht mehr, als vier oder höchstens sechs auftreten lassen

3. Der Vorzug: öffentliche Beweise seiner Fähigkeit geben zu

können

2./

können: sollte der Gegenstand einer Wetteiferung der Kandidaten seyn; und die Professoren müßten nicht deshalb die Schüler anbetteln.

Freilich wenn eine Sache zu gemein wird, verliert sie ihren Werth. Man lasse augenscheinlich merken, daß man bei der Wahl der Defendenten vorzüglich mit Hintansetzung aller Nebenrücksichten, auf die Geschicklichkeit der Kandidaten Achtung habe. Überhaupt müßte man die Exercitien, auch schon bei den Philosophen, nicht als allgemeine Prüfungen, worinn jeder seine Lection aufsagt, ansehen, sondern als öffentliche Beweise dessen, was der Professor gelehrt, und was fleißige Kandidaten zu leisten im Stande waren.

Ich wiederhole nochmals, daß, wenn die öffentlichen Exercitien zu häufig sind, sie nur Zeit, und zwar viel Zeit verderben. In Aufhebung derer, welche vor Ostern gehalten werden, und nicht eher, als nach Fastnacht anzufangen wären, sollte man bei der Menge der Lehrgegenstände, die nunmehr hier gelehrt werden, den Professoren völlige Freyheit lassen, und

bei

bei entstehenden Kollisionen nach dem angenommenen Range der Wissenschaften ent~~schieden~~ schieden, jedoch aus keiner Fakultät mehr, als zwei gestattet werden. Die Philosophischen bringe ich diesmal nicht mit in Rechnung, weil sonsten die ordentlichen Exercitien-Täge, deren ich nicht mehr als fünf oder sechs zähle, nicht hinreichen würden. Sie müßte alle zuvor im Intelligenzblat auch mit den Namen der Professoren und Defendenten angekündiget werden. Jene, welche zu Ende des Jahrs gehalten werden sollen, könnten zuvor in der Köllnischen Postamts oder Deutzer Zeitung verkündet, oder wenigstens hiervon die Anzeig hernach gemacht werden.

Prämien Austheilung

Prämien Austheilung

Was einige wenige Abänderungen bei der Distributio der Prämien betrifft, so beziehe ich mich auf das Protokoll der im 7$^{\text{ber}}$ 83. gehaltenen Session des Akademischen Raths.

Ferien und Spieltäge.

Ferien sollten keine als um Ostern und am Ende des Jahrs gehalten werden. Um Ostern vierzehn Täge, am Ende des Jahrs höchstens vom 24. 7bre bis Martini für die 3. höhern Fakultäten. Das Schuljahr für die übrigen Candidaten muß um Allerheiligen anfangen; eine 5. bis 6. wochen anhaltende Zerstreuung schadet bei Kindern mehr, als man glaubt. Die Unterschulen sollen um Ostern gar keine Ferien haben, hingegen muß ihnen ein Spieltag und am Sonntag, wenn die geistlichen Übungen geendiget sind, auch zuweilen Freiheit von den Silentien gestattet werden.

Überhaupt würde ich den Unterricht, besonders für die zwei ersten Klassen morgens nicht über 3. Stunden, nachmittags etwa 3½ Stunde ausdehnen. In der ersten Jugend darf man den Geist nicht überladen, überdem unterhält die Überzeugung der Nothwendigkeit und die Hoffnung anderer welche man sich nicht verschaft, noch nicht den Muth. Da in der 3. und 4. Klasse, vermuthlich schon dieses Jahr nach Ostern

Griechisch

Prinzips und zwar täglich gelehret werden ſoll, ſo wäre dafür wenigſtens ~~im~~ eine Stunde im Tage zu rechnen, und alſo, wenn nicht an einem andern Ort einige Zeit gewonnen werden kann eine Stunde der gewöhnlich Studierzeit zuzuſetzen. Es wäre eine Frage, ob nicht die Schüler in der 3. und 4ten Klaſſe an Statt der Abſchriften ihre Compositionen übergeben könnten?

Schulbücher

Der Gebrauch der vorgeſchriebenen Schulbücher muß ſowohl hier als im Erzſtift überhaupt, Weſtphalen miteingerechnet durch die ſtrengſte Execution geſichert werden.

Ohne dieſe Vorſchrift iſt es ſchwer Verleger für jene zu finden, welche von unſern eigenen Profeſſoren abgefaßt werden, oder man iſt gezwungen, wie jezt geſchieht, ſich der Unentſchloſſenheit und Trägheit des Verlegers Preis zu geben und ſich Papi und Druk gefallen zu laſſen, welche für Dorfkalender kaum gut genug wären. Überhaupt muß Einheit ~~im Lehren~~ der Lehre im ganzen Lande ver-

hältnißmäßig

-hältnißmäßig eingeführet werden; ein guter Lehrer kann nur an einem Orte Unterricht geben, ein gutes Lehrbuch fruchtet an hundert Orten zugleich. Eigene Compendien zuschreiben soll sich nicht Jemand einfallen lassen, es seye dann, daß sicheres bewußtseyn seiner Kräften ihm bürge seÿ, ein besseres Lehrbuch über seine Materie zu liefern, als bishieher bekannt war. Ich rathe ihm, um nicht getäuscht zu werden, den Beruf hierzu dem Publico zu erwarten.

Wenn lokal-Umstände, welche (: jene etwa, so auf die Religion beziehung haben, ausgenommen :) bei unserer Verfassung schon wegfallen müssen, ein fremdes Lehrbuch zum Theil unbrauchbar machten; so lasse man selbiges mit den nöthigen Abänderungen umdrucken, und man gebe in einer Vorrede die Ursache hievon an. Man müßte darauf bedacht seyn noch einen Buchdrucker etwa aus Cölln hieher zu locken, welcher zugleich einen Buchladen führen könnte. Der Hof selbst

sollte

ſollte ihm einige Aufmunter
geben. Seine Kölniſche Pfründe
könnte er auch hier beibehalten.

Bibliothek

Man muß im Akademiehauſe eine wohl beſtellte Handbibliothek aufrichten, welche in jedem Fache das Juridiſche und Medizinische etwa ausgenommen, die nötigen Hülfsmittel darbiethet. Den Profeſſoren muß geſtattet werden alle Bücher wenigſtens auf 14. Tage zu ſich zu nehmen; der Bibliothekär ſollte dafür haften. Da dieſer hiebei nichts anders als der Schlüſſelträger iſt, ſo könnte meines Erachtens dem Pedell Schmidt gegen ein kleines Gehalt dieſes Amt aufgetragen werden.

Wenn die Kurfürſtl. Bibliothek einen weſentlichen Nutzen verſchaffen ſoll, ſo müſſte den Profeſſoren: Bücher gegen ihre Handſchrift nach Hauſe zu nehmen nicht verſagt werden; eine weſentliche Arbeit, wozu man oft mehrere Bücher um ſich her legen muß, kann in Gegenwart allerhand Leuten, welche die Kriſen zählen, ſo man underſchreibt, nicht zu Stande gebracht werden.

Hochwürdig- hochwohlgebohrner Reichsfreyherr
Hochgebiethend- Gnädiger Herr!

Auf Gnädigen befehl lege ich meine unmaßgebige Gedanken über hiesiges academiewesen dahier unterthänigst bey; worin ich
1tens die gegenwärtige lage vorgestellt;
2tens den verbesserungs punkt angezeigt;
3tens ein unmaßgebiges project, und zu dessen ausführung
4tens eine tabellarische entwurf vorgelegt, und
5tens ein Concept eines gnädigsten rescripts an den [illegible] entworfen habe.

Ich habe auch zur ausführung all dieses mein dienst aus der ursach gehorsamst anerbotten, weil ich jedesmahl wahrgenommen, daß die Errichtung hiesiger academie eine lieblings anordnung von Euer Hochwürden excellence ist; deß sohin die gröste dankbarkeit, welche ich Euer Hochwürden excellence für so viele Gnaden schuldig bin, mich dahier zu einem amt, welches ich jedesmahl höchst verabscheut habe, aufforderte.

Sollte ich in einem, oder andern zu weit gegangen seyn, so depreciren ich unterthänigst, und bin mit schuldigster dankbarkeit zu allem bereitwilligst

Euer Hochwürden
Excellence

unterthänig- treu- gehorsamster
H. Brewer

1 Die gegenwärtige Lage des Academicums dahier.

Wenn man jene Mühe, und Obsorge, die Se Hochwürden Excellence der H Staatsminister dem Academicum zukommen läßt, ausnimmt; so iſt das hieſige ſtudium, und Academicum, an ſich, ohne allen Vorſtand, Obſorge, und direction.

Und daher kommt es, daß ein jeder Lehrer, wo nicht auch ein jeder Schüler, thun, was ihm von ungefähr gutdünkt, was ſeiner Gemächlichkeit, und beſonderen Denkungs=art angemeſſen iſt.

Der H President

war von Natur für das werk, dem Academicum Vorzuſtehen gemacht; allein! — er war auch für andere Geſchäften, die auch dem Landesherrn nahe zu herzen gehen, Vorzüglich gebildet.

Der Director

ein alter, und geſtandener Man, war dem H Preſidenten ganz weiſlich zur ſeite geſetzt, um deſſen jugendliches Feuer, nöthigen falls, zu mäßigen: bey dem Landſtänden würde derſelbe das nöthige Vorgekehret haben; allein! im in abweſenheit des H Preſidenten, bey den dermaligen Lage, den

Academiewesen den nöthigen Vorstand zu leisten, ist dieser Mann zu alt; Und weil er selbst fühlt, daß er dieß Wesen, nicht einmal so viel, als ihm jedoch unumgänglich nöthig wären, kennet; so hat er gar keine eigene activität; sondern der ehrliche Alte läßt sich, durch ungegründete Vorstellungen, wenden, und drehen von wem, und wohin man will. auf diese art thut ein jeder was er will.

Der H. Academierath M.

war ganz geschickt, die durch den zwischen Kölln gemachten Vergleich anher gekommenen Briefschaften aus den Kammeraldingen an das Academiewesen zu überbringen; und auch dem Academierath über dasjenige, was vorhin in der Kammer dabey geschehen, die nöthige notiz zu geben.

Fort auch das Academisch-oeconomie wesen auf einen Kammeralfuß zu bringen.

allein! so bald dieser Mann bey der Academieraths Versammlung den Geheimrath Goubin, besonders mit dem Nahmen als Director, vor sich sahe; so erkaltete seiner Denkungsart das ganze Wesen, welches für seine Hitzigkeit kaum fähig war.

Man kann ſich wohl vorſtellen, welchen rath dieſer Man dem Directori gebe: und wie geneigt er dem wohl des Directorii ſeyn.

Ubrigens erhellt dieſem Man ebenfalls, daß er die professores, als assessores neben ſich ſehe. er ſpricht denſelben gleich das votum ab.

Nun kann man ſich wiederum leicht vorſtellen, wie er dasjenige, was ein assessor redet, aufnehme; und auch einen ſichern rat vergelten.

ford: wie er das ganze werck dahin treibe, damit dasjenige: was der ihm unter der hand vorzukommen, und de Solo, et privata authoritate dirigiren zu können vermeint, im Academien-rath entweder nicht vorkommen, oder unentſchieden bleibe.

Es ist ~~aber~~ in den augen dieſes Mannes bey der Academie keiner geſchickt, als der ihn für ſeinen einzigen promotorem ansehet. ford der bey keinem andern, als bey ihm, rath, und Verhaltungs befehle einholet.

dieſer Man liebet ſeine Kinder mehr als das wohl der ganzen Academie; Mithin, der ſeinen Kindern ſchmeichelt, auch allenfalls mit denſelben den ganzen tag ſpielet, dieſer ist dennoch der fleißigste professor; de ser kaum übrigens thun was er will, er hat seinen bereitwilligsten Patron. auf diese art thut ein jeder was er will

Der Praefect

scheint sich, bey antrettung seines amtes, zur grundregel vorgenommen zu haben, daß er niemand im mindesten unangenehm seyn wolle.

da nun die aufsicht, das ermahnen, Corrigiren, bestrafen, Verklagen u. s. w. welche bey der praefectur tägliche vorfallenheiten und die wesenheit derselben sind, den lehrer so wohl, als den Kandidaten unangenehm seyn dörften; dahingegen ist dieser mann bestens besorgt damit er nichts höre, nichts sehe oder sonst erfahre, welches die oberwehnten verdrüßlichen functionen veranlassen dörften.

Und daher sehet man diesen Mann kaum am tisch, kaum im Gymnasio, und abends vor halber Zwölf kaum im hause.

In betreff der lehrer heißt es bey ihm: die Professores, er-meint die Magistern, den um die schüler bekümmert er sich gar nicht:) sind gescheidene Männer, diese werden schon wissen, was sie zu thun haben.

In betreff der ~~lehr~~ schüler heißt es: diese sind in der lection unter der aufsicht ihrer lehrer; und außer der schul müssen die Eltern, und hospites sorgen. In so weit also, und auf diese art thut ein jeder was er will, besonders da

die Lehrer

dem beyspiel des praefect folgen, und besorgt sind, wie sie den schülern gefallen mögen.

Und schon sind diese nur zu frieden, wenn ihre schüler nur zwischen ihrer stunde still sind. das übrige, heißt es, geht mich nicht an; ich habe nur für meine stunde zu sorgen.

Über fleiß, sitten ꝛc. hört man schon gar nicht klagen; es kommt auch nicht darauf an ob die lehrer so wohl, als schüler mit viertel stunden zu spät in die schul kommen, oder nicht.

Es hat auch nichts zu bedeuten, wenn vier, fünf studenten aus einer schul binnen der lection im Collegio, oder auf der strass herum laufen. mithin thut auf diese art ein jeder was er will

Da nun weder der praefect, weder die lehrer sich der schulsachen angelegen seyn, sondern einer das lästige auf den andern schiebt, so ist keiner der im Ordnungsrath einigen anfragen thut, oder zum besten der jugend einiges project mache wiewohl: H Mastiaux möchte diese projecten nicht gern* sehen.

* im Akademierath

Wenn nun ein Vorfall kömmt, wo die rathschluss aufgefordert wird, oder ein Lehrer eine gemächlichere einrichtung anverlangt; belangt der Prefect, oder dieser Lehrer den H Mastiaux, welcher als der Solo, et privatâ authoritate diese abänderung, oder diese neue vorgeschlagenen einrichtung bewilliget, ohne dass der Director, oder Akademierath von dergleichen abänderungen etwas gewahr werde; noch jemahl etwas

Zu Protocoll

gegeben, oder in den Schulordnungen bemerkt werde. Und daher stehet vieles in den Protocollen, wovon der praxis nichts weiss.

Auf diese art wird das Akademiewesen in keine stäte Verfassung kommen, welches doch in allen ordentlichen sachen, besonders bey dem studierwesen der grund, und die erhaltung ist.

Und wenn ein Lehrer aus freiheit, oder besonderen Liebe von seiner vorgeschriebenen ordnung abgehet; sollte man nicht glauben, dass sogar durch dergleichen privat anordnungen geschehen, als

der fiscus

solche abänderungen, in Meynung es seyen anordnungen, im Akademierath vorbrächte, so dorfte H. Mastiaux in abwesenheit des Directors nicht sagen, daß er dies de dolo angeordnet habe. sondern man suchte jedesmal, daß der fiscus nicht gehört würde; oder man behauptete, daß eine alte vom H. praesidenten befohlene abänderung seye. id quod erat falsum.

Überhaupt behandelte der Vorsteher dieser abänderungen den fiscum als ein Chicaneur seiner anordnungen, als ein feind seiner person.

Die assessores

wissen wegen eben dergleichen umständen besser zu leben; so gar wenn der director sie fragt, so wissen sie schon in der antwort sparsam zu seyn, und im übrigen sind sie nur besorgt, damit mit beysitzen ihre diäten verdienen.

Lehrern

a) Lehrt ein jeder bey der Academie Lehrer, was er will;

b) Und es kommt nicht eine beständige Verfassung zu stande;

c) sondern das wird bleibt ein der erziehung, und guten sitten des bürgers ein höchst nachtheiliges wesen.

Dan viele Eltern würde sich die Erziehung, und den unterricht ihrer ~~selbst~~ Kinder [illegible] selbst übernehmen, oder sonst besser besorgen, wenn sie wüßten, daß die Acader in hieſigem Gymnaſio ſo ſchlecht beſorgt würden.

Der Landesfürſt ſelbſt würde an den Erziehungs Veranſtaltungen mehren, wenn er wüßte, daß ſeine jungen Unterthanen in der Erziehung, und Unterricht ſo verlaſſen ſeyen.

Beyde ſo wohl der Landesfürſt, als die Eltern ſelbſt werden durch die äußerliche figur der academie verleitet, daß ein jeder vermeint es gienge alles wohl.

Mithin iſt das academie weſen in dieſem betracht, und in dieſer lage mehr ſchädlich, als nützlich.

2. Der Verbeſſerungs punkt
betrifft theils die Verfaſſung
des Academieraths, theils die
aufsicht in, und außer dem
Gymnasio.

Im Academierath

kommet es auf folgende stük
an

Erstes stük

1 bestehet darin daß künftighin
nicht das mindeste ~~ungeordnet~~
bey dem Academiewesen* abge-
ändert werden müsse, es seye
dan, daß dieses zuvor in dem
Academierath ordentlich vorge-
tragen, darüber deliberirt, und
gehöriger maßen votirt worden.
dan in der Einrichtungs Urkun-
de heißt es ausdrüklich daß die sachen
mit mehrheit der stimmen
sollen abgemacht werden

*ungeordnet, oder

2) damit nun der schwachheit
des H. Mastiaux vorgebogen
werde, könnte dem assessor,
dessen sache die frag betrifft,
ein ganzes votum, den übri-
gen assessorn zusammen nur
ein votum gegeben werden;
wenn aber die frage die
ganze academie betreffe,
daß alsdan einem jeden
assessor ein ganz votum, so
wie den räthen, und dem
presidenten das votum deci-
sivum verstattet werden müßte.

3) dan müssen alle einrichtungen
fleißig zu protocoll gesetzt, und
am ende des jahrs in ein ordent-

lich System gebraucht, und sohin jährlich fleissig aus den protocoll nachgetragen werden, damit Endlich ein schriftliches reglement zu stande, und das Akademiewesen in eine stete Verfassung komme.

Zweites Stück.

— 4) Es müste, wenigstens einstweilen, statt der mehreren respicienten im Akademierath ein einziger respiciens über alle geistlichen Studien und Schulen eingeführt werden; damit nach dessen Vorschlägen das ganze Schulwesen einförmig werde; und nicht wie jetzt geschieht, der eine dieses, der andere jene Maßregeln, die alle begnähmigt werden, nehme.

Welcher Nutz, welche Einigkeit würde nicht im gemeinen wesen seyn, wenn ein bürger wie der andere erzogen; ein gelehrter wie der andere unterwiesen, und alle Unterthanen einerley gesittet wären: die Einförmigkeit des Schulwesens könnte hierzu vieles beytragen.

Dieser respiciens müste aber Akademierath seyn, damit er gestreng seye, und für seine projecten einige authorität im Akademierath habe, und sohin nicht ein Diener von den großen abgeben müßte; dan dies würde den Muth benehmen.

Bey dem

drittens ſtück

— 5 entſtehet die frage: ob bey dem Akademierath ein neuer Präſident nöthig ſeye.

Ad 1. die authorität eines Vornehmen Mannes müſte dem ganzen werk allerſeits anſehen. allein behuthſam! – ſo Viel dieſe authorität nützen, wenn ſie den rechten weg einginge, ſo ſchädlich würde dieſelbe ſeyn, wenn dieſe den rechten weg, und die rechte methode nicht halten wollte.

Ad 2. wenn die Akademie die rückkunft ihres herrn Präſidenten hoffen darf; ſo hat ſie mehr nutzen, wenn ſie einstweilen keinen presidenten hat; als wenn bey bemeldeter rückkunft die gelegenheit ihren Vorigen presidenten zu erhalten verſtopft wäre.

Ad 3. ſollte aber ein Mann Von ſelbigem geblüthe, und ſchon Von derſelben ordentlich-patriotiſch-warmen denkungs-art auf dieſe ſtelle geſetzt werden, der einſtens mit dem Vorigen H. Presidenten tauſchen dörfte, ſo wäre die beſetzung der Akademieraths Presidenten ſtelle zu rathen, ja wohl zu wünſchen.

— 6 die beſte Verfaſſung des Akademieraths kann nicht Verhelfen, die beſten anordnungen deſſelben können nicht nutzen, wenn bey der ausführung keine beſſere Veranſtaltung gemacht wird, wenn nicht für

die aufſicht in, und auſſer

dem Gymnasio

geſorgt wird, und ſohin über alle profeſſoren, Magistern, praeceptoren, ſchulmeiſtern, Kandidaten und ſchüler ein

Preses Studiorum

angeſetzt wird, der gleichfalls vom H Presidenten, oder Academierath Minister abgeben müſſ und ſohin

— a) alle und jede Vorfallenheiten bey der Academie auf das genaueſte bemerken, und dem H presidenten von Zeit, zu Zeit; oder dem Academierath monathlich referiren; und

— b) weilen täglich bey dem werck iſt, und ſeyn muß, ſeinen unmaßgebigen Vorſchlag zur Verbeſſerung, oder künftigen Einrichtung geben müſſe. und

— c) damit er deſto beſſer inſtru ſeye, und dem Academierath die vollſtändigere Nachricht über alles geben könne, müſſen dieſer preses daßjenige Collegium profeſſorale, in deſſen ſache die frage einſchlägt, convociren, und mit den profeſſoren zu dem obbemeldeten project deliberiren können, und müſſen.

dieſe von ihnen ſelbſt projectirte einrichtungen werden die profeſſores bälder zur ausübung bringen, als wenn ihnen von eingesetzt Vorschriften gemacht werden, die in praxi kaum ausüblich sind. Deßwegen müste aber

— d) dieser preses, oder sonst jemand, ohne den Akademierath, nicht das mindeste von neuem Einrichten, noch abändern dörfen, damit nicht bald wiederum das ganze wesen von einem einzigen Kopf abhangen, und allem wind und wetter ausgestellt seye.

NB Deßwegen müste dieser preses —

— e) für die ausführung der Akademischen ratschlüsse sorgen, für selbe so wohl, als

— f) für gute Zucht, sitten, Gottesforcht, fleiß, für jede erforderniß einer wohl gebräuchlichen Akademie ~~sorgen~~, einzig und allein stehen. Folgsam müste derselbe

— g) völlige authorität, und gewalt über alle professores, Magistros, praeceptores, schulmeisters, Kandidaten, und schüler haben, und

— h) solle kein anderer ausfluch für dieselbe als zum gesammelten Akademierath, oder höheren orts verstattet werden.

— 7 Dieser Preses müste also ein alter, ansehnlicher, gesitteter kluger, und moderater Mann seyn; der wenigstens von allen Fächern so viel wissen muß, damit er mit den professoren sich collegialiter berathschlagen können, dieselben verstehe, und derselben Meinung dem Akademierath

umständlich vorbringen, und di
rathschlüß zur wahren ausübung
bringen können.

Übrigens gilt gleich ob er ein
geistlich- oder weltlicher seye, in
dem dieser preses ohnehin ein

—8 Prefect

zum gehülfen haben muß, der den
geistlichen bei den studenten, die
pensa pro premiis &c, und sonstige
ihm vom preses gemachte auf-
träge besorgen, und die nähere
aufsicht über die kleinern schul-
halte.

—9 dieser prefect muß aber ganz
und in allem von dem preses
dependiren; weil der preses ein-
zig und allein für das ganze
werk stehen, und über alle vor-
fallenheiten red und antwort
geben muß; und damit nicht
einer die amtspflicht so wohl, als
die verantwortung auf den
andern schiebe, ~~unumgänglich nöthig.~~

Weil nun alle, und die ge-
nannten aufsicht nicht behindern
kann, daß ein Lehrer in seiner
lection selbst nicht faul, oder nach-
lässig seye, oder daß derselbe
sich nicht genugsam zur lection
vorbereitet habe, so müssen je-
dennoch alle Lehrer bey antritt
ihrer doction in

—10 Eyd, und schluß

genommen werden, und nach
abgelegter professio fidei, wie
das Concilium Tridentinum
erfordert, schwören; daß sie alle

über das Academiewesen bis anher ergangenen, und künftig hin erscheinen werdenden Fürstbischöflich, und Kurfürstlichen befehlen und Academieraths Entschliessungen auf das genaueste befolgen, und übrigens bestmöglichst beflissen seyn wollen, ihren schülern die wahren religionsgründe, gute sitten, und die in ihr Fach einschlagende wissenschaften beyzubringen.

—ii Diese Eydespflicht dörfte aber die genaueste aufsicht nicht hinderlich seyn, weil sich wohl jemand nach seiner Denkungsart bey dieser ihm aufliegenden Eydespflicht dahin resolviren dörfte, alswenn der Eyd in diesem oder jenem fall nicht stringire; gleichwie bey der natürlichen pflicht, die einem jeden ohne Eydespflicht obligt, wohl öfters dergleichen resolutiones geschehen. Mithin müssen beyde beyeinander seyn.

3. Das unmaßgebige project über die ausführung

Des vorher berührten Verbesserungs=punctes beziehet sich a) auf den anzusetzenden general respicienten b) auf den anzusetzenden preses, den man auch regens Studiorum, oder Oberaufseher nennen kann; und dan c) auf den beyzusetzenden praefect.

Der respiciens

findet seine arbeit, wenn er die vorfindenden projecten ansehen, die beliebten rescripten an die Studien, fort mit der zeit, wegen den landschulen, an alle beamten, entwerfen; und die eingekommenen berichte beantworten will, oder muß.

Dieser muß wenigstens, wenn er kein vollständiger jurist ist,
a) den canzleystill kennen so wohl, als
b) das schulwesen kennen, und im übrigen arbeitsam seyn.

Diese stelle werde ich ganz bereitwillig annehmen, so fort alle studien, und respective alle stadt, und landschulen auf einen fuß zu bringen bestmöglichst suchen, dessen aber bitte ich mir die gelegenheit der postfreyheit, damit ich auch unter der hand, und von allen seiten die nöthigen nachrichten einhollen könne.

die Præses stelle

dörfte wohl noch so leicht nicht können besetzt werden, den der H. Baumgartner dörfte wohl für dieses amt, welches ganz voll Verdrießlichkeiten ist, zu bang seyn.

Und wenn man ihn auch nöthigte, so dörfte er es vielleicht annehmen, und eben als wie d meisten die professur, mit der größten behutsamkeit gewissenhaf besorgen.

Und wenn ihm ein præses vorgesetzt würde, dem er subordinirt seyn sollte; dies würde gar nicht gehen, so wohl in betreff eines als des anderen, als in betreff des Studium selbst.

Noch würde es gehen, wenn einem jeden seyn amt assignirt würde, weil in dem angenehmen eine immerwährende Conflict entstehen würde, und die Verdrießlichen würde einer auf den anderen schieben.

Vor allem muß bey der præses stelle besorgt werden, daß dieser für alles stehen müße, jedoch dargestellt, damit ihm die hülfsmittel nicht abgehen.

Überhaupt würde weder der H. Baumgartner, weder sonst jemand dahier zu der obbeschriebenen præses stelle gleich fähig seyn!

Nun aber einen auswärtigen (annehmen der die obberührten qualitäten haben sollte, dürfte zu gefährlich seyn, oder doch wenigstens anstand finden.

Denn erstens wäre zu befragen, ob dieser die qualitäten habe, und welche Sitten, und eigenschaft der grösse er habe. und wo bleibt man mit solchem menschen, wenn er nicht fähig ist, und alles in unordnung gebracht hat?

Welches gehalt würde ein solcher Man fordern? ~~und~~ betrachte man die Einkünften der academie, und derselben bedürfnissen.

Dieser Mann kennte die hiesige Lage, und Verfassung nicht, weder kennte er die gemüther des academieraths, ~~und~~ noch der professoren.

Und die hiesige professoren dörften sich schon nicht leicht einem von aussen ankommenden jungen Menschen unterwerfen.

Und dennoch ist die aufsetzung eines solchen praeses bey hiesiger academie das nöthigste mittel. quid Consilii?

Respondeo.

mein unmaßgebiger Vorschlag gehet dahin, dass wenn der Hof a) den H Baumgarten providiren wollte, damit dem praeses nicht im anfang jener Vorwurfe begegnete, dass er den Baumgarten aus dem brod gesetzt; und damit nicht zum nachtheil des werkes ein Allgemeiner haß entstünde, fort

b) wenn der Hof mir, blos allein
eine bey den geringern, mittlern
und unteren Vornehmen, fort bey
den professoren, und Magistern
das nöthige ansehen zu haben,
gleich bey anfang einen würcklichen
hofraths, oder Kammerraths-Character,
mit beybehaltung der professur,
gäbe, die ich nach belieben an
dritten Puncte. fort

c) wenn mir der Klinkenberg als
praefect, der Zeyen als professor
Rhetorices zugesetzt würden,

So wollte ich wohl diese Praeses stell, ohne das mindeste ferner gehalt, mit beibehaltung
meiner professur, übernehmen,
und meine obengemachte project in den stand, und das
academische wesen so wohl, als
das ganze Erzstiftliche studien
und schulwesen auf einen gleichförmigen fuß, und in eine
stäte Verfassung bringen.

Ich hoffe nur nicht, daß mir
dieser Vorschlag zur Ungnade
genommen werde. ich lebte
bey der professur ruhig, und eben nach meinem
brauch, und sehe glückseelig. Allein
ich meyne, das wohl des gemeinen
wesens, ~~fördernd~~ und die dankbarkeit für so viele von Sr
hochwürden excellenz genossenen
Gnaden erforderten mich zu
dieser so Verdrießlichen stell
auf.

Wenn ich alſo verſchont, ~~würde~~, und ſogar in meiner vorigen ruhe belaſſen würde, würde mir ſehr lieb ſeyn; ich würde dennoch keine ſtunde für das gemeine weſen unverwendet vorbey gehen laſſen.

Allein! ich ſcheue keine arbeit, keine verdruß, wenn Ew. Hochwürden excellenz befehlen; dieſen troſt finde ich, daß ich die minoritäten, die weltliche profeſſoren, und viele von den Magiſtern zur ſeite habe, und mich ſicher auf den ſchutz von Ew. Hochwürden excellenz verlaſſen können.

Ich bitte mir aber vor allem als ein zum grunde nöthige Mittel einen von obberührten würklichen rathsſtellen ohne welche ich ~~für~~ zwar gehorſamen muß, allein für den guten erfolg nicht cavieren kann.

Der Regens überkömmt aufſchlag und die Rhetoricen mit 50 fl gehalt, und 20 fl von der bibliothek, und von dem Silentium gelder 20. macht 90 fl ohne ſonſtige accidentalien.

dieſer Regens wäre für die praefectur ganz fähig, allein er iſt wegen kleinen ausſchweifungen noch zu brauchen dahier in der ſtadt, und es würde die übrige profeſſoren inferiorum gar zu ſehr betrüben, wenn er vom jüngſten zur praefectur aufſteigen. und dieſer profeſſor iſt viel einträchtiger, als die praefectur mit 50 fl, die der kränkliche Klinkenberg von dem ſeinigen füttern kann.

Der Klinkenberg ist zwar exjesuit, er ist aber in seinem wesen mehr exemplarisch, er verstehet die neuern Studien der mathematisch, und hat eine besondere art bey der Jugend; denn er bringt die ausgelassensten schul ohne viel schlagen z. in die schönste Zucht, und bey den öffentlichen examinationen hat er eine sonderbare beständigkeit.

Dieser Klinkenberg müste als praefect assessor werden, denn er nebst dem praeses sehen was die kleineren schulen insgemeinschaftl ~~bestimmt~~ bestimmt werde.

Deswegen müste aber der H. G vic. Stausa von diesem assessor weichen, und dem neuen assessor platz machen. dieses würde derselbe gern thun, wenn ihm eine hofkapellanstelle, worauf er so lang geseufzet hat, mit dem Meßgenuß einem gehalte gegeben würde.

wenn also durch den neuen Praeses Studienrath würde und sohin die zweyten assessor stelle vacant würde, so könnte dieses dem prof. jur. Can. ein hierzu sonderbar fähigen mann gegeben werden. dieser dörfte auch um besonders den neuen praeses, welches er ohnehin ohne entgeld thun würde, annerkennen.

4. Tabellarischer Entwurf

wie nach dem Vorherigen unmäßgebigen project der academierath einzurichten, und die professuren zu besetzen seyen.

Academierath

President

der Hochwohlgebohrne Reichs=freyherr von Belderbusch etc.

Director

Geheimrath v. Gruben

Räthe

Hofkammerrath Mastiaux

Brewer, auch respicient aller Erzstiftischen Studien und Schulen, und preses der bonnischen Academien.

assessores

Oberburger. d. Th. prof.
Hedderich prof. jur. Can.
Heilmann prof. phys.
Klinkenberg. praefect. inferiorum.

Secretarius

Esser

Pedellus

Schmidt.

Academia Bonnensis

Praeses

Brewer

Professores

Theologiae

Oberbuger prof. dogmaticae
Sinninger prof. Theol. moral.

Profeſſores juris

Lonberg proff jur. pub. et hist.
Heddrich proff jur. Can. et hist. ec
Brewer proff pand. et jur. pat.
Moll prof. jur. Crim. et feud.
Durwald prof. inst. jur. civ.
Muller prof. Coll. pract. elab.

Profeſſor Medicinæ

D. Kauhlen

Profeſſores philoſophiæ

Hoitmair proff physicæ
van der Schüren prof. log. et jur. n
Sandfort prof. matheseos sublim.

Untern ſchulen

Klinkenberg praefect, auch profeſſor der glaubens, und ſittenlehren.
Hauser profeſſor der geſchichte, welt beſchreibung, und griechiſchen ſprache.
Zeyen prof. der rede, und dichtkun
den der franzöſiſchen ſprache
Hamm
Honnerbach der lateiniſchen ſprache
Velten der deutſchen ſprache, und ſchönſchreibkunſt

Praeceptores

Tabellariſcher Entwurf

über die profeſſuren, und vorleſungen, wenn der P. oberberger von ſeiner Dotation ſollte entlaſſen werden.

Academierath

Præsident

H. von Belderbusch

Director

Gruber

Räthe

Mastiaux

Brewer auch reſpicient aller Erzſtiftiſchen ſtudien, und ſchulen, auch præses academiæ.

aſſeſſores

Hedderich. als profeſſor der theologiſchen geſchichte unſeres deutſchlandes. hält wochentlich in dieſem fache eine ſtunde.

Lomberg als profeſſor der reichsgeſchichte. hält wochentlich nebſt ſeinen ordinairen vorleſungen eine ſtunde nachmittags.

Heitmair. als profeſſor der geiſtlichen beredſamkeit, id est giebt ſeinen theologen wochentlich in einer beſonderen ſtunden unterricht, und anleitung zum predigen.

Klinkenberg als profeſſor der mathematique bey den kleinen ſtatt des abgehenden Romuald.

NB die aſſeſſores haben vorhin im academierath nicht viel genützt; und ſind ihnen die 24 gulden für das bloſſe ſitzen

Professores juri

gegeben worden. zu dieser neuen figur bleibt der academieraths in seiner form, und die 24 gulden werden zum besten der academie verwand, und die academie gewinnt durch diese neue Verfassung ein neues ansehen.

Secretarius
Esser

Pedellus
Schmid.

Praeses academiae
Brewer

Professores theol

Hedderich prof. der Theologischen geschichten deutschlands.

Sinningen prof. Theologiae moralis et examinator Casuum.

Heilmair prof. theol. dogmaticae und der geistlichen beredsamkeit.

Prof. juris

Lomberg prof. juris pub. auch der reichs geschichte

Hedderich prof. juris Can. auch der Kirchen geschichte.

Brewer professor pandectarum et juris patrii Col.

Moll prof. jur. Criminalis, et feudalis Communis, et feud. Imp.

Dünwald prof. instit. jur. Civ.

N. dieser fünfzig, und wollen

gern in das Collegium juridicum angenommen werden; dieses könnte ihm wohl verstattet werden, wenn er sich beym Hofrath hatte erst legalisiren lassen. und dem für dieses Nutzbarkeit wöchentlich in einer extrastunde die historiam juris civilis geben.

Dies ist nichts besonders, weil der Schöffen Muller für seine practische Vorlesungen Zahlen trost, und zur Vergaltung den Nutz dieses Collegii assignirt bekommen.

Muller prof. Collegii pract. elab.

Prof. Medicinæ

D. Kauhlen

Prof. philosophiæ

vander Schüren prof. logicæ, metaphisicæ, et juris naturæ.

Sandfort professor matheseos

Romuald prof. physicæ.

Unteren Schulen

Klinkenberg præfect. auch prof. der glaubens, und sittenlehre, dan der mathematique.

Hauser prof. der geschichte, Erdbeschreibung, und griechischen Sprache.

Zeyen professor der rede, und dichtkunst, auch der französischen sprache.

Hamm —
Hennebach } der lateinischen sprache.

Velten der deutſchen ſprache und der ſchönſchreibkunſt.

Præceptores ꝛc

anmerkung

Bey dieſem plane gewinnt
Erſtens die academie Vier [illegible] die Woche nicht gerechned, und
Zweytens die œconomie gewinnt
Von Baumgartner das poſitive

Koſtgeld	fl 70
deſſen bier, brod, quartier licht, weinen ꝛc [illegible]	70
Von dem Romuald	50
auch ebenfalls könnten Von der bibliothek die zurück fallen, weil der Zeyen nun 50 fl gehalt bekommt, und Von Silentio 25 fl	20
mithin wären der gewinn der œconomie	210

5 Das concept eines Gnädigsten rescripts an Kurfürstl. academie rath in betref des Vorigen.

M. F.

Liebe getreue! jemehr wir überzeugt sind, daß es bey hiesigen studien an einen nützlich=, und klugen Einrichtungs Vorschriften bis heran nicht gefehlet; desto sicherer müssen wir jene Mängel, die sich bey unserer hiesigen academie zuweilen äusseren, denjenigen, daß einige Vorschriften nicht behörend ausgeführet worden: fort, daß es bey dergleichen ausführungen, und in unserem hiesigen Gymnasio überhaupt an der nöthigen aufsicht fehle, zuschreiben.

Diesem also fürs künftige vorzubeugen, setzen wir zum aufseher, und Praeses academiæ unseren wirklichen

hiermit Gnädigst an,

dergestalt, daß er
a) zwar nicht das mindeste ohne eine ausdrückliche Vorschrift, und in wichtigeren sachen, ohne unseren Gnädigsten befehl, bey hiesigem academie=wesen einrichten, oder abänderen solle, derselbe soll
b) jedennoch über sämmtliche lehrer, Kandidaten, schüler,

und derselben betragen bey
hiesig unser Maxischen academi
andurch die genaueste aufsich
haben; und

c) alle, und jede Vorschrift nebst
damit neue Einrichtungen, un
unserer Gnädigsten befehl auf
das vollkommenste zur ausü
bung, und vollziehung gebra
werden; auch soll dieser unser
Gnädigst angeordneter Praes

d) die besagte lehrer, Candida
ten, und schüler in jedem übe
trettungs fall zu ermahnen,
und auch eine ganz angemess
ne art zu bestrafen, oder
aber, über dieß, nach seinem
gutbefinden;

e) Über sonstige bey unser hie
siger Kurfürstlichen academie
vorkommende umstände, und
Vorfallenheiten aber jedesma
gleich an uns zu berichten,
und seine gutachtliche, jedes
mahlige, Vorschläge zu
machen, die völlige gewalt,
macht, und respective unseren
Gnädigsten auftrag haben.

Ab Endes alle, und jede lehr
Candidaten, und schüler, auch d
aufwarter Pedell, Portner, Cu
galores ꝛc. bey Unser Maxischen
academie diesem Unserem Praes

völlig untergeben seyen, und denselben in allem die genaueste Folg leisten sollen

Wir wollen auch Gnädigst, daß über jede dieser Vorstellung, oder Bericht jedesmahl von auch zum besten, und zur aufnahme des Schulenwesens, und zur abstellung aller unordnung die thunlichsten Veranstaltungen sollen gemacht werden.

Ferner soll dieser unser Gnädigst angeordneter Praeses die Lehrer bey unserer academie entweder alle, oder per Collegia, so oft, und wie es ihm gutdunkt, convociren können, sich mit denselben über die Studien, und derselben allenfallsige Verbesserung berathschlagen, und derselben gutbefinden, und anmerckungen, als unmaßgebige Vorschläge, unserem academierath vorbringen;

Hierüber so wohl, als sonst in unserem academierath vorkommenden Sachen soll jedesmahl wohl bedacht, und als gehörige Sachen, deren jede in ihrer art wichtig ~~sey~~ anzusehen ist, deliberirt, und dieselben, wie Unsern academie Einrichtungs Urkunde vom Aug 177 meldet, mit mehrheit der stimmen abgemacht werden, und zwar dergestalt, daß Unsrem academiträthe, und derjenige aſſeſſor in deſſen fache die frage einſchlägt, jeder ein ganz votum, die übrige aſſeſſores alle zuſammen, es ſeye dann, daß die zu entſcheidende ſache die ganze academie betreffe, oder in die fache vorzüglich x wären, aber ein votum; und unſer President, in deſſen abweſenheit, der Director das votum decisivum haben ſollen.

x einſchlägig

Übrigens ſoll künftighin unter dem geſammelten academierath nicht das mindeſte über das academie, und ſchulweſen angeordnet, oder abgeändert werden

Wo ſich aber ein unvorgeſehener Zufall, worüber nicht Zeit wäre den Academierath beyſammen zu rufen, ſich ereignen ſollte; ſo ſoll unſeres academieraths President, in deſſen abweſenheit, der Director, mit Zuziehung des praeses academiæ, nur proviſionaliter über dieſen Vorfall disponiren, dergeſtalt jedoch, daß dieſe einstweilige disposition gar keine Maßregel geben ſolle; ſondern auch dieſer Vorfall ſoll durch den Praeses academiæ in nächſtfolgender Session vorgebracht, darüber deliberirt, votirt, und für die künftigen Zeiten Acht, und zu protocoll gesetzt werden.

Die protocolla sollen jährlich durchgesehen, und die das jahr hindurch nach, und nach ergangenen Verordnungen zum behörigen ort der allgemeinen academie, und schulordnung des Landes beygeschrieben werden; damit einstmals über die academie, und das ganze Erzstiftliche schulwesen, ein ordentlich= und stätes reglement, und eines jeden Verhaltung zu stande kommen, und einmahl festgestellt werde.

Wenn aber die im academierath vorkommende sache in vorigen Zeiten etwas verordnet worden, dieß soll der academieraths Secretarius aus den protocollen wohl wissen, und jedesmahl, gleich bey dem Vortrag, erinnern, auch daß, so viel seyn kann, mit beybehaltung, und befolgung der Vorschriften die neue entscheidung geschehe, und das schulwesens System in seinem ganzen unverändert bleibe.

In allen wichtigern sachen wollen wir gnädigst, daß künftighin jedesmahl unser Gnädigstes placet von uns nachgesucht werden solle.

Unserem Gnädigst angeordneten Praeses academiae setzen wir als præfect zum gehülfen unseren Professor Aloys. Klinkenberg, welcher neben den platz des ehemaligen Medecinraths assessors vic. Haus im academierath einnehmen soll. dieser præfect soll unserem academie præses in allem untergeben seyn, und denselben in allem folg leisten. neben soll er auch einer Vorschrift bey unser academie die glaubens, und sittenlehr geben.

Neu setzen wir als professor der rede, und dichtkunst, mit beybehaltung jedoch der französischen lection unseren professor Quirin Zeyen an.

Wir wollen auch dass unser Brewa bey auch künftighin über alle studien, und schulen in unseren Kurfürstl. Landen general respiciens seyn, auch über alle eingekommenen aufschreiben, berichten & referiren, und über dies so wohl, als auch sonst noch seinem gutbefinden auch unmaßgebigen Vorschlage machen sollen.

Endlich wollen wir, dass, nun alle, unsere Professores, Magistri, Præceptores, und Schul-Meister bey unser academie so wohl, als gelegentlich alle in unseren Kurlanden: und künftighin jeder bei antritt seiner station nach abgeleg-

ledig untergeben sey, und denen
[illegible] in allem

der Glaubens-bekänntniß in
Eyd, und Pflicht genommen wer-
den, und schwören sollen: dieß
sie allen unseren Gnädigsten Erz-
bischöflich- und Kurfürstlichen über
das academic-[illegible] schulwe-
sen erschienenen, und künftig-
hin erscheinen werdenden Befehlen,
und von unserem academic-
rath gemachten, und ferners hin
über obberührter gegenstän-
de gemacht werdende Einrichtungen
auch das genaueste befolgen,
und nicht abändern, unter welchem
Vorwand es auch immer ge-
schehen könnte, davon abzugehen,
bis ihnen die vom academic-
rath gemachte abänderung
in forma probante vorgekom-
men; sodann auch, daß sie der
jugend nichts anderes, als wahre
glaubens gründe, gute Sitten,
und die in eines jeden fache
einschlagende wissenschaften,
so viel nur möglich, beyzu-
bringen bestens beflissen
seyn, und übrigens das wohl
des ganzen Erzstiftlichen
schulwesens überhaupt so wohl,
als desjenigen, wo der lehrer
wohnet, oder künftig zu lehren

gesinnet ist und besonders best-
möglichst befördern, und all übelthaten ablehnen wollte.

Wir bleiben euch in Gnaden

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
Gnädigster Herr!

Wie nothwendig es sey, auf die Verbesserung des Erzstiftischen Schulwesens, besonders aufm platten Lande endlich alle Kräften zu verwenden, bezeuget unter unzähligen andern betrübtesten Beispielen der, Eu. Kurfürstl. von [illegible] heut einberichtete, Vorfall zwischen der Pfarr Klinsheim und derselben Schulmeister.

Grobe Unwissenheit im Lesen, Schreiben, Rechnen, Glaubens- und Sittenlehre, und manchmal ärgerlicher Lebenswandel der Schulmeister, auch von der andern Seite oft Mangel ihrer hinlänglichen Subsistenz und hundert andere Ursachen sind es, warum die Erziehung der armen Land-Jugend, zur

Schande unſerer h. Religion, ſo wenige oder wohl gar böſe Früchten hervorgebracht.

Die vielfachen weiſeſten Verordnungen, welche Ew. Kurfürſtl. Gnaden für das Wohl Höchſtihrer getreuen Unterthanen gnädigſt erlaſſen, ſelbſt jene welche Höchſtdieſelbe jüngſthin der Weſtphäliſchen Schulkommiſſion in betreffe des daſigen Schulenſtands ertheilet haben, läßt uns zuverſichtlich hoffen, daß nach derſelben Beiſpiel nunmehr auch für hieſiges Erzſtift gute werde geſorget werden.

Euer Kurfürſtl. Gnaden geruhen daher mildeſt, die, von uns unterm 5. Auguſt 1779. gehorſamſt eingereichte, und nachweiſend

Höchſt

Höchſtdero L. S.ti vom 19. Jänner 1781. dem Kurfürſtl. Hofrathe zur Edictal-Erlaſſung gnädigſt zugegangene General-Verordnung dermal mildeſt zu erlaſſen. Die mit tiefeſter Verehrung beſtehen

Euer Kurfürſtl. Gnaden

Bonn den 2. Jänner
1783.

Unterthänigſt treu gehorſamſte
Höchſtdero Akademieraths Præsident
Director und Räthe, dann Aſſeſſoren
C. von Gruben

R. Esser

Em.mo Electori

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich,

Erzbiſchof zu Köln, des heil. römiſchen Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürſt, gebohrner Legat des heiligen apoſtoliſchen Stuhls zu Rom, Biſchof zu Münſter, in Weſtphalen und zu Engern Herzog, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Königsegg-Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Aulendorf und Stauffen ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir misfälligſt vernommen, daß das Schulweſen in Unſeren Kurlanden überhaupt nicht gänzlich in ſolcher Verfaſſung, worinn es das Wohl der Kirche, und des Staates erfodert, ſeye; die Landſchulen ſogar, ohnerachtet ſo vieler derentwegen geſchehener Veranſtaltungen in eine, den guten Sitten und der Bürgereinigkeit nachtheilige Unordnung gerathen; So haben Wir Unſerm, in Unſerer Reſidenzſtadt Bonn mildeſt angeordneten Akademierathe nicht nur das Aufkommen Unſerer Maxiſchen Akademie, ſondern auch das ſämmtliche Schulweſen in Unſeren Landen des Endes gnädigſt anvertrauet, damit derſelbe dabei die gegenwärtigen Unordnungen ſowohl bäßtmöglichſt hebe, als auch fürs künftige eine bäßere Schulverfaſſung einführen und handhaben ſolle: Wir wollen ſohin und ordnen andurch gnädigſt.

1tens Daß alle und jede Lehrer, Sprach- Rechnen- Schreibmeiſter: oder die auf ſonſtige Art in Wiſſenſchaften freyen Künſten ꝛc. Unterweiſung geben wollen, bei Unſerm Akademierath ſich einſtellen, von demſelben genau examinirt, und eher an keinem Orte Unſerer Kurlanden zu einiger Unterweiſung zugelaſſen, oder dabei geduldet werden ſollen, bis ſie einen, über ihre befundene Fähigkeit von oberwehntem Unſern Akademierath unter deſſelben beigedruckten Siegel, und des Sekretarii Unterſchrift ausgefertigten, Approbationsſchein und Erlaubnißurkunde erhalten haben.

2tens Damit aber in Betreff derjenigen, ſo bis anher das Recht: einen Lehrer anzuſetzen: ausgeübet haben, keine der Unterweiſung nachtheiligen Unruhen entſtehen; ſo wollen Wir, daß fürohin durch dergleichen Patronen niemanden ein Lehr- oder Unterweiſungsamt aufgetragen werden ſolle, der nicht vorhin von Unſerm Akademierath zu dergleichen Lehr- oder Unterweiſungsamt tüchtig gefunden, und darüber einen ordentlichen Approbationsſchein aufweiſen könne.

3tens Wenn auch jemanden auf dieſe Art von dergleichen Patronen ein Lehramt conferirt worden; ſo wollen Wir, daß jedannoch, damit Unſer Akademierath, um in jeden Fall die nöthige Maaßregeln nehmen zu können, wiſſe, mit welchen Subjekten die Lehrſtühl in Unſeren Landen beſetzt ſind, auch dieſer neu beſtimmte Lehrer nicht ehender durch des Orts Obrigkeit zum wirklichen Unterricht gelaſſen werden ſolle, bevor derſelbe mit einer, ordentlich von Unſerm Akademierath zu ertheilenden, Beſtättigungsurkunde, die jedesmal zu dem Gericht- und reſp. Städtiſchen Protokoll ſolle gebracht werden, vorzeigen könne.

4tens Weil man über das Recht des Schulhaltens, fort über das Recht die Lehrer anzuſetzen, oder ſonſt dem Unterricht der Jugend höchſt ſchädlich- und langwierige Prozeſſen zuweilen befahren dörfte; ſo wollen Wir gnädigſt, daß künftighin alle und jede dergleichen über das Schulweſen entſtehenden Uneinigkeiten durch Unſern Akademierath ſummariſch abgethan werden, und inzwiſchen von demſelben dem Unterricht der Jugend vor allem Vorſehung geſchehen ſolle. Wie nicht weniger

5tens Damit die Kandidaten bei Unſerer Maxiſchen Akademie, falls dieſelbe in perſonalibus & Fiscalibus minoribus von jemand gerichtlich belangt werden ſollten, nicht durch vielfältige Gerichtsläufte bei ihrem Studiren geſtöret werden, jedannoch Unſere Unterthanen wiſſen, wo ſie wider dieſelben klagen können; ſo wollen Wir, daß dieſe Kandidaten und Schüler, auch die Lehrer ſelbſt: bei ebenbeſagtem Unſern kurfürſtl. Akademierath belangt, und von dieſem die Sachen ſummariſch beigelegt, oder allenfalls ſonſt bäßtmöglich abgethan werden ſollen, wobei es jedoch dem, beſchwert zu ſeyn vermeynenden, Theil für alle obigen Fälle ohnbenommen bleibt, ſeine interponirte Appellazion bei Unſerm kurfürſtl. Hofrath gehörend ein- und auszuführen. Und da Wir

6tens Bei Errichtung Unſeres hieſigen Akademieraths dieſem für Unſer Herzogthum Weſtphalen: wegen deſſen Entlegenheit: eine Schulkommißion mildeſt beigeordnet; So geſtatten Wir ſelbiger ebene in gleichvorgemeltem §pho 4to & 5to hieſiger Akademie bei denen darinn angemerkten Fällen gnädigſt zugeſtandene Gerichtbarkeit, dergeſtallt jedoch, daß es dem, von erwehnter Schulkommißion durch deren Ausſpruch beſchwert zu ſeyn vermeynenden, Theil frey ſtehen ſolle, gerade an Unſern kurfürſtl. Hofrath durch den Appellazionsweg ſich hinzuverwenden; wiederholen anbei noch mildeſt, daß bei ſämtlichen obigen Inſtanzien, ſo viel möglich, kurz und ſummariſch in Sachen verfahren werden ſolle. Wir befehlen endlich

7tens Unſeren Landdroſte und Räthen in Weſtphalen, Stadthaltern im Veſt Recklinghauſen, Amtleuten, Dröſten, Unterherren, auch Vögt, Schultheißen, und übrigen Beamten, weniger nicht Bürgermeiſter und Rath in denen Städten und Freyheiten, fort Scheffen und Vorſtehern aufm platten Lande, dies- und jenſeits Rheins, hiemit gnädigſt, auf jedesmaliges Anfodern des Akademieraths und derſebigen für Unſer Herzogthum Weſtphalen mildeſt beigeordneter Schulkommißion, ſowohl über die anverlangten Gegenſtände an ein- und andere zu berichten, als auch in Ausführung der von ihnen in beſonderen Vorfällen, fort überhaupt gemachten Anordnungen in allen und jeden Fällen die Hand zu biethen.

Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; So ſolle gegenwärtige Unſere Verordnung auf denen Kanzeln, auch ſonſt gewöhnlicher Orten und maſſen publicirt, und reſp. affigirt werden. Urkunde Unſerer eigenen Handunterſchrifte und beigedrucktes Unſern Hofkanzlei-Inſiegels. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Bonn den 19ten Chriſtmondes 1783.

Maximilian Friderich, Kurfürſt.

Vt. F. J. Haes. L.S.

K. A. Gulſez.

An den

‡ und

T die
vielleich
könnten,
-rungs-
befinden

Tet fisc
so nötig
einen
nicht
händel
pflegen,
den
Gerichts
drungen

6.
23 Dec. 783

An den Kurf. Hofrath

H.

M. F.

Wir haben bey genauerer Einsicht des, von euch für Unsere Academie unzielsetzlich entworfenen, Jurisdictions-Edicti gnädigst bemerkt, daß Unsere heilsamste Absichten allzu spät oder wohl gar nimmermehr erreichet würden, wenn nach dessen Meinung

in §. 1. nur die künftigen, nicht aber auch nach Erheisch der Umständen,‡ die gegenwärtigen,‡ LehrerT sich müßten prüfen und approbiren lassen. —— daß

‡ und mit ziemlicher Nachsicht

T die meistens noch 20. 30. und vielleicht mehrere Jahre leben könnten, mithin Unsere Verbesserungs-Anstalten so lange behindern würden

in §. 5. die Gegenstände der Academischen Gerichtbarkeit nicht kennbar genug ausgedrücket sind. ~~D~~ ~~mit also~~ Zu Vorbeugung aller Jurisdictions-Strittigkeiten dünkt Uns also, an Statt der unterstrichenen Worte, der Ausdruck: in personalibus,T ~~deutlicher und zielsetzender zu seyn~~ —— Da übrigens die

T et fiscalibus minoribus um so nöthiger zu seyn, als es euerer selbst eigenen Einsicht nicht entgehen wird, welche Händel Candidaten sich zuzuziehen pflegen, und wie leicht zwischen den ~~Ver~~ verschiedenen hiesigen Gerichtsstellen ratione objecti Irrungen entstehen könnten

in §. 6. angezogenen §phi 5tus & 6tus ~~der~~ ohne Zweifel 4tus & 5tus heißen sollen;

So haben Wir diese kleine Aenderungen machen lassen, und solchemnach den vorgemelten hierbey ebenmitgehenden Entwurf höchsthändig unterzeichnet; ~~kön~~ Wollen sofort ~~gnädigst zusehen lassen~~, daß derselbe

~~wenn ihr weiter nichts dabey~~
mit selbem urkunde ~~zu erinneren habet~~, sohin nunmehr ~~bringen~~
unverzüglich von euch zum Dr
befördert, und gewöhnlicher
Maßen verkündet werde;
dessen versehens, Bonn den
23 Xbr 1783.

Einrichtung der Tÿronen-Schulen für diejenige, die Latein lernen und der Schulen auf dem Gÿmnasium

deutsche Schul

Das Kind, welches zum Studieren bestimmet ist, muss im 6ten Jahre in die deutsche Schule geschickt werden. — 3. Jahr werden im allgemeinen bestimmt, die es da auszuhalten hat, bis es Lesen, Schreiben, die deutsche Grammatik, und die 5. Species der Rechenkunst erlernet hat.

lateinische Schul

Alsdann tritt es in die lateinische Tÿronenschule und bleibt wieder 3. Jahre da, und lernet

im 1ten Jahr die Declinationen und conjugationen der lateinischen Sprache. dabeÿ muss tabellarisch zu Werke gegangen werden.

Kann der Schüler dieses, so bekömmt er gleich ein lateinisches Buch in die Hand, woraus ihm jene Regeln abstrahirt werden, die mit jenen der Muttersprache ganz übereinstimmen.

Das vorgelegte Buch muss kurze Sittensprüche, oder ganz leichte Dialogen enthalten, die i Rücksichte ihrer Gegenstände immer interessant seyn können

Um die Kinder lehrbegierig zu machen, adressirt der Lehrer an sie einige leichte Fragen, worau sie in Latein antworten können

Das Kind muss im ersten Jahr keine Anomalien hören, wede darf es etwas vom Deutschen in Latein übersetzen. Höchstens kann der Lehrer ihnen etwas Deut zu Papier setzen, und alsdann sehen, wer die meisten Wörter ohne Dictionär latein auszudrü weiß. Er muss aber hier nur blos Worte, und nicht ihre Verbindung fodern.

im 2ten Jahr bekömmt der Schüle ein anderes lateinisches Buch in die Hand. Bey der Uebersetzu dieses Buchs muss er nicht nur auf die allgemeinen Regeln, sondern auch auf die Abweichungen aufmerksam gemacht werden.

Der Lehrer kann zu Zeiten

kurze

kurze Dialogen mit seinen Kindern in lateinischer Sprache halten. — Dazu muß allzeit der Stoff aus seinem Schulbuche, und zwar aus schon abgehandelten Kapiteln hergenommen werden.

Die Aufgaben müssen abwechseln, so daß einen Tag in das Latein, und zwey Täge vom Latein ins Deutsche übersetzet wird.

Wenn der Lehrer die verfertigten Arbeiten corrigirt, so muß er dabey eben so viele Aufmerksamkeit auf die Richtigkeit der Ausdrücke, als die Beobachtung grammatikalischer Regeln richten.

Binnen diesen zwey Jahren muß der Schüler in der Arithmetik so weit fortgeschritten seyn, daß er die gebrochenen Zahlen eben so gut berechnen kann als die ganzen.

Er muß ferner die biblische Geschichte so inne haben, daß er sie geläufig erzählen kann.

3tes Jahr. An die Stelle der bibliſchen Geſchichte tritt nun die Geſchichte von Griechenland.

Geographie wird ebenfalls angefangen.

Der lateiniſche Schriftſteller wird Cornelius Nepos.

Die Rechenkunſt wird fortgeſetzt.

Gÿmnaſium

1te Klaſſe: Geſchichte der Römer bis auf Julius Cäſar.

Geographie. die Karte des alten Latium, und die von dem damaligen Italien.

Lateiniſcher Schriftſteller: Curtius.

Sylbenmaaß der lateiniſchen Sprache

Algebra die 5. Species.

2te Klaſſe. Geſchichte des Römiſchen Kaiſerthums bis auf den Tod Conſtantins des großen.

Geographie des alten Deutſchlands und des alten Galliens.

Lateiniſche Schriftſteller: Julius Cæsar

Cæsar, und Tacitus de moribus Germanorum.

Das Mechanische der deutschen und lateinischen Vers-Arten.

Algebra wird fortgesetzt bis zu den Progressionen.

3te Klasse: Geschichte der deutschen Kaiser bis auf Rudolph von Habsburg

Geographie: Deutschland nebst der Schweitz und den Niederlanden [illegible].

Lateinische Schriftsteller: Horatius de arte poëticâ, Virgilius.

Algebra. Aequationen.

4te Klasse: die Deutsche Geschichte wird fortgesetzt wenigstens bis nach der Reformazion.

Geographie, von Europa, nebst Amerika, Asia und Afrika.

Die Rhetorischen Grundsätze werden aus Quintilian, und die Muster aus Cicero genommen.

Elem

Elementar Mathematik. Wenn die elementar Mathematik zu früh angefangen wird, so wird sie nicht viel dienen den Verstand zu schärfen. Die Kinder lernen zwar durch öfteres Wiederholen eine Demonstration über eine Figur herzuschwätzen, aber sie denken nicht dabey. Wenn sie hingegen recht in den Aequationen geübt werden, so werden sie gleichsam gezwungen ihren Verstand zu gebrauchen.

Gesetze

1. Kein Student wird in eine höhere Klasse gelassen, bis er in der vorigen ganz gethan hat.
2. Sieht man an ihm bis in der 3ten Klasse keine Fähigkeit, so wird er ganz aus dem Gymnasium gesetzt.
3. Ist er aber reich, und die Eltern bestehen darauf, daß er die Schulen durchlaufen soll, so werden ihm die vier

Klassen

Klaſſen, und höchſtens die Philoſophie geſtattet. Aber höhere Collegien darf er hier nie frequentiren.

4. Alle Jahr wird der Student 2mal genau examinirt.

Anmerkungen

über die eingekommenen Schulordnung.

1o die rubric: Anzeige der öffentlichen Vorlesungen auf der Maxischen academie ist in so lang, als von den Höheren Studien noch nichts dabey verordnet, zu general es ist sohin das ganze zu erwarten, oder besagte rubric zu restringieren. quod jam cessat

die andere: Vorbericht über die Einrichtung der untern Classen; und philosophischen Schulen, ist adaequat auf die der neuesten vorgekommenen Verordnung.

2o an dem paragraph: wegen Unzulänglichkeit &c. finde gar nichts auszusetzen. allenfalls hätte man denselben noch mit dem wort: Stadtschule rubricieren können*. übrigens ist die in besagtem paragraph gestellte Einrichtung ganz wohl getroffen.

3o ad paragraphum: Es wird &c. finde ich gar nichts zu erinnern, sondern es ist die Seel einer wohl zu bildenden Gründrisse, und Plans für die Trivial, und real Schulen den ich schon mit Begierd entgegen sehe, dargestellt.

* quod jam cessat, weil die Ordnung jetzt in paragraphos abgetheilet ist

4º ad paragraphum: Herr H. könnte an statt: Herr H. woll desselbe zu Velten gesetzt werden, indem dieser wegen guter Handschrift diese Anleitung geben kann.

Die formalien: nach einem sauber gestochenen Muster könnten vielleicht besser ausgelassen, und darunter verstanden werden, weil ein Schreib Meister besser nach seiner angewohnten Schreibart, als nach einem Muster eines dritten lection geben wird; und was braucht ~~es~~ das Muster eines dritten, wenn die Handschrift des Schreib Meisters zum Muster dienen kann.

Übrigens wird dieser paragraph dem ganzen publico vorzüglich gefallen, indem er wohl ausgedacht.

Claßen

5 ad §. der Völligen finde ich ganz recht, und es ist aller orthen angenommen daß der Gymnastische Unterricht in 4 jahr, und eben so viel Claßen solle abgemessen werden. quia de te non datur nisi Syntaxis propria in prima,

Syntaxis figurata in secundâ
poesis in tertiâ, et Rhetorica
in quartâ classe. wobey die
nebenwissenschaften: historia,
geometrie etc ganz leicht eine
abwechslung machen können
und ohnehin muss man bey
heütigen Zeiten, wo der
jugend Weiles langgebraucht
werden muss, auf einen
bestmöglichsten Nutzen, ~~be~~
und Zeitgewinn bedacht
seyn. fort es können
bey abstellung der so be-
nannten Infima diejenigen,
welche zum handwerk be-
stimmt, oder zum höheren
studium unfähig befunden
worden, länger in Tyro-
cinio geprüfet, und füg-
licher zu der zu errichten-
den höheren deutschen schule
in welcher man völlig lesen
schreiben, rechnen, einen
wechsel, handschein, quittung
schreiben, item ein Kauf-
manns, oder handels buch
einzurichten lernen
könnten, verwiesen wer-
den.

2do ad formalia quoad
Gymi: auch sind dabey viele

Maßregeln getroffen, daß die so in außwärtigen Schulen einen Theil ~~geistreich seyn~~ muß ich gestehen, daß dieser Gedanke sehr geistreich seye; und sehr Vieles verspreche, allein es muß nicht bey Versprechen bleiben, quia publicum deceptum in uno, timebit Deceptionem, et nostra Studia quoque in alios; besonders da die Neider auf dergleichen lauren und das publicum abschröcken werden.

7mo der §. Keiner unsern Lehrer könnte auf das Versteige gar zu frühe, und zu unvermuthet, sondern es könnte noch voraus gesetzt werden: zu diesem Ver Klassen gebrauchen wir sechs Lehrer,x ~~wollen in daß~~ Keiner unseren Fächer stelle die nicht mit einander mehr Verwand sind

x und für besondere Fächer besondere, oder wenigstens so, daß

8vo der §. die Schüler bekommen täglich kann der eingesehene tabellarischen Verzeichniß nicht x ~~Censuriret~~ werden, wobey

x censuirt, oder beurtheilt

jedoch schon zum Voraus zu erinnern, daß der Unterricht, intellige: die Schul occupation nicht sieben, sondern acht Stunden dauern müßen, nemblich Morgens von sieben bis 9, und von 10 ad 11. NachMittags von 1. ad 3. und von 4 bis 7. wie schon bis heran geschehen, wobey jedoch, besonders im Sommer, Morgens von 5 bis 7. und abends von 7 bis 9.x wann nun nur sieben Stund gegeben würden, und sohin nachMittags von 3 bis 5 offen bleiben, so bleibe gar zu viel Zeit verlohren. Und zudem sind die Studenten von dieser Classe Kinder die nichts aus eigenem triebe thuen, sondern den Eltern zu hauß nur überlästig sind. Mithin könnte die in dießem § vorfindliche *sieben* in *acht* verändert, und der nachzukommende Plan dahin abgeändert werden, weil noch für eine Stunde leicht eine occupation zu finden ist.

x der jugend ohne Gymnastische occupation übrig bleibt

9no ad §. jede Klasse über die abwechſelung der Lehrer kann nichts geſagt werden, weder von den ſtudenten, weil der plan dahier noch ~~ab~~ nicht beygelegt iſt.

Die formalien: und in dieſem fall wird eine Viertelſtund zur erhohlung geſtattet. Kann beſſer ausbleiben, damit nicht aus einem Viertel eine halbe ſtunde entſtehe. Die abwechſlung ſelbſt wird ſchon einen zwiſchen raum geben. eine Viertelſtunde iſt ohnehin zu viel, weil mehrere Viertelſtunden einen gröſſern Zeit raum ausmachen würden, und die ſtudenten in eine unruhe gerathen dörften.

Die einrichtung der Silentien iſt ganz wohl getroffen worden, meines erachtens nichts das mindeſte auszuſetzen wäre. über die eintheilung kann wegen nicht beyliegenden plans wiederum nichts geſagt werden.

10mo ad §. für jeden g was hier von dem amanuensi geſagt wird, iſt meines erachtens wiederum ausnehmend eingerichtet. weil dadurch unzählige inconvenienzien * ceſsiren werden.

* welche bis anher bey den Silentien geweſen

11mi ad §. die lateiniſche ſprache dieſer paragraph iſt meiſterlich, wenn er aber, besonders von den alten, nicht wohl verstanden wird, konnte er wohl Viele ausfüllen zu beiden Seiten. Sed praeter meritum. genug, der gelehrte, und einsichtige wird mit dem Verfasser einstimmen.

12mo ad §. Aufsätze in Versuchen dieser möchte wohl gar zu viel Mühe machen, und, besonders wegen der nähe bey Kölln, zu viel Studenten von hier nach Kölln verleiten, mithin kann die Einrichtung selbst ein domicilium verbleiben, der paragraph könnte meines erachtens wohl verändert gesetzt werden und zwar: bey den Aufsätzen ~~der~~ in Versuchen wird so wohl in Rücksicht der Sprache, als Fähigkeit des Studenten selbst hinfüro ein nöthiger Unterschied gemacht werden

13mo ad §. Die rede Kunst. dieser ist richtig, allein in der nähe bey Kölln könnte die formalien vermischet in deutscher Sprache noch einiger Zeit verdeckt bleiben, und an statt ˣ gesetzt werden: und nicht ohne unterschied der Sprache seyn.

ˣ derselben

Die formalien: überhaupt aber wird man für die Schüler mit der Belletterey bekannt machen könnten besser ausbleiben, weil das gemeine wesen die bel lettres für gefährliche bücher hält. an ità: besser könnte dafür gesetzt werden: überhaupt aber wird man sich den schülern eine nöthige Kenntniß der dahin einschlagenden schriftsteller bey zu bringen, besonders sorgen.

Ich bedaure, daß diese zwey paragraphen bey der gelehrten welt ~~ihren glanz d~~ durch diese moderation ihren glanz verliehren, allein wir dorffen auch die studenten nicht von hier vertreiben den ohne studenten läßt sich auch der beste plan nicht anbringen.

14to ad §. in der dritten, dieser paragraph ist richtig, weil aber die nöthige anstalt zur französischen sprache abgehet, könnte an statt: dieser täglich eine stunde, besser: dieser ihre nöthige zeit gewidmet werden. und an statt: in der vierten soll zweimahl in der woche ꝛc. besser: wöchentlich fortgefahren werden. den auch dieser art sehet das publicum ebenwohl, was, und wann es solle dociret werden.

15to ad §. die universal historie ꝛc. ist dieser ist ganz richtig, und kann in allem bleiben, wie auch der folgende §. die Geographie wird den dieser beyden zusammen betrachtet sind meisterlich abgekommen; nur lehren darzu.

16to ad §. bey der ersten Klasse dieser paragraph ist meinem erachten wiederum ganz wohl gesetzt; besonders wenn derselbe nach dem sinn, und absicht des H Concipienten beyrichten wird. daß nemblich dieses sache nicht übertrieben, sondern zum nothgen, und nützlichen gebrauche sollen behandelt werden.

17mo ad §. um den geistlichen dienern, weil er mit dem vorigen ein ganzes ausmacht.

18vo ad §. verschiedenes dieser ist in betreff auf die vorigen etwas zu kurz, und zu generali man müßte dencken, quod generalia in praxi ad quecunque specialia applicari possint.

19no ad §. für die beyde dieser § ist in dem auge der gelehrten welt meisterlich; allein unseren Land-pastores, oder sonstigen geistlichen, welche uns die Candidaten zu, oder ableiten können, werden sehen, die sich sogar mit zeit verderblich schwäng. Folglich könnte einiges weiters hierüber nur generale Meldung geschehen: nebst den Mathematischen wissenschaften ~~wird~~ wird die naturgeschichte, nebst einem der absichten angemessenen Unterricht in der physic gegeben werden.

20mo ad I. der H. prefect ~~dieser~~ dieser gedanke des H. Concipienten gefällt mir überaus wohl: allein meines erachtens würde statt des donnerstags, und sonntags besser täglich bey jeder ~~[illegible]~~ den vier Classen eine stunde gewidmet werden, welches nicht zu viel ist, indem, gleichwie in einer jeden schul täglich fehler vorfallen, eben also kann der prefect, oder besser zu sagen, der geistl. Vater in dieser stunde gelegenheit nehmend diese fehler zu corrigiren, die böse folgen zu erinnern, und die nöthige mittel an die hand zu zeigen. mit einem wort: sit hora correctionis, et aedificationis tum in spiritualibus, tum in moribus. Und auf diese art kann die jugend tun

theoretice, tum practice in
guten sitten, christlichen wandel
und catholischen glauben er-
halten, und festgesetzt wer-
den. fort dieses wird bey einem
jeden guten Christen unser
Studium sonderbahr recommen-
diren. In diesem apposto-
lischen amt würde H. Baum-
gartner der ausgesuchteste seyn ×

Den donnerstag, an welchen
die philosophen ihre dispu-
tationes haben, kan von den-
selben nicht wohl zum Cate-
chismo verwendet werden.

fort die vier Klassen könten
diesen donnerstag wohl zum
zeichnen, danzen, fechten,
und zu der Music ver-
wenden, und die philosophen
zum reiten.

Und der sontag kan eben-
fals zum Meßhören, item
predighören, item zur Vesper
oder Complet verwendet wer-
den. Ob ob, und wie diese
beyde täg zu obenmeldeten
sachen zu verwenden, hätte
accademische rath zu be-
richten!

Der obenmeldete P. der H. pro-
fect konnte also verwendet
werden: es wird täglich× ein
stunde auf den catholischen
glaubens unterricht, und auf
moralische vorlesungen ver-
wendet werden.

An der philosophischen ein-
richtung finde nichts zu erinnern.

× und sohin unter der forma eines
professors in spiritualibus oder
eines geistlichen Paters dem
profect abgeben, und bey dem
amt des profects einen Colle-
gen professor abgeben. auch
würde dies dem Metternich
Wallkriß zu lästig fallen, und
selbst abdanken.

× Von einem besonderen seiner
zu zubestimmenden besoldung;
quam diu non constat de
mutatione profecti :|

pag.

pag. 1

pag. 2

Unzielsetzliche erinnerung über eins, und anderes bey der sehr wohl abgefaßten Verordnung.

pag. 1. X an statt, daß hiesigem Studio und c.

Könnte wohl generaliter gesetzt werden: daß dem Studium unseres Erzstifts und dem dazu c. weil durch diese Verordnung eine general Commission, und aufsicht so wohl über das Aeußere, als übrigen Studium des Erzstifts solle angesetzt werden, und durch beyliegende Verordnung der auftrag geschehen solle.

pag. 1. X juris Brewer

dem professori juris könnte noch wohl das amt eines academischen fisci, dergleichen bey allen universitäten, academien, und sonstigen Collegien zu seyn pfleget, beygesetzt werden, damit dieser acht gebe, ob die Verordnungen ~~und~~ Vorschriften, und sonstigen amts Verrichtungen befolget werden, und sohin dergleichen bey dem academien rath ex officio erinnerung thue. Mithin wäre dahier beyzusetzen — juris-Brewer assessor, et academiae fiscus.

pag. 2. X geistlicher Schlimgen

Meines erachtens, und aufrichtig zu reden, sed salvo praesertim hic semper meliore, bleibe dieser geistliche Herr Schlimgen besser hinweg. Ratio weil es dem publico bekannt ist, daß dieser mann nicht ferner Student, als daß er einen lateinischen Vers kann hinbringen, mithin würde dieser H. Schlimgen im academien rath entweder nur ja, oder Contradictions rath werden. wesha

vorstehens

könten nichts fruchten, und zweiteres wäre sehr lästig; beydes kostete 20 gülden.

Die absicht dieses beysatzes wäre, daß dieser oeconom, wenn etwas in das oeconomie wesen einschlägigs vorfiele, könnte zu rath gezogen werden. Itz weil neben dem academie rath ein oeconomie rath angesetzt ist, so kan in dem academie rath über die oeconomie nichts verhandelt werden, sondern der academie rath muß über solche vorfallenheiten dem oeconomie rath ein schriftliches pro memoria übergeben, oder allenfalls; gleichwie es der Cammerer zum hofricht: ein, oder Zwey Commissarios zum Vortrag, oder Zur einhelligen überlegung Zuschicken.

Folgsam, Ich salvo saniore, wäre meines erachtens besser wenn für diese Zwey gülden dem oeconomie rath ein advocatus oeconomiae, ad instar advocati cammerae, zugesetzt würde. Ratio weil über academischen sachen, und güter leicht processe vorfallen könnten, und man sohin einen advocat annehmen müßte der nicht von der academischen oeconomie wüßte, und deme man mehr als jährlich 20 gülden geben müßte.

fort: es fielen in dem oeconomie rath nichts streitiges vor, diese könnten dem advocato oeconomiae zur näheren einsicht, und bericht aufzusetzen zugestellt werden; ubi de advocato camerae.

	worüber sich der Rector, und procurator in so weit nicht aufhalten werden, und die übrigen beysitzer sind keine Juristen. NB dieser Vorschlag geschiehet zwar ab advocato, allein ohne privat absicht, qui, si fieri posset, ad omnia se gratis offerret.
X pag. 2. zum pedell	hierzu könnten wohl der dermahlige Convictors aufwarter Bernard Schmitz Candidatus Theologiae, der in dem Collegio schon die mittags mahlzeit hat, und sohin besser, als einem andern angenommen werden, welcher bis anher zum Theses tragen ist gebraucht worden.
pag 3 * zu den öffentlichen Lehrern*: hiesigen Studium könnten wohl hinzu gesetzt werden	
XX pag. 2. anstatt bey diesem Studio dessen	bey diesen Studien, und gelegenheit derselben
XX pag. 3.	könnten bey gesetzt werden zur Theologie, jus Can- und philosophie.
XX	könnten hinzu- gesetzt werden lector
x dieser Lenz	könnten wohl gesetzt werden: die übrigen 50 fl aber, nebst dem kleinigen Nachlehren zu jenen den professoren bequemlichen stunden im Closter, dem Closter her einer jeden unterhalt. Zu den übrigen geschiehet mit den gehalten, wie dabey
bey der Theologie	bleibt besser hinweg, weil ansonst ferners müsten repetirt werden bey dem jus, bey der philosophie &
x zur practischen Lehr	wäre besser zur juridisch practischen Lehr
NB	hinfolglich der professor juris naturae, et Institutionum

zur physicen, und Ethic
zur Logic, und metaphysic
× ob nicht der ausdruck was wir
von dem stadt Cöllnischen Collegio
erwerbet haben nicht besser wäre
was wir von unsre stadt Cöllnischen
Collegio unsere bestimmet haben